

Diplomstudium Rechtswissenschaften

DAS SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER
VÖLKER IN BEZUG AUF
MULTIETHNISCHE STAATEN

Diplomarbeit
aus Völkerrecht

zur Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der
Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Paris-Lodron-Universität Salzburg

eingereicht von
David Michael Schicktanz
11711548

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger
Fachbereich: Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht

Salzburg im September 2021

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Eidesstattliche Erklärung.....	II
Abkürzungsverzeichnis	IV
Einleitung	1
I. Historische Entwicklung und Perspektiven des Selbstbestimmungsrechts der Völker	3
A. Ursprung als politisch-philosophische Maxime.....	3
B. Erster Weltkrieg und die Konzepte von Woodrow Wilson und Lenin	5
C. Entwicklungen und Tendenzen nach dem Zweiten Weltkrieg	8
II. Das Selbstbestimmungsrecht als völkerrechtliches Prinzip.....	10
A. Satzung der Vereinten Nationen	11
B. Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen (Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970).....	12
C. Menschenrechtspakte	14
D. Einschlägige Gutachten und Urteile	16
a. Aaland Gutachten 1920.....	16
b. Namibia Gutachten 1971 und Westsahara Gutachten 1975.....	17
c. Gutachten der Badinter Kommission 1991	18
d. Osttimor Fall 1995 und Mauer Gutachten 2004	18
e. Kosovo Gutachten 2010.....	19
E. Das Selbstbestimmungsrecht als Völkergewohnheitsrecht.....	20
F. Das Selbstbestimmungsrecht als ius cogens	21
III. Ein „koloniales“ Selbstbestimmungsrecht?	22
IV. Träger des Selbstbestimmungsrechts	26
A. Das „Volk“	27
B. Minderheiten als Träger des Selbstbestimmungsrechts	30
a. Definition der Minderheit	32
b. Minderheiten und Völker im Vergleich	33
c. Grundlegendes zum Minderheitenschutz	33
d. Verhältnis zwischen Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz	35
e. Weitere völkerrechtliche Instrumente in diesem Kontext.....	39

C.	Indigene Völker.....	41
a.	Definition der indigenen Völker	42
b.	Indigene Völker und das Selbstbestimmungsrecht der Völker	43
V.	Inhalt des Selbstbestimmungsrechts	47
A.	Unterscheidungen hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts	49
B.	Politische Selbstbestimmung als positiviertes Widerstandsrecht	50
C.	Zur Unbegrenztheit des Selbstbestimmungsrechts	51
D.	Einklang mit sonstigen völkerrechtlichen Prinzipien	55
E.	Innere Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts	58
a.	Wesen und Ausgestaltung der inneren Selbstbestimmung	59
b.	Problembereiche der inneren Selbstbestimmung	64
c.	Zusammenspiel zwischen äußerer und innerer Selbstbestimmung.....	65
F.	Die Sezession als Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts	67
a.	Äußere Selbstbestimmung in der Praxis	67
b.	Äußere Selbstbestimmung als ultima ratio, wenn innere Selbstbestimmung nicht realisierbar.....	70
c.	Rolle von Drittstaaten im Kontext der Sezession.....	74
d.	Durchsetzung des Rechts auf Sezession	76
VI.	Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Zerfall multiethnischer Staaten	77
A.	Österreich-Ungarn.....	77
B.	Jugoslawien.....	79
C.	Sowjetunion	83
VII.	Resümee.....	88
	Literaturverzeichnis.....	90
	Dokumentenverzeichnis	98

Abstract

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist eng mit multiethnischen Staaten verbunden. Es findet seine Wurzeln im Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn und hat beim Zerfall der multiethnischen Staaten Jugoslawien und Sowjetunion Anwendung gefunden. Minderheiten, welche in multiethnischen Staaten typisch sind, können als Völker Träger des Selbstbestimmungsrechts sein und gleichzeitig Minderheitenschutz genießen. Indigene Völker hingegen besitzen nur ein Recht auf innere Selbstbestimmung. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist zeitlich wie inhaltlich unbegrenzt. Um jedoch den Einklang mit anderen völkerrechtlichen Prinzipien, insbesondere mit der territorialen Integrität, gewährleisten zu können, bedarf es einer stufenweisen Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung. Scheitert eine innere Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts, was sich in schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen von Menschenrechten manifestiert, kann eine Sezession als ultima ratio stattfinden.

The right to self-determination of peoples is closely linked to multiethnic states. It has its roots in the multinational state of Austria-Hungary and was applied in the context of the dissolution of the multiethnic states of Yugoslavia and the Soviet Union. Minorities, which are typical in multiethnic states, can be a people invested with the right to self-determination and enjoy at the same time minority rights. In contrast, indigenous peoples have only the right to internal self-determination. The right to self-determination of peoples is unlimited in time and content. However, in order to ensure harmony with other principles of international law, in particular territorial integrity, it is necessary to realize the right to self-determination gradually. If self-determination within the state cannot be realized, which manifests itself in severe or systematic human rights violations, secession can take place as ultima ratio.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit eidesstattlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle Stellen, die wörtlich oder inhaltlich den angegebenen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Die vorliegende Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht als Bachelor-/ Master-/ Diplomarbeit/ Dissertation eingereicht.

30.09.2021 David Schickau
Datum, Unterschrift

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit keine geschlechtsspezifischen Formulierungen in dieser Arbeit angeführt werden. Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen sind daher stets geschlechtsneutral zu verstehen.

Abkürzungsverzeichnis

Art	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Republik Österreich)
bzw.	beziehungsweise
f	und die folgende
ff	und die folgenden
FN	Fußnote
Hrsg.	Herausgeber
idF	in der Fassung
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
NATO	Nordatlantische Allianz
Nr.	Nummer
RGBI.	Reichsgesetzblatt (Kaisertum Österreich)
Rz	Randziffer
StGBI.	Staatsgesetzblatt (Republik Österreich)
u.a.	unter anderem
UN	Vereinte Nationen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
v.a.	vor allem
z.B.	zum Beispiel

Einleitung

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker entwickelte sich ab 1945 zu einem weltweit anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz. Ursprünglich als politische und philosophische Maxime konzipiert, entwickelte es sich zu einem bedeutenden Ordnungsprinzip des Völkerrechts.¹

Der Idee der Selbstbestimmung kam in der Vergangenheit bei vielen weltpolitisch bedeutsamen Ereignissen eine tragende Rolle zu, nicht nur in kolonialen Zusammenhängen, sondern insbesondere beim Zerfall multiethnischer Staaten in Europa. Der US-amerikanische Präsident Woodrow Wilson rechtfertigte den Eintritt in den Krieg damit, dass die österreichisch-ungarische Regierung den Willen der Völker der Donaumonarchie nicht vertritt.² Die Idee der Selbstbestimmung der Völker beeinflusste die Friedensverträge nach dem Ersten Weltkrieg und wurde damit tragendes Prinzip der Neugestaltung des modernen Europas, auch wenn nicht allen Völkern – insbesondere Ungarn und Österreich – Selbstbestimmung zuerkannt wurde.³

Doch auch in der modernen Staatengemeinschaft berufen sich nach Unabhängigkeit strebende Gruppierungen oft auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Regionen in multiethnischen Staaten rund um den ganzen Globus versuchen Eigenstaatlichkeit unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu erlangen. Allein in Europa, das sich durch ethnische Vielfalt und Dichte auszeichnet,⁴ gibt es dutzende solcher Konflikte. Sei es in Katalonien, Schottland, Krim oder in Südtirol, das Selbstbestimmungsrecht wird überall angerufen, um secessionistische Bestrebungen zu rechtfertigen.⁵

Obwohl das Selbstbestimmungsrecht seit 1945 eine Kodifizierung und eine Weiterentwicklung durch die Vereinten Nationen erfahren hat, sind die Konturen des Selbstbestimmungsrechts noch immer Gegenstand zahlreicher Diskussionen.⁶ Umso interessanter ist es die verschiedenen Dimensionen und Aspekte des Selbstbestimmungsrechts zu beleuchten. Angesichts der

¹ D. Merten, Siegermacht und Selbstbestimmungsrecht der Völker, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 2020, 75:2, 342 ff.

² H. J. Schröder, Woodrow Wilson und der Vertrag von St. Germain 1919–1920, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2019, 2, 337 ff.

³ D. Merten (FN 1), 319 f.; H. J. Schröder (FN 2), 341 f.

⁴ C. Pan/B. S. Pfeil/P. Videsott, *Die Volksgruppen in Europa*, Handbuch der europäischen Volksgruppen, Band 1², Wien/Berlin, 2016, 31 ff.

⁵ C. Pan, Was ist Selbstbestimmung? Eine Wohlstandsquelle, aber zu wenig genutzt Hundert Jahre kollektive Selbstbestimmung 1918–2018, *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 2019, 12:3–4, 196 ff.

⁶ F. Matscher, Südtirol und das Selbstbestimmungsrecht, *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 2013, 6:2, 121 f.

aktuellen Entwicklungen erscheint eine eingehende Analyse, insbesondere bezüglich multiethnischer Staaten, auch notwendig.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, ein umfassendes Bild über die verschiedenen Aspekte und Dimensionen des Selbstbestimmungsrechts der Völker hinsichtlich multiethnischer Staaten zu bieten. Dabei wird sich der Thematik auf verschiedenen Ebenen genähert.

Zu Beginn wird die historische Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts von seinen aufklärerischen Wurzeln bis zum 21. Jahrhundert dargestellt. Die Geschichte des Selbstbestimmungsrechts ist nicht zuletzt eine unverzichtbare Voraussetzung für ein umfassendes Verständnis des Selbstbestimmungsrechts. Anschließend werden die einschlägigen völkerrechtlichen Verträge und Dokumente vorgestellt sowie Urteile und Gutachten, insbesondere vom Internationalen Gerichtshof, analysiert und das Selbstbestimmungsrecht als völkerrechtliche Norm vorgestellt.

Ausgehend von der Diskussion, inwieweit es sich beim Selbstbestimmungsrecht um ein „koloniales Selbstbestimmungsrecht“ handelt, wird der Träger des Selbstbestimmungsrechts, „das Volk“, auf seine Charakteristika geprüft und es wird untersucht, ob Minderheiten – welche multiethnischen Staaten immanent sind – Träger des Selbstbestimmungsrechts sein können. Dies beinhaltet auch eine Beleuchtung des Verhältnisses zwischen Minderheitenschutz und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Darüber hinaus werden indigene Völker als potenzielle Träger des Selbstbestimmungsrechts thematisiert.

Weiters wird der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts der Völker diskutiert. Dabei wird auf die verschiedenen Aspekte und die Reichweite des Inhalts des Selbstbestimmungsrechts und auf das Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Prinzipien eingegangen. Vertiefend diskutiert wird einerseits die innere Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und andererseits die Möglichkeit einer Sezession im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts.

Abschließend werden drei wichtige Beispiele multiethnischer Staaten und deren Zerfall, der eng mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker verbunden ist, vorgestellt: Österreich-Ungarn, Jugoslawien und die Sowjetunion.

I. Historische Entwicklung und Perspektiven des Selbstbestimmungsrechts der Völker

A. Ursprung als politisch-philosophische Maxime

Die Idee der Selbstbestimmung, die Freiheit von Fremdherrschaft, geht auf den aufklärerischen Gedanken der individuellen Freiheit der Menschen zurück, welcher Grundlage unseres modernen Denkens ist. Jeder Mensch sollte selbst unter Achtung der Freiheit anderer über sein Schicksal entscheiden können.⁷

Die Revolutionen am Ende des 18. Jahrhunderts, die von der Aufklärung beeinflusst waren, verbanden diese Idee mit dem Kollektiv. So spielte das Konzept der Selbstbestimmung bei der Amerikanischen Revolution 1776 eine wichtige Rolle.⁸ Die britische Herrschaft wurde in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vorrangig abgelehnt, weil sie nicht mehr die Zustimmung des Volkes bzw. der Regierten hatte.⁹ Bei der Entkolonialisierung der Vereinigten Staaten handelt es sich um die faktische Ausübung von Selbstbestimmung, ein völkerrechtliches Selbstbestimmungsrecht wird noch nicht in Anspruch genommen.¹⁰ Vielmehr wurde auf das Widerstandsrecht aus dem Mittelalter verwiesen, das Widerstand im Falle ungerechten Verhaltens vorsieht. Die Amerikanische Revolution zeigt damit auch die Nähe des Selbstbestimmungsrechts zum Widerstandsrecht auf.¹¹

Von einem schon vorherigen, ev. unbenannten, Prinzip der Selbstbestimmung im vorrevolutionären Europa kann nicht ausgegangen werden. Dies zeigt sich unter anderem durch die Praxis, dass Territorien zwischen Dynastien aus politischen Gründen ausgetauscht wurden. So wurde z.B. Lothringen gegen die Toskana im 18. Jahrhundert zwischen Frankreich und dem Haus Habsburg getauscht.¹²

13 Jahre nach der Amerikanischen Revolution verbreitete die Französische Revolution 1789 das Prinzip der Volkssouveränität in ganz Europa. Während die Amerikanische Revolution

⁷ J. Fisch, Das Selbstbestimmungsrecht – Opium für die Völker, in E. Reiter (Hrsg), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Wien/Köln, 1997, 12.

⁸ L. Brilmayer, Secession and Self-Determination: A Territorial Interpretation, Yale Journal of International Law 1991, 16:1, 179.

⁹ D. Thürer, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Archiv des Völkerrechts 1984, 22:2, 115 f.

¹⁰ J. Fisch, Selbstbestimmung vor der Selbstbestimmung, in J. Fisch/E. Müller-Luckner (Hrsg), Die Verteilung der Welt Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, München, 2011, 90 ff.

¹¹ J. Fisch, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion, München, 2010, 81.

¹² H. Durchhardt, Fremdbestimmung statt Selbstbestimmung, in J. Fisch/E. Müller-Luckner (Hrsg), Die Verteilung der Welt Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, München, 2011, 41 ff.

darauf beruhte, sich gegen eine ungewollte Regierung zu wehren, war die Volkssouveränität das tragende Prinzip der Französischen Revolution.¹³ Die Macht des Monarchen war nicht mehr das Ergebnis einer von Gott gegebenen Grundordnung der Gesellschaft, sondern basierte nun vielmehr auf der Zustimmung des Volkes. Vor diesem Hintergrund ist nicht nur die Rebellion gegen das eigene Oberhaupt, sondern auch gegen ein Oberhaupt einer anderen Ethnie oder einer anderen Nationalität, gerechtfertigt.¹⁴ Das Volk war nicht mehr nur ein Anhang zum Territorium, sondern vielmehr Basis der Macht des Herrschenden. Die vorherrschenden feudalen Strukturen verloren an Bedeutung.¹⁵ Noch war die Idee der Selbstbestimmung aber nicht mit ethnischen Fragen und der Abgrenzungen von verschiedenen Kulturkreisen verknüpft.¹⁶

Entscheidende Grundlagen des Selbstbestimmungsrechts haben sich im Laufe des 19. Jahrhundert entwickelt.¹⁷ Mit den Revolutionen von 1848 wurde der Ruf nach einem Staat für jede Nation immer lauter.¹⁸ Volkssouveränität in der Tradition der französischen Revolution und nationale Selbstbestimmung waren die bestimmenden Forderungen des liberalen Bürgertums im Kampf gegen die Restauration.¹⁹ Die revolutionären Rufe waren politische Forderungen, die Nationalbewegungen waren sich einer rechtlichen Grundlage nicht bewusst.²⁰ Weiters legitimierten Überlegungen der politischen Selbstbestimmung von Nationen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Errichtung von Nationalstaaten wie Italien oder Deutschland.²¹

Der Nationalismus dieser Zeit verband den Begriff des Volkes, der in seiner ursprünglichen Zeit der Aufklärung viel abstrakter gesehen wurde, mit ethnischen und kulturellen Komponenten. Die Nation, die sich aufgrund objektiver Merkmale sowie Gemeinsamkeiten und einem Zusammengehörigkeitsgefühl von anderen Nationen unterschied, wurde dem Selbstbestimmungsrecht zugrunde gelegt.²²

¹³ C. Charbonneau, Le droit des peuples a disposer d'eux-memes: un droit collectif a la democratie.. et rien d'autre, *Revue Quebecoise de Droit International* 1996, 9, 113.

¹⁴ L. Brilmayer, (FN 8), 180.

¹⁵ A. R. Sureda, *The Evolution of the Right of Self-Determination*, Berlin, 1973, 17.

¹⁶ C. Pan, (FN 5), 189.

¹⁷ J. Fisch, (FN 10), 104 ff.

¹⁸ C. Pan, (FN 5), 189.

¹⁹ S. Oeter, *Selbstbestimmungsrecht im Wandel*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 1992, 52:3-4, 744.

²⁰ D. Merten (FN 1), 344 f.

²¹ D. Thüerer, (FN 9), 115.

²² D. Thüerer, (FN 9), 116.

B. Erster Weltkrieg und die Konzepte von Woodrow Wilson und Lenin

Der Gedanke der Selbstbestimmung der Völker gewann am Anfang des 20. Jahrhunderts an Popularität. Schriften der österreichischen Sozialdemokraten Karl Renner²³ und Otto Bauer²⁴ trugen dazu bei, dass das Thema Selbstbestimmung auch im politischen Diskurs des Vielvölkerstaates Österreich-Ungarn behandelt wurde. Diese Schriften fanden international Beachtung, so prägten sie insbesondere die sozialistische russische Partei.²⁵

Zum internationalen Durchbruch der politischen Idee der Selbstbestimmung verhalf der US-amerikanische Präsident Woodrow Wilson.²⁶ Wilson sah das Prinzip der Selbstbestimmung eng mit dem amerikanischen System der Demokratie verknüpft. Diese amerikanischen Grundsätze der Demokratie sowie der Freiheit und Selbstbestimmung sollten weltweit gelten.²⁷ Wilson betrachtete die Selbstbestimmung der Völker als außenpolitischen Aspekt von politischer Fairness.²⁸

Die amerikanische Ordnung sollte auch zur Vormachtstellung der Vereinigten Staaten von Amerika beitragen.²⁹ Die Konnotation des Selbstbestimmungsgedanken mit der Zeit der Friedensverhandlungen in den Pariser Vororten ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass die Idee der Selbstbestimmung eng mit den politischen Absichten und Interessen der verhandelnden Mächte verknüpft war und diese Mächte das Prinzip für ihren Vorteil instrumentalisieren.³⁰

Bei der Neugestaltung Europas nach dem Ersten Weltkrieg wurden auf Wilsons Initiative ethnische Grenzen bis zu einem gewissen Grad berücksichtigt. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker sollte der neuen Ordnung in Europa zugrunde gelegt werden.³¹ Interessanterweise wurden Plebiszite nur selten durchgeführt und insbesondere nicht dort, wo am meisten danach verlangt wurde, z.B. in Deutsch-Österreich. Plebiszite wurden eher dafür eingesetzt, um die Verlierermächte noch weiter zu schwächen.³²

²³ K. Renner, *Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat*, Wien, 1902.

²⁴ O. Bauer, *Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie*, Wien, 1907.

²⁵ B. Meissner, *Lenin und das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, Osteuropa 1970, 20:4, 246 ff.

²⁶ F. Ermacora, *Autonomie als innere Selbstbestimmung*, Archiv des Völkerrechts 2000, 38:3, 286 ff.

²⁷ H. J. Schröder (FN 2), 332 ff.

²⁸ A. Cobban, *The Nation State and National Self-Determination*, New York, 1970, 62 ff.

²⁹ H. J. Schröder, (FN 2), 338 f.

³⁰ J. Dülffer, *Die Diskussion um das Selbstbestimmungsrecht und die Friedensregelungen nach den Weltkriegen des 20. Jahrhunderts*, in J. Fisch/E. Müller-Luckner (Hrsg.), *Die Verteilung der Welt Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, München, 2011, 114 ff.

³¹ F. Ermacora, (FN 26), 286.

³² J. Fisch, (FN 7), 20 f.

In einer Rede vor Ende des Ersten Weltkriegs am 8. Jänner 1918 stellte Wilson in 14 Punkte seine Vorstellung der Nachkriegsordnung vor. Diese 14. Punkte beeinflussten die Friedensverhandlungen in Paris nach dem Ersten Weltkrieg.³³ Er forderte in der Rede unter anderem die Autonomie der Völker Österreich-Ungarns sowie die Gründung eines polnischen Nationalstaats. Durch diese Umschreibung des Selbstbestimmungsrechts – ohne den Begriff Selbstbestimmung zu verwenden – skizziert Woodrow Wilson zeitgleich die vielen Facetten dieses Rechts, die sowohl nationaler als auch internationaler Umsetzung bedürfen.³⁴ Gleichzeitig muss darauf verwiesen werden, dass Wilson 1917 beim Eintritt der Vereinigten Staaten in den Ersten Weltkrieg der österreichisch-ungarischen Regierung vorwarf, nicht die Interessen der Völker der Donaumonarchie zu verfolgen.³⁵ Wilson wandte sich damit explizit an die Völker Österreich-Ungarns. Er fordert zunächst mehr Autonomie für die Nationen Österreich-Ungarns, später sogar das Ende des Vielvölkerstaats. Die Donaumonarchie war in der neuen von der USA dominierten Weltordnung nicht mehr zeitgemäß.³⁶

Ein allgemeines universales Recht auf Selbstbestimmung konnte Wilson jedoch nicht etablieren. Schlussendlich wurde ab 1919 während der Friedensverhandlung in den Pariser Vororten die Idee der Selbstbestimmung nur teilweise wirklich umgesetzt.³⁷ So gilt v.a. das Schicksal Südtirols als Beispiel für die Diskrepanz zwischen machtpolitischer Realität und dem Prinzip der Selbstbestimmung.³⁸ Dies wurde auch von damaligen Zeitgenossen kritisch thematisiert.³⁹ Die Verstimmungen zwischen Völkern innerhalb des modernen Europas fußen auf der nicht konsequenten Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts in den Pariser Vororten.⁴⁰

Der US-amerikanische Präsident hat die Rolle der Sprache als konstitutives Element der Nation eher unterschätzt, was sich eben unter anderem darin widerspiegelt, dass Wilson bei den Pariser Vorortverträgen auch territoriale Änderungen, die Sprachzugehörigkeit unberücksichtigt ließen, zugestimmt hat.⁴¹ Obwohl die Sprache im 19. Jahrhundert eine wichtige Rolle bei

³³ J. Fisch, (FN 11), 129.

³⁴ D. Zaffi, Sprachgruppen und die Selbstbestimmung Wilson'scher Prägung, *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 2019, 12:3–4, 337 f.

³⁵ H. J. Schröder, (FN 2), 332 ff.

³⁶ H. J. Schröder, (FN 2), 338 f.

³⁷ F. Ermacora, (FN 26), 286 ff.

³⁸ H. J. Schröder, (FN 2), 341 ff.

³⁹ P. M. Brown, Self-determination in Central Europe, *American Journal of International Law* 1920, 14:1–2, 235 ff.

⁴⁰ S. Oeter, (FN 19), 746.

⁴¹ D. Zaffi, (FN 34), 235 ff.

Nationalbewegung wie z.B. in Deutschland gespielt hat und dadurch bewiesen hatte, wie bedeutsam sie für die Bildung eines Nationalverständnisses ist.

Woodrow Wilson übernahm den Begriff der Selbstbestimmung aus marxistischen Kreisen.⁴² Die Bolschewiken forderten, früher als Wilson, bei der Oktoberrevolution 1917 ein Wahlrecht für alle Nationen, das ihnen eine Abspaltung von ihren Staaten ermöglichen sollte.⁴³ Mit dem Selbstbestimmungsrecht wurde nicht zuletzt die Machtergreifung in Russland durch die Bolschewiken gerechtfertigt.⁴⁴ Beim Friedensvertrag von Brest-Litowsk zwischen der Sowjetrusland und Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich kam es zu einer vertiefenden Diskussion mit den Mittelmächten über das Selbstbestimmungsrecht. Dies führte dazu, dass sich die Alliierten über eine gemeinsame Position und die Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts verständigten.⁴⁵

Lenin selbst verfasste ein Konzept des Selbstbestimmungsrechts. Bereits 1914 stellt Lenin die Grundpositionen zu seinem Konzept vor.⁴⁶ Lenin erkannte die Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts für Revolutionen früh, insbesondere in Verbindung mit dem Klassenkampf.⁴⁷ Lenins Vorstellung eines universellen und unbegrenzten Selbstbestimmungsrechts fand später durch Stalin Eingang in das Recht der Vereinten Nationen.⁴⁸

Gleichzeitig war jeder Nationalismus eine Gefahr für die marxistischen Ideen. Für Lenin gewährleistete das Selbstbestimmungsrecht, dass keinem Volk ein Vorteil zu kommen sollte.⁴⁹ Das Selbstbestimmungsrecht bzw. sein Inhalt war aber auch innerhalb der Reihen von Lenins eigener Partei, v.a. im Anfangsstadium umstritten.⁵⁰ Ein eigener Staat für jedes Volk war von Lenin nicht vorgesehen, Minderheiten waren Teil seines Konzepts. Durch allgemeine, gleiche und direkte Abstimmungen aller in einem Gebiet Ansässigen sollte der gemeinschaftliche Wille abgebildet und die Gleichheit der Völker in diesem Staat gewährleistet werden.⁵¹

⁴² K. Rabl, Woodrow Wilson und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Zweiter Teil, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1939, 99:1, 132.

⁴³ D. Zaffi, (FN 34), 220 f.

⁴⁴ B. Meissner, (FN 25), 255.

⁴⁵ B. Chernev, The Brest-Litovsk moment: Self-determination discourse in Eastern Europe before Wilsonianism, Diplomacy and Statecraft 2011, 22:3, 369 ff.

⁴⁶ M. Geistlinger, Die Bedeutung der Sprache für Nations- und Staatsbildung auf dem Boden des Selbstbestimmungsrechts während und am Ende des Ersten Weltkriegs, Europäisches Journal für Minderheitenfragen 2019, 12:3–4, 249 ff.

⁴⁷ R. Roskopf, Theorie des Selbstbestimmungsrechts und Minderheitenrechts, Berlin, 2004, 46 f.

⁴⁸ M. Geistlinger, (FN 46), 252.

⁴⁹ M. Geistlinger, (FN 46), 249 ff.

⁵⁰ B. Meissner, (FN 25), 247 ff.

⁵¹ M. Geistlinger, (FN 46), 249 ff.

C. Entwicklungen und Tendenzen nach dem Zweiten Weltkrieg

In der Zeit des Nationalsozialismus berief sich auch Deutschland unter Hitlers Führung immer wieder auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker. So wurden Invasionen und Annexionen unter dem Vorwand der Selbstbestimmung durchgeführt. Diese waren jedoch nicht vom Selbstbestimmungsrecht gedeckt.⁵² Das Selbstbestimmungsrecht wurde so sehr mit den Interessen der Nationalsozialisten verknüpft, sodass eine klare Tendenz zu Selbstbestimmung durch Völker nicht erkennbar war.⁵³ Das ist ein Beispiel für die Verzerrung des Selbstbestimmungsrechts durch politische Instrumentalisierung.

Nach dem Zweiten Weltkrieg lösten sich immer mehr Kolonien, ob in Asien oder in Afrika, unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht von ihren Kolonialmächten. Die zunehmende Beachtung, die das Konzept durch die internationale Staatengemeinschaft erhielt – allen voran die Nennung als Ziel der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen von 1945⁵⁴ – unterstützte diesen Prozess.⁵⁵ Die Zeit nach dem Zweite Weltkrieg stellt eine wichtige Etappe der Positivierung des Selbstbestimmungsrechts dar.⁵⁶

Charakteristisch für diese „koloniale Phase“ des Selbstbestimmungsrechts ist, dass nicht wie in Europa nationale Gruppen, sondern vielmehr die Bevölkerung von kolonialen Territorien, unabhängig von ihrer Ethnie, die Unabhängigkeit forderten.⁵⁷ Die Rolle des Selbstbestimmungsrechts in dieser Phase darf aber nicht überschätzt werden. So fehlte es an Volksbeteiligung in Form von Plebisziten bzw. wurde fast ausschließlich das *uti possidetis* Prinzip angewandt, da die Grenzen der Kolonien zum Großteil unverändert übernommen wurden.⁵⁸ Ursache dafür war die Furcht vor darauffolgenden Kriegen. Als Folge entstanden Vielvölkerstaaten mit großem Konfliktpotential innerhalb ihrer Grenzen.⁵⁹

In der Schlussakte der blockübergreifenden Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki 1975⁶⁰ erklärten die Teilnehmerstaaten aus Ost- und Westeuropa, das Recht auf Selbstbestimmung zu achten. Gleichzeitig betonten die Staaten die Bedeutung dieses

⁵² R. Roskopf, (FN 47), 56 f.

⁵³ F. Ermacora, (FN 26), 287.

⁵⁴ Artikel 1(2) und 55 Satzung der Vereinten Nationen, BGBl. Nr. 120/1956 idF BGBl. III Nr. 36/2012.

⁵⁵ L. Brilmayer, (FN 8), 181 f.

⁵⁶ C. Charbonneau, (FN 13), 113 ff.

⁵⁷ D. Thürer, (FN 9), 117.

⁵⁸ J. Fisch, (FN 7), 23 f.

⁵⁹ C. Pan, (FN 5), 192.

⁶⁰ Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Schlussakte, abrufbar unter <www.osce.org/files/f/documents/6/e/39503.pdf> (26.07.2021).

Prinzips für die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten.⁶¹ Beim Zusammenbruch der kommunistischen Staaten im Osten Europas und der darauffolgenden Neuordnung ab 1989 spielte das Recht auf Selbstbestimmung auch eine bedeutende Rolle. So zerfielen kommunistische Regime unter Anwendung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.⁶²

Mit dem Zerfall der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken 1991 und der einige Jahre später stattfindenden Auflösung Jugoslawiens fand das Selbstbestimmungsrecht wieder – ähnlich wie nach dem Ersten Weltkrieg – Anwendung auf multiethnische Staaten. Damit entfernte sich die Diskussion um die Selbstbestimmung vom kolonialen Kontext.⁶³ Doch auch hier spielte das *uti possidetis* Prinzip eine wichtige Rolle: Die Sowjetunion wurde entlang der Grenzen der ehemaligen sowjetischen Republiken zerteilt.⁶⁴

Die Auflösung der multiethnischen Staaten Sowjetunion und Jugoslawien und die daraus entstandenen selbstständigen Staaten zeigt dennoch, wie eine Verselbständigung gestützt auf dem Selbstbestimmungsrecht gelingen kann.⁶⁵ Dieser Prozess ist insbesondere am Kaukasus und am Balkan auch noch nicht abgeschlossen.⁶⁶

Im 21. Jahrhundert wird das Selbstbestimmungsrecht oft von Unabhängigkeitsbewegungen in Staaten wie Großbritannien, Italien oder Spanien zur Untermauerung ihrer Forderungen genützt.⁶⁷ Auch der Beitritt der Krim zur Russländischen Konföderation und die Situation in der Ostukraine im Jahr 2014 müssen vor dem Hintergrund des Selbstbestimmungsrechts beleuchtet werden.⁶⁸

⁶¹ Punkt VIII Schlussakte von Helsinki, (FN 60).

⁶² *M. Geistlinger*, Der Beitritt der Republik Krim zur Russländischen Föderation aus der Warte des Selbstbestimmungsrechts der Völker, *Archiv des Völkerrechts* 2014, 52:2, 188.

⁶³ *P. Hilpold*, Selbstbestimmung und Autonomie: Zwischen Sezession und innerer Selbstbestimmung 2015, *Europa Ethnica*, 72:3–4, 70 f.

⁶⁴ *J. Fisch*, (FN 7), 26 ff.

⁶⁵ *M. Geistlinger*, (FN 62), 188.

⁶⁶ *F. Matscher*, (FN 6), 124.

⁶⁷ *C. Pan*, (FN 5), 196 ff.

⁶⁸ *M. Geistlinger*, (FN 62), 188 ff.

II. Das Selbstbestimmungsrecht als völkerrechtliches Prinzip

Das Selbstbestimmungsrecht entwickelt sich vom aufklärerischen Grundgedanken des 18. und 19. Jahrhunderts zu einem grundlegenden Prinzip des Völkerrechts, was durch die Organe der Vereinten Nationen und deren Mitgliedstaaten mehrmals so formuliert wurde.

Die Satzung der Vereinten Nationen 1945 hat dem Selbstbestimmungsrecht einen breiten Anwendungsbereich gewährt. Immerhin hatte auch die Satzung selbst den Anspruch, universell zu gelten.⁶⁹ Das Selbstbestimmungsrecht der Pariser Vorortverträge war vielmehr partikuläres Völkerrecht. Verschiedene Resolutionen, allen voran die Resolution 2625 (XXV)⁷⁰, der Generalversammlung der Vereinten Nationen haben das Selbstbestimmungsrecht weiterentwickelt und in den Mittelpunkt gerückt. Eine wichtige Etappe für die Positivierung des Rechts auf Selbstbestimmung stellt die Nennung in den Menschenrechtspakten dar. Damit wurde noch einmal bestärkt, dass es sich dabei nicht um ein beschränktes Recht handelt, sondern dass jedes Volk Recht auf Selbstbestimmung hat.⁷¹

Das Selbstbestimmungsrecht wurde bis zu den Resolutionen der Generalversammlung teilweise nicht als Rechtsanspruch, sondern als politisches Leitmotiv interpretiert.⁷² V.a. durch die Anti-Kolonialismus-Bewegung wurde die anfänglich vage Formulierung der Selbstbestimmung immer mehr konkretisiert, durch die Vereinten Nationen selbst, aber auch durch Anwendung in der Praxis.⁷³ Die Nennung des Selbstbestimmungsrecht in der Satzung der Vereinten Nationen hat insofern die Möglichkeit für Verfahren und Institutionen, die eine Konkretisierung ermöglichen, geschaffen.⁷⁴

Die Entwicklungen trugen dazu bei, dass es an der rechtlichen Natur des Selbstbestimmungsrechts der Völker keinen Zweifel mehr gibt.⁷⁵

⁶⁹ P. Hilpold, (FN 63), 74.

⁷⁰ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, 2625 (XXV), abrufbar unter <www.un.org/depts/german/gv-early/ar2625.pdf> (26.07.2021).

⁷¹ F. Ermacora, (FN 26), 287 f.

⁷² P. Hilpold, (FN 63), 74.

⁷³ P. Hilpold, Von der Utopie zur Realität – das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Europa der Gegenwart, JuristenZeitung 2013, 68:22, 1065.

⁷⁴ D. Thüerer, (FN 9), 120 f.

⁷⁵ D. Thüerer, (FN 9), 125.

A. Satzung der Vereinten Nationen

Die Satzung der Vereinten Nationen von 1945 nennt das Selbstbestimmungsrecht der Völker als universelles Prinzip für die zwischenstaatlichen Beziehungen. Gleichzeitig ist das Selbstbestimmungsrecht auch eines der Fundamente der Charta.⁷⁶

In Artikel 1 Absatz 2 setzen sich die Vereinten Nationen das Ziel:

„freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen.“⁷⁷

Wobei das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich des Wortlauts kein Ziel, sondern vielmehr ein Instrument des Weltfriedens ist.⁷⁸ Artikel 55 im Kapitel IX über die Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet erwähnt die Selbstbestimmung der Völker noch einmal explizit, indem darauf verwiesen wird, dass friedliche und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen auf der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhen. Die Vereinten Nationen verpflichten sich darin zur Verbesserung von sozialen und wirtschaftlichen Lebensstandards, zur Achtung der Menschenrechte und zur internationalen Problemlösung, um Stabilität und Wohlstand herbeizuführen. Dieser Wohlstand bzw. diese Stabilität ist für eben diese freundschaftlichen und friedlichen Beziehungen notwendig.⁷⁹

Die Charta setzt das Selbstbestimmungsrecht regelrecht voraus und stellt es mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung, einem völkerrechtlichen Grundprinzip, gleich. Sie nennt dabei aber keine Definition des Rechts auf Selbstbestimmung. Damit wird die wichtige Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts eindeutig durch die Mitgliedstaaten anerkannt, auch wenn die Ausgestaltung des Selbstbestimmungsrechts auf dem Boden der Satzung allein noch viele Fragen aufwirft.⁸⁰ Bereits in den Verhandlungen zur Satzung der Vereinten Nationen war das Selbstbestimmungsrecht Gegenstand von Diskussionen, diese kamen jedoch zu keinem eindeutigen Ergebnis hinsichtlich des Inhalts.⁸¹

⁷⁶ P. Moreau Defarges, L'Organisation des Nations Unies et le droit des peuples à disposer d'eux-mêmes, *Politique Étrangère* 1993, 58:3, 659.

⁷⁷ Artikel 1 (2) Satzung der Vereinten Nationen, (FN 54).

⁷⁸ M. Ott, *Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker*, Berlin, 2008, 63.

⁷⁹ Artikel 55 Satzung der Vereinten Nationen, (FN 54).

⁸⁰ P. Moreau Defarges, (FN 76), 659 ff.

⁸¹ H. Quane, *The United Nations and the Evolving Right to Self-Determination*, *International and Comparative Law Quarterly* 1998, 47:3, 541 ff.

Das Selbstbestimmungsrecht konnte ursprünglich aufgrund der Unbestimmtheit der Satzung der Vereinten Nationen vielleicht nur als politisch verbindliches Prinzip erscheinen. Die Hervorhebung als Prinzip war aber von Anfang an vielmehr als Bestärkung der rechtlichen Verpflichtung zu verstehen. Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen sind bereits aufgrund der Satzung der Vereinten Nationen völkervertragsrechtlich dem Selbstbestimmungsrecht verpflichtet.⁸²

Die Kapitel XI und XIII der Charta der Vereinten Nationen, unter anderem über das Internationale Treuhandsystem, sind – ohne das Selbstbestimmungsrecht explizit zu erwähnen – von seinem Gedanken getragen. So wird der Kolonialismus als zu überwindende Herrschaftsform dargestellt. Auf dieser Grundlage gestaltete die Generalversammlung durch Resolutionen auch das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Entkolonialisierung fort.⁸³

B. Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen (Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970)

Bereits in der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Resolution 1514 (XV)) („Dekolonisierungserklärung“)⁸⁴ erklärt die Generalversammlung, dass allen Völkern das Recht auf Selbstbestimmung zukommt, welches eine freie wirtschaftliche, kulturelle und politische Entwicklung ermöglicht. Ebenso wird die Unterjochung unter fremde Herrschaft als Menschenrechtsverletzung und Verletzung der Charta der Vereinten Nationen verurteilt.⁸⁵

Die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen von 1970 („Friendly Relations“-Deklaration)⁸⁶ sollte die in der Satzung der Vereinten Nationen genannten Prinzipien konkretisieren. Die Erklärung reflektiert zwischenzeitlich

⁸² M. Geistlinger, *Revolution und Völkerrecht*, Wien/Graz/Köln, 1991, 377 ff.

⁸³ D. Thürer, (FN 9), 120 f.

⁸⁴ *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, Resolution 1514 (XV), abrufbar unter <www.un.org/Depts/german/gv-early/ar1514-xv.pdf> (26.07.2021).

⁸⁵ Dekolonisierungserklärung (Resolution 1514 (XV)), (FN 84), 2.

⁸⁶ „Friendly Relations“-Deklaration (Resolution 2625 (XXV)), (FN 70).

Völkergewohnheitsrecht.⁸⁷ Neben völkerrechtlichen Prinzipien wie Interventionsverbot, Gleichheit und Souveränität der Staaten wurde auch das Selbstbestimmungsrecht thematisiert.⁸⁸ Dies verdeutlicht einmal mehr, dass sich das Selbstbestimmungsrecht vom politisch-philosophischen Grundsatz zu einer als Grundprinzip besonders bedeutsamen Norm des Völkerrechts entwickelt hat.

Einerseits wird durch die Erklärung der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts dargestellt, andererseits wird ex negativo festgelegt, was nicht Teil des Gehalts des Rechts auf Selbstbestimmung ist. Nicht Teil des Selbstbestimmungsrechts ist alles, was im Vorfeld von der Generalversammlung erörtert wurde, aber letztendlich nicht Eingang in die Erklärung gefunden hat, wie z.B. das Prinzip der demokratischen Regierungsform.⁸⁹

Die „Friendly Relations“-Deklaration präzisiert das Selbstbestimmungsrecht und seine Ausübung.⁹⁰ Dabei wird klar, dass die Option eines unabhängigen Staates, eines Zusammenschlusses mit einem anderen Staat oder ein Beitritt zu einem anderen Staat immer Element des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist.⁹¹

„Die Gründung eines souveränen und unabhängigen Staates, die freie Assoziation mit einem unabhängigen Staat, die freie Eingliederung in einen solchen Staat oder der Eintritt in einen anderen, durch ein Volk frei bestimmten politischen Status sind Möglichkeiten der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durch das betreffende Volk.“⁹²

Bedeutsam ist, dass das die Erklärung eben nicht nur die Umschreibung des Prinzips und Rechts, welche ebenso in den Menschenrechtspakten zu finden ist, beinhaltet, sondern auch eine Konkretisierung der Ausübung, insbesondere hinsichtlich der äußeren Selbstbestimmung enthält. So sind die Errichtung eines souveränen Staates oder die Assoziierung mit einem politischen Status Möglichkeiten der Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung. Dies beinhaltet die Änderung von Staatsgrenzen und die Begründung von Souveränitäten, wobei vor allem auf den Volkswillen abgestellt wird.⁹³

⁸⁷ M. P. Scharf, Accelerated Formation of Customary International Law, ILSA Journal of International and Comparative Law 2014, 20:2, 328.

⁸⁸ „Friendly Relations“-Deklaration (Resolution 2625 (XXV)), (FN 70), 6.

⁸⁹ D. Thürer, (FN 9), 125.

⁹⁰ B. S. Pfeil, Selbstbestimmungsrecht, innere Selbstbestimmung und Gruppenrechte im Kontext der Minderheitenfrage in Europa, Europäisches Journal für Minderheitenfragen 2019, 12:3–4, 263.

⁹¹ M. Geistlinger, (FN 62), 191.

⁹² „Friendly Relations“-Deklaration (Resolution 2625 (XXV)), (FN 70), 6.

⁹³ D. Thürer, (FN 9), 124.

Die Erklärung nennt jedoch auch die Möglichkeit der inneren Selbstbestimmung. Das Volk darf seinen Status Volk frei wählen. Dabei kommt es nicht zwingend zu einer Grenzänderung oder einer Veränderung der Souveränitäten.⁹⁴

Gleichzeitig erklärte die Generalversammlung, dass die Weiterentwicklung und Anwendung des Selbstbestimmungsrechts nur im Rahmen der Vereinten Nationen bzw. der organisierten internationalen Gemeinschaft erfolgen darf. Schlussendlich ist nur so eine einheitliche Entwicklung sichergestellt und gewährleistet, dass die teilweise widersprechenden Prinzipien in Einklang gebracht werden.⁹⁵

C. Menschenrechtspakte

Die gleichlautenden Selbstbestimmungsrechtsartikel im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁹⁶ und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹⁷ waren ein weiterer Meilenstein der Fortentwicklung des Selbstbestimmungsrechts durch die Vereinten Nationen. Die Menschenrechtspakte wurden 1966 von der Generalversammlung angenommen und traten 1976 in Kraft. Durch die Ratifizierung wurde das Selbstbestimmungsrecht von den meisten Staaten der Welt noch einmal völkervertragsrechtlich anerkannt.⁹⁸ Die systematische Stellung der Artikel vor allen anderen Menschenrechten als Artikel I lässt darauf schließen, dass das Selbstbestimmungsrecht zum einen selbst ein (kollektives) Menschenrecht ist, zum anderen die Voraussetzung für die anderen Menschenrechte darstellt.⁹⁹ Zusätzlich ergibt sich aus der Präambel der Pakte, dass die Verwirklichung der Menschenrechte nur in einem Zustand, in dem alle Menschen ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ausüben können, geschehen kann.¹⁰⁰

Die Menschenrechtspakte sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts hin zu einem universellen Recht, unabhängig vom kolonialen Zusammenhang.¹⁰¹

⁹⁴ B. S. Pfeil, (FN 90), 263.

⁹⁵ D. Thüerer, (FN 9), 124.

⁹⁶ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978 idF BGBl. III Nr. 56/2021.

⁹⁷ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978 idF BGBl. III Nr. 80/2020.

⁹⁸ M. Geistlinger, (FN 82), 375.

⁹⁹ D. Thüerer, (FN 9), 122 f.

¹⁰⁰ Präambel Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, (FN 96).

¹⁰¹ C. Charbonneau, (FN 13), 115.

In den beiden Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen findet sich folgender Artikel I:

„Artikel I

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“¹⁰²

Mit dieser Legaldefinition wird der Inhalt und Träger des Selbstbestimmungsrechts umschrieben. Hierbei wird sowohl auf das innere als auch auf das äußere Selbstbestimmungsrecht („mit oder ohne Grenzänderung“) eingegangen. Der Begriff „alle Völker“ ist auslegungsbedürftig, er könnte sich auf Staatvolk, ohne ethnische Komponente beziehen, jedoch auch auf Völker unabhängig von Staaten. In diesem Falle wäre eine ethnische Differenzierung notwendig. Dennoch war man einer Legalisierung des Selbstbestimmungsrechts einen großen Schritt nähergekommen.¹⁰³

Absatz 2 des Selbstbestimmungsrechtsartikels der Pakte formuliert auch eine weitere, wirtschaftliche Ausformung des Selbstbestimmungsrechts und statuiert das Recht auf freie Verfügung über die Reichtümer und Mittel eines Volkes sowie die Freiheit von Ausbeutung und wirtschaftlicher Abhängigkeit des Volkes von einem anderen Staat. Dieser Artikel reflektiert nicht zuletzt die wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Aspekte der Menschenrechte.¹⁰⁴

Man darf nicht außer Acht lassen, welche Bedeutung das Recht auf Selbstbestimmung durch die Nennung in den Menschenpakten hat. Es beinhaltet als universelles kollektives Recht, dass jedes Volk am politischen Status seines Staates mitwirken kann. Dadurch stellt das Selbstbestimmungsrecht eines der grundlegenden demokratischen Rechte dar und ist

¹⁰² Artikel 1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, (FN 96).

¹⁰³ F. Ermacora, (FN 26), 288.

¹⁰⁴ D. Thürer, (FN 9), 123.

völkervertraglich über die UN Satzung hinausreichend, weil es als Menschenrecht gefasst und detailliert geregelt wurde.¹⁰⁵

D. Einschlägige Gutachten und Urteile

Der Internationale Gerichtshof erklärte in mehreren Fällen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein universelles Prinzip des Völkerrechts ist, Völkergewohnheitsrecht darstellt und erga omnes Wirkung hat. Dies hat zur Bestätigung und Fortentwicklung des Rechts auf Selbstbestimmung als vertragliche und gewohnheitsrechtliche Norm mit der zusätzlichen Qualität eines völkerrechtlichen Prinzips beigetragen.¹⁰⁶ Die Praxis des Selbstbestimmungsrechts, anfänglich v.a. im kolonialen Zusammenhang, und die dazu ergangenen Gutachten bzw. Urteile des Internationalen Gerichtshof oder Kommissionen trugen entscheidend zur Schärfung des Selbstbestimmungsrechts bei.¹⁰⁷

a. Aaland Gutachten 1920

Beim Aaland Gutachten¹⁰⁸ handelt es sich um ein Gutachten einer vom Völkerbund beauftragten Kommission von Berichterstatern. Beantwortet werden sollte die Frage, inwieweit den finnischen Aaland-Inseln, die mehrheitlich schwedisch sprachig besiedelt waren, ein Recht auf Sezession zukommt.¹⁰⁹ Das Gutachten musste demnach nachweisen, ob eine völkerrechtliche Geltung des Selbstbestimmungsrechts nach den Pariser Vorortverträgen existiert oder nicht.¹¹⁰ Die Kommission verneinte dies mit dem Verweis, dass die Völkerbundsatzung dem politischen Konzept keine rechtliche Grundlage bietet, weil das Selbstbestimmungsrecht nicht in der Satzung aufgenommen wurde. Dennoch ist es Teil des modernen politischen Gedankenguts.¹¹¹ Die Kommission lässt darüber hinaus den Vorrang der inneren Selbstbestimmung erkennen.¹¹²

¹⁰⁵ C. Charbonneau, (FN 13), 115.

¹⁰⁶ D. Z. Cass, Re-Thinking Self-Determination: A Critical Analysis of Current International Law Theories, *Syracuse Journal of International Law and Commerce* 1992, 18, 26.

¹⁰⁷ P. Hilpold, (FN 73), 1065.

¹⁰⁸ *Commission of Rapporteurs*, Report Presented to the Council of the League of Nations by the Commission of Rapporteurs, abrufbar unter <www.ilsa.org/Jessup/Jessup10/basicmats/aaland2.pdf> (29.07.2021).

¹⁰⁹ P. Hilpold, Sezession und humanitäre Intervention – völkerrechtliche Instrumente zur Bewältigung innerstaatlicher Konflikte, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 1999, 54, 536 f.

¹¹⁰ A. Cassese, *Self-determination of peoples. A legal reappraisal*, Cambridge, 1995, 27 ff.

¹¹¹ Report by the Commission of Rapporteurs, (FN 108), 317.

¹¹² C. Pippan, Zur Direktionskraft des Rechts auf innere Selbstbestimmung, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht Und Völkerrecht* 2016, 76:2, 501.

Interessant ist außerdem, dass die vorgelagerte Juristische Kommission, die die Zuständigkeit des Völkerbundes klärte, den Minderheitenschutz als Ausweichmöglichkeit, falls das Selbstbestimmungsrecht aus nicht-rechtlichen Gründen nicht durchgesetzt werden könnte, sah. Ebenso verurteilte diese schwerwiegenden Verletzungen gegen den Minderheitenschutz und erklärte solche zu internationale Angelegenheiten, was bereits damals auf ein äußeres Selbstbestimmungsrecht schließen lässt.¹¹³

b. Namibia Gutachten 1971 und Westsahara Gutachten 1975

In der Zeit des „kolonialen“ Selbstbestimmungsrechts gab es mehrere Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs, in denen er sich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker äußert.

Im Namibia Gutachten¹¹⁴ beurteilte der Internationale Gerichtshof die Präsenz Südafrikas in Namibia. Das Gutachten befasste sich vorrangig mit dem Mandatssystem der Vereinten Nationen. Dennoch ging der Internationale Gerichtshof darin davon aus, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker flexibler Natur ist und sich auch neuen Umständen anpassen kann. Der Staatenpraxis kommt dabei eine besondere Rolle zu.¹¹⁵

Im Westsahara Gutachten¹¹⁶ beschäftigte sich der Internationale Gerichtshof mit der ehemaligen spanischen Kolonie Westsahara. Der Internationale Gerichtshof sollte ein allfälliges Recht auf Selbstbestimmung der Bevölkerung untersuchen.¹¹⁷ Der Gerichtshof bestätigte dies und sah den Anwendungsbereich der Dekolonialisierungserklärung der Generalversammlung Resolution 1514 aus dem Jahr 1960 gegeben.¹¹⁸ Gleichzeitig ging der Internationale Gerichtshof davon aus, dass das Selbstbestimmungsrecht älteren Souveränitätstiteln vorgeht.¹¹⁹

Der Konflikt um die Westsahara ist noch immer ungelöst: Marokko besetzte und annektierte das Gebiet und ließ nach dem Rückzug der Spanier Marokkaner in dem Gebiet ansiedeln, was die Bevölkerungsstruktur in Westsahara nachhaltig änderte.¹²⁰

¹¹³ A. Cassese, (FN 110), 30 f.

¹¹⁴ IGH 21.06.1971, Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa), Advisory Opinion, ICJ Reports 1971, 42 ff.

¹¹⁵ C. Phipan, (FN 112), 499.

¹¹⁶ IGH 26.10.1975, Western Sahara, Advisory Opinion, ICJ Reports 1975, 12 ff.

¹¹⁷ S. Oeter, (FN 19), 749 f.

¹¹⁸ Western Sahara, Advisory Opinion, (FN 116), Rz 162 f.

¹¹⁹ S. Oeter, (FN 19), 749 f.

¹²⁰ P. Hilpold, (FN 73), 1064.

c. Gutachten der Badinter Kommission 1991

Die Badinter Kommission wurde von der Europäischen Gemeinschaft 1991 im Rahmen einer Friedenskonferenz in Jugoslawien eingesetzt und sollte grundsätzliche juristische Fragen, die mit dem Zusammenbruch von Jugoslawien auftraten, klären.¹²¹ Nach der Unabhängigkeitserklärung Sloweniens und Kroatiens stand die internationale Staatengemeinschaft den Entwicklungen anfänglich eher abweisend gegenüber.¹²² Die Badinter Kommission stellte einerseits die Auflösung Jugoslawiens fest, andererseits versuchte die Kommission die heikle Frage der Grenzziehung zwischen den ehemaligen jugoslawischen Gebieten durch das *uti possidetis* Prinzip zu lösen. Dieses wendete man bereits in der Zeit der Entkolonialisierung in Afrika an, durch die Badinter Kommission wurde die Anwendung auf Bundesstaaten und damit auf multiethnische Staaten erstreckt.¹²³

1992 wurden auf Basis der Gutachten der Badinter Kommission Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina von der Europäischen Gemeinschaft und seinen Mitgliedern anerkannt.¹²⁴

d. Osttimor Fall 1995 und Mauer Gutachten 2004

Osttimor wiederum war eine ehemalige portugiesische Kolonie, welche ähnlich dem Westsahara Fall nach dem Rückzug der Europäer vom benachbarten Indonesien besetzt wurde. Portugal wandte sich, um die Interessen seiner ehemaligen Kolonie bemüht, an den Internationalen Gerichtshof. Im Osttimor Fall¹²⁵ gestand der Internationale Gerichtshof dem Volk von Osttimor das Selbstbestimmungsrecht zu,¹²⁶ obwohl er eigentlich seine Gerichtsbarkeit abgelehnt hatte, weil Indonesien sich nicht dem Gerichtshof unterworfen hatte.¹²⁷ Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass das Selbstbestimmungsrecht eine erga

¹²¹ E. McWhinney, *Self-Determination of Peoples and Plural-ethnic States in Contemporary International Law*, Leiden/Boston, 2007, 33 ff.

¹²² R. F. Iglar, *The Constitutional Crisis in Yugoslavia and the International Law of Self-Determination: Slovenia's and Croatia's Right to Secede*, *Boston College International & Comparative Law Review* 1992, 15:1, 213.

¹²³ P. Hilpold, (FN 73), 1065.

¹²⁴ E. McWhinney, (FN 121), 35.

¹²⁵ IGH 30.06.1995, *East Timor (Portugal v. Australia)*, Judgment, ICJ Reports 1995, 90 ff.

¹²⁶ *East Timor*, Judgment, (FN 125), Rz 37.

¹²⁷ *East Timor*, Judgment, (FN125), Rz 38.

omnes Wirkung hat.¹²⁸ Aufgrund der internationalen Autorität des Internationalen Gerichtshofs trug seine Feststellung zur Unabhängigkeit Osttimors 2002 bei.¹²⁹

In dem 2004 ergangenen „Mauer Gutachten“¹³⁰ zur Errichtung der Mauer auf palästinensischem Boden bestätigte der Internationale Gerichtshof seine Feststellungen mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung und stellte fest, dass die Errichtung der Mauer durch Israel das Selbstbestimmungsrecht des palästinischen Volkes verletzt.¹³¹

e. Kosovo Gutachten 2010

Im Kosovo Gutachten¹³² setzte sich der Internationale Gerichtshof mit der völkerrechtlichen Bewertung der 2008 erfolgten unilateralen Unabhängigkeitserklärung des Kosovos von Serbien auseinander. Der Antrag wurde auf Anregung Serbiens von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingebracht.¹³³

Der Kosovo Konflikt ist ein Ergebnis der Anwendung des *uti possidetis* Prinzips durch die Badinter Kommission. Da die Region Kosovo keine eigene autonome Republik innerhalb Jugoslawiens darstellte, wurde es Serbien zugesprochen. Serbien schränkte die Autonomie der Region ein, es folgten Repressionen und Menschenrechtsverletzungen.¹³⁴ Schlussendlich wurde Kosovo mit der Resolution 1244/1999¹³⁵ des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unter internationale Aufsicht gestellt. Vorangegangen war 1999 eine völkerrechtswidrige Intervention der NATO, die die internationale Verwaltung des Kosovos erst möglich gemacht hat.¹³⁶

Der Internationale Gerichtshof stellte die Völkerrechtskonformität der kosovarischen Unabhängigkeitserklärung fest und erklärte, dass eine unilaterale Unabhängigkeitserklärung grundsätzlich nicht dem Völkerrecht widerspreche.¹³⁷ Dies hat auch eine grundlegende Bedeutung für die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung, insbesondere hinsichtlich

¹²⁸ East Timor, Judgment, (FN 125), Rz 29.

¹²⁹ P. Hilpold, (FN 73), 1064 f.

¹³⁰ IGH 09.07.2004, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, ICJ Reports 2004, 136 ff.

¹³¹ Legal Consequences of the Construction of a Wall, Advisory Opinion, (FN 130), Rz 163.

¹³² IGH 22.07.2010, Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, Advisory Opinion, ICJ Reports 2010, 403 ff.

¹³³ P. Hilpold, (FN 73), 1065.

¹³⁴ P. Hilpold, (FN 73), 1066.

¹³⁵ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1244 (1999), abrufbar unter <www.un.org/depts/german/sr/sr_99/sr1244.pdf> (26.07.2021).

¹³⁶ P. Hilpold, (FN 73), 1066.

¹³⁷ Kosovo, Advisory opinion, (FN 132), Rz 123.

multiethnischer Staaten. Ebenso stellte der Internationale Gerichtshof fest, dass das Prinzip der territorialen Integrität auf zwischenstaatliche Zusammenhänge beschränkt ist,¹³⁸ was gewisse Risiken, insbesondere hinsichtlich nicht staatlicher Akteure birgt.¹³⁹

Dennoch beantwortete der Gerichtshof nicht die Frage, ob Kosovo wirklich ein Recht, das es zur Sezession durch unilaterale Unabhängigkeitserklärung autorisiert, hatte. Die Beantwortung dieser Thematik war aber aufgrund der dem Gutachten zugrundeliegenden Fragestellung nicht notwendig.¹⁴⁰ Der Gerichtshof beantwortete aus demselben Grund ebenso nicht, welche völkerrechtlichen Folgen die Unabhängigkeitserklärung, insbesondere hinsichtlich der kosovarischen Staatlichkeit, nach sich zieht.¹⁴¹ Der Internationale Gerichtshof bekräftigte aber die ungebrochene Geltung der Resolution 1244/1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und damit der Zugehörigkeit des Kosovos zur territorialen Souveränität Serbiens.¹⁴²

E. Das Selbstbestimmungsrecht als Völkergewohnheitsrecht

Die konstitutiven Elemente des Völkergewohnheitsrecht, Praxis und Rechtsüberzeugung der Staaten, spiegeln sich in den verschiedenen Dokumenten der Vereinten Nationen wider. Das Selbstbestimmungsrecht wurde in der "Friendly Relations"-Deklaration der Generalversammlung als Grundprinzip des Völkerrechts anerkannt und ist unter anderem in Form der Menschenrechtspakte für eine beachtliche Anzahl von Staaten verbindlich.¹⁴³ Der Internationale Gerichtshof hat das Selbstbestimmungsrecht in mehreren Gutachten bzw. Urteilen auch als völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz genannt.¹⁴⁴

Diese Vorgänge, die eine Staatenpraxis und eine dazugehörige *opinio iuris* belegen, lassen keinen Zweifel am völkergewohnheitsrechtlichen Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts.¹⁴⁵

¹³⁸ Kosovo, Advisory opinion, (FN 132), Rz 80.

¹³⁹ T. Christakis, The ICJ advisory opinion on Kosovo: Has international law something to say about secession?, *Leiden Journal of International Law* 2011, 24:1, 84 ff.

¹⁴⁰ T. Christakis, (FN 139), 76 ff.

¹⁴¹ T. Christakis, (FN 139), 75 ff.

¹⁴² Kosovo, Advisory opinion, (FN 132), Rz 93.

¹⁴³ D. Thürer, (FN 9), 125.

¹⁴⁴ M. Ott, (FN 78), 76.

¹⁴⁵ M. Geistlinger, (FN 82), 380 f.

F. Das Selbstbestimmungsrecht als *ius cogens*

Das Selbstbestimmungsrecht wird in den verschiedenen Dokumenten der Vereinten Nationen als Grundprinzip des Völkerrechts bezeichnet. Als wichtiges Prinzip der Ordnung im modernen Völkerrecht liegt ein *ius cogens* Charakter nahe.¹⁴⁶ Die außergewöhnliche Rolle, die dem Selbstbestimmungsrecht insbesondere innerhalb des Rechts der Vereinten Nationen zukommt, lässt ebenso auf Vorrang gegenüber anderen Rechtsnormen schließen.¹⁴⁷ Dazu kommt noch die Tatsache, dass fundamentale Menschenrechte als zwingende Normen angesehen werden und das Selbstbestimmungsrecht durch die Menschenrechtspakte eng mit diesen verbunden ist.¹⁴⁸ Die Völkerrechtskommission nennt das Recht auf Selbstbestimmung sogar als Kernbestand des *ius cogens*.¹⁴⁹

¹⁴⁶ S. Oeter, (FN 19), 768; B. S. Pfeil, (FN 90), 262.

¹⁴⁷ D. Murswiek, *Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht. Zum Subjekt des Selbstbestimmungsrechts der Völker*, *Der Staat* 1984, 23:4, 524.

¹⁴⁸ M. Ott, (FN 78), 78 f.

¹⁴⁹ *Völkerrechtskommission*, Report of the International Law Commission, abrufbar unter <legal.un.org/ilc/documentation/english/reports/a_61_10.pdf> (29.07.2021), 419.

III. Ein „koloniales“ Selbstbestimmungsrecht?

Nach dem Ersten Weltkrieg waren vor allem die slawischen Völker in der Habsburgermonarchie und Völker in anderen Vielvölkerstaaten wie dem Osmanischen Reich die entschiedensten Kämpfer für die Idee der Selbstbestimmung, nach dem Zweiten Weltkrieg waren es dann kolonialisierten Völker, die nach Eigenständigkeit und Unabhängigkeit strebten. Das Selbstbestimmungsrecht war wahrscheinlich das einprägsamste der menschenrechtlichen Prinzipien, die eine solche Loslösung rechtfertigen sollte.¹⁵⁰ Die internationale Gemeinschaft wandte sich vom Gedanken der Selbstbestimmung im Rahmen der Neuordnung Europas mit dem Fokus auf Vielvölkerstaaten wie Österreich-Ungarn ab. Dafür rückten die Kolonien der europäischen Mächte in den Mittelpunkt.

Im Rahmen der einsetzenden Positivierung und gewissermaßen Verrechtlichung des Selbstbestimmungsrechts durch die Vereinten Nationen, stellt der antikolonialistische Zugang einen wichtigen Katalysator in der Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts hin zu einem umfangreichen Recht dar.¹⁵¹ Die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts im Lichte der Entkolonialisierung lässt sich auch auf die skeptische Haltung der Staatengemeinschaft gegenüber einem generellen Selbstbestimmungsrecht zurückführen.¹⁵²

So war unter anderem die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen (Resolution 2625 (XXV)) eindeutig von der Entkolonialisierung geprägt. Darin wirken die Grenzen der Kolonien, die teilweise willkürlich gezogen wurden, unveränderlich.¹⁵³ Die Unterscheidung zwischen dem Volk als Träger des Selbstbestimmungsrechts und der Kolonien, die teilweise mehrere Völker beherbergen, sind unscharf. Spätestens mit den Menschenrechtspakten aus dem Jahr 1966 wurde deutlich gemacht, dass das Recht auf Selbstbestimmung auch außerhalb von Prozessen um die Entkolonialisierung anwendbar ist. Jedem Volk kommt daher das Recht auf Selbstbestimmung zu.¹⁵⁴ Die Kolonialvölker bilden folglich nur eine Unterkategorie des Volksbegriffs.¹⁵⁵

¹⁵⁰ P. Hilpold, (FN 63), 70 f.

¹⁵¹ P. Hilpold, (FN 73), 1065 f.

¹⁵² F. Matscher, (FN 6), 122.

¹⁵³ P. Moreau Defarges, (FN 76), 660 ff.

¹⁵⁴ F. Ermacora, (FN 26), 288 ff.

¹⁵⁵ R. Roskopf, (FN 47), 179.

So ergibt sich aus der Verbindung des Selbstbestimmungsrechts mit den universal geltenden Menschenrechten – nicht zuletzt als Bedingung für deren Verwirklichung – die universale Anwendbarkeit des Prinzips. Darüber hinaus bezieht sich Absatz 3 des Artikels ausschließlich auf Kolonialmächte, was den Umkehrschluss auf eine geographische und politische Unbegrenztheit des eigentlichen Prinzips erlaubt.¹⁵⁶ Absatz 3 erinnert an die Verpflichtung der Kolonialmächte gemäß der Satzung der Vereinten Nationen das Recht auf Selbstbestimmung zu fördern und zu achten.¹⁵⁷

Würde man davon ausgehen, dass das Selbstbestimmungsrecht auf koloniale Sachverhalte beschränkt ist, müsste man auch davon ausgehen, dass das Selbstbestimmungsrecht mit der Zeit untergehen würde.¹⁵⁸ Womit einem völkerrechtlichen Grundprinzip, wie es in der Charta der Vereinten Nationen niedergeschrieben und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen bestätigt wurde, wohl kaum Rechnung getragen werden würde. Dabei vergisst man darüber hinaus den historischen aufklärerischen Leitgedanken des Selbstbestimmungsrechtes und verkennt, dass das Selbstbestimmungsrecht als solches in den nunmehr selbständigen häufig multiethnischen Ex-Kolonien von Bedeutung ist.¹⁵⁹

In der Resolution 2625 (XXV) aus dem Jahr 1970 wird im vorletzten Punkt zum Selbstbestimmungsrecht klargestellt, dass das Selbstbestimmungsrecht

„die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, die sich gemäß dem oben beschriebenen Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker verhalten und die daher eine Regierung besitzen, welche die gesamte Bevölkerung des Gebiets ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe vertritt“¹⁶⁰

nicht bedroht.

Das lässt den Umkehrschluss zu, dass das Selbstbestimmungsrecht gegenüber einer Regierung, die nicht die gesamte Bevölkerung gleichermaßen und nichtdiskriminierend vertritt, durchaus möglich ist. Diese Interpretation bezeichnen zwar manche als weitgehend,¹⁶¹ sie ist es aber nicht. Der Wortlaut der völkergewohnheitsrechtlichen Resolution 2625 (XXV) spricht für sich. Es zeigt sich, dass das Selbstbestimmungsrecht nicht untergeht.

¹⁵⁶ D. Thürer, (FN 9), 122 f.

¹⁵⁷ Artikel 1 (3) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, (FN 96).

¹⁵⁸ C. Charbonneau, (FN 13), 114.

¹⁵⁹ S. Oeter, (FN 19), 747 f.

¹⁶⁰ „Friendly Relations“-Deklaration (Resolution 2625 (XXV)), (FN 70), 7.

¹⁶¹ P. Thornberry, Self-Determination, Minorities, Human Rights: A Review of International Instruments, *International and Comparative Law Quarterly* 1989, 38:4, 876.

Mit der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von 1975 wurde die Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts noch deutlicher. Die Staaten haben in diesem ursprünglich regionalen politischen Übereinkommen eine politische Annäherung zwischen dem Ostblock und Westblock vereinbart. Die Staaten haben sich unter anderem dazu verpflichtet das Recht auf Selbstbestimmung zu achten.¹⁶² Nach einem Zusammenhang zur Dekolonialisierung und der Konferenz sucht man hier vergeblich.¹⁶³

Die Nennung des Selbstbestimmungsrechts, das damals vor allem den sozialistischen Staaten ein wichtiges Anliegen war, war ein Erfolg für die östlichen Staaten. Dennoch flossen einige westliche Ideen in das Selbstbestimmungsrecht der Helsinki Schlussakte ein. So wurde unter anderem die innere Selbstbestimmung, so wie sie in der Schlussakte festgesetzt wurde, westlichen Modellen nachempfunden.¹⁶⁴ Zwischenzeitlich wurde die Helsinki Schlussakte in so viele völkerrechtliche Verträge übernommen, dass ihr Inhalt als rechtlich verbindlich angesehen werden muss.¹⁶⁵ An ihr lässt sich die Überzeugung der Staatengemeinschaft ablesen und sie ist maßgeblich für die Auslegung verbindlicher Verträge bilateraler und regionaler Natur.¹⁶⁶ Diese Rückschlüsse basieren auf das Treu und Glauben Prinzip, welches auch im Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge¹⁶⁷ verankert ist. In der KSZE Akte wurde darüber hinaus vereinbart, dass

„alle Völker jederzeit das Recht, in voller Freiheit, wann und wie sie es wünschen, ihren inneren und äußeren politischen Status ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu verfolgen.“¹⁶⁸

Da Völker „jederzeit“ und „in voller Freiheit“ das Recht auf Selbstbestimmung haben, kann man davon ausgehen, dass die Teilnehmerstaaten der Konferenzen das Selbstbestimmungsrecht als fortwährend auffassten. Außerdem wird das Recht allen Völkern, unabhängig, ob diese in einem unabhängigen oder einem souveränen Staat leben, gewährleistet. Es wird auch der

¹⁶² Punkt VIII Schlussakte von Helsinki, (FN 60).

¹⁶³ C. Charbonneau, (FN 13), 115.

¹⁶⁴ A. Cassese, The Approach of the Helsinki Declaration to Human Rights, Vanderbilt Journal of Transnational Law 1980, 13:2, 283 ff.

¹⁶⁵ M. Geistlinger, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und multiethnische Staaten praktische Erfahrungen und theoretische Rückschlüsse aus dem Kaukasus, in E. Reiter (Hrsg), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Wien/Köln, 1997, 271.

¹⁶⁶ J. Frowein, The Interrelationship between the Helsinki Final Act, the International Covenants on Human Rights, and the European Convention on Human Rights, in T. Buergenthal/J. R. Hall (Hrsg), Human Rights, International Law and the Helsinki Accord, New York, 1977, 72.

¹⁶⁷ Artikel 26 und 31 Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, BGBl. Nr. 40/1980 idF BGBl. III Nr. 175/2020.

¹⁶⁸ Punkt VIII Schlussakte von Helsinki, (FN 60).

Konnex zwischen der Nicht-Einmischung des Staates bzw. die Gewährung von grundlegenden Menschenrechten und der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung aufgezeigt.¹⁶⁹ Mit diesen Feststellungen haben die Teilnehmerstaaten wichtige Vorstellungen zum Selbstbestimmungsrecht, insbesondere zum Selbstbestimmungsrecht der Völker außerhalb des kolonialen Kontexts, dargestellt.¹⁷⁰

Wichtige nicht „koloniale“ Selbstbestimmungsprozesse fanden Ende des 20. Jahrhunderts am Balkan und im kommunistischen Osteuropa statt. Unter anderem konnten Slowenien und Kroatien ihr Recht auf Selbstbestimmung durch die Errichtung unabhängiger Staaten verwirklichen.¹⁷¹ Nicht nur die Auflösung Jugoslawiens und der Sowjetunion selbst, sondern auch die damit verbundene neue Grenzziehung warf selbstbestimmungsrechtliche Fragen auf.¹⁷² Diese historischen Ereignisse jenseits von Entkolonialisierung haben die Diskussion um das Selbstbestimmungsrecht wieder auf multiethnischen Staaten gelenkt.

Auch im 21. Jahrhundert wird das Selbstbestimmungsrecht der Völker v.a. im Zusammenhang mit Staaten und Unabhängigkeitsbewegungen innerhalb ihres Staatsgebietes thematisiert. Prominente Beispiele dafür sind Katalonien und Schottland. Darüber hinaus stellen sich nach der Entkolonialisierung andere Fragen für das Selbstbestimmungsrecht, z.B. Geltung und Umfang des Selbstbestimmungsrechts hinsichtlich Minderheiten oder indigener Völker.¹⁷³

¹⁶⁹ A. Cassese, (FN 164), 284.

¹⁷⁰ A. Cassese, The Helsinki Declaration and self-determination, in T. Buergenthal/J. R. Hall (Hrsg), Human rights, international law and the Helsinki Accord, New York, 1977, 95 ff.

¹⁷¹ M. Geistlinger, (FN 62), 188.

¹⁷² P. Hilpold, (FN 73), 1065 f.

¹⁷³ P. Moreau Defarges, (FN 76), 666 ff.

IV. Träger des Selbstbestimmungsrechts

Die Satzung der Vereinten Nationen, die Resolutionen der Generalversammlung und die Menschenrechtspakte gestehen jedem „Volk“ das Recht auf Selbstbestimmung zu. Der Begriff Volk wird in der üblichen Verwendung nicht einheitlich verwendet.¹⁷⁴ Dieser unbestimmte Begriff wurde und wird auch in juristischer Hinsicht auf verschiedenste Art und Weise interpretiert. So wird der Begriff für das Volk von Staaten sowie von Kolonien und für ethnische Gruppen verwendet. Diese unterschiedlichen Interpretationen führen unausweichlich zu Konflikten, welche die internationale Sicherheit und Frieden gefährden können.¹⁷⁵ Verschiedene Definition laufen darauf hinaus, dass es auf demselben Territorium sich widersprechende Forderungen auf Basis des Selbstbestimmungsrechts gibt.¹⁷⁶

Erschwerend ist, dass die genauen Konturen des Selbstbestimmungsrechts nur schwierig juristisch zu konkretisieren sind und das Recht auf Selbstbestimmung einem ständigen Wandel unterliegt.¹⁷⁷ Eine Definition des Volks ist jedoch zwingend notwendig, ohne einer Definition des Volks kann auch kein Volk über sich selbst bestimmen.¹⁷⁸ Die Definition des Volks und seine Folgen sind fundamental bedeutend für die Entstehung von Staaten und der damit verbundenen Gestaltung der Weltordnung durch die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts. Dies führt dazu, dass die Definition des Volks zweifellos eine starke politische Komponente beinhaltet und eine völkerrechtliche Gretchenfrage darstellt.¹⁷⁹ Wird der Begriff des Volks mit dem Staatsvolk gleichgesetzt, wird die aktuelle Staatenordnung regelrecht verfestigt. Sieht man jedoch z.B. Separationsgruppen als Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker, kommt diesem – in Verbindung mit der Unbegrenztheit seines Inhalts – ein revolutionärer, weltverändernder Charakter zu.¹⁸⁰ Bei der Definition des Volks handelt es sich sicherlich um eine wichtige Kernfrage des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

¹⁷⁴ J. Fisch, (FN 11), 47.

¹⁷⁵ H. Quane, (FN 81), 537.

¹⁷⁶ D. Murswiek, (FN 147), 531.

¹⁷⁷ B. S. Pfeil, (FN 90), 261.

¹⁷⁸ I. Jennings, *The Approach to Self-Government*, Cambridge 1956, S. 56.

¹⁷⁹ J. Fisch, (FN 11), 40 f.

¹⁸⁰ D. Thüerer, *Entwicklung, Inhalt und Träger des Selbstbestimmungsrechts*, in E. Reiter (Hrsg), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, Graz/Wien/Köln, 1997, 39 f.

A. Das „Volk“

Träger des Selbstbestimmungsrechts ist das Volk als kollektive Einheit, das kann unbestrittener Weise das bereits organisierte Staatsvolk sein. Es stellt sich aber die Frage, was darüber hinaus „Volk“ sein kann.¹⁸¹ Im Falle von Kolonialvölkern ist dies ebenfalls unumstritten, über diese Sachverhalte hinaus ist die Volkseigenschaft anderer Gruppen jedoch unklar.¹⁸²

Grundsätzlich sind verschiedene Bedeutungen von „Volk“ auf Basis der Satzung der Vereinten Nationen möglich. So könnte Volk Staat bedeuten, damit würde Selbstbestimmung dem Prinzip der souveränen Gleichheit gleichkommen. Eine Alternative wäre, dass „Volk“ auf die Einwohner von Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung auf Grundlage der Kapitel XI – XIII der Charta verweist. Oder es könnte sich auf die Einwohner von Treuhandgebieten beziehen.¹⁸³ Die Nennung in den Menschenrechtspakten könnte wiederum so aufgefasst werden, dass das Selbstbestimmungsrecht vorrangig als Menschenrecht zu sehen ist.¹⁸⁴

Sicher ist jedoch, dass allen Völkern gleicherweise das Selbstbestimmungsrecht zukommt. Das ergibt sich daraus, dass dieses unzertrennlich mit dem Gleichheitsprinzip verknüpft ist. Dies wird durch die gemeinsame Nennung in Artikel 1 Ziffer 2 der Satzung der Vereinten Nationen klar gemacht.¹⁸⁵

Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 garantiert „allen Völkern“ ein Recht auf Selbstbestimmung. Obwohl der Begriff „alle Völker“ unbestimmt scheinen mag, so muss man doch erkennen, dass „Volk“ als politisch geläufiger Begriff existiert, der durchaus Aussagekraft besitzt. So kann vermutet werden, dass es sich eben gerade nicht um Staaten handelt.¹⁸⁶ Es wäre wohl sonst auch der Begriff „Staat“ verwendet worden. Ebenso wurde der Begriff „Selbstbestimmung der Staaten“, im Gegensatz z.B. zum „Selbstbestimmungsrecht der Nationen“, in der Vergangenheit nie gleichbedeutend mit „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ verwendet.¹⁸⁷

¹⁸¹ B. S. Pfeil, (FN 90), 264.

¹⁸² M. Ott, (FN 78), 105 ff.

¹⁸³ H. Quane, (FN 81), 541.

¹⁸⁴ C. Gusy, Selbstbestimmung im Wandel, Archiv des Völkerrechts 1992, 30:4, 396 f.

¹⁸⁵ D. Thürer, (FN 180), 40.

¹⁸⁶ D. Murswiek, (FN 147), 528.

¹⁸⁷ J. Fisch, (FN 11), 39.

Außerdem machen die travaux préparatoires zu den Menschenrechtspakten deutlich, dass der Begriff des Volks weiter zu verstehen ist.¹⁸⁸ So wurde von der Generalversammlung unter anderem nicht „Nationen“, sondern „Völkern“ angenommen, um nicht-staatlich organisierte Völker einzuschließen.¹⁸⁹

Die Definition des Volks ist dennoch problematisch. Man kann nur davon ausgehen, dass es sich bei einem Volk um eine Menschengruppe handelt. Im Lichte des Wirkungsfelds des Selbstbestimmungsrechts sollte von einer Menschengruppe mit Territorium ausgegangen werden.¹⁹⁰ Ähnliche Überlegungen sprechen dafür, von einer notwendigen „Selbstbestimmungsfähigkeit“ des Volks auszugehen. Dabei wird auf die faktische Möglichkeit einer Gruppe, das Selbstbestimmungsrecht wahrzunehmen abgestellt. Diese Selbstbestimmungsfähigkeit ist jedoch auch von der Form des Selbstbestimmungsrechts, die das jeweilige Volk wählt, abhängig. Eine entsprechende Potenz der Gruppe hängt unter anderem vom politischen und wirtschaftlichen Vermögen dieser Gruppe ab.¹⁹¹

Ebenso erforderlich ist eine gemeinsame territoriale Potenz in Form eines mehr oder minder geschlossenen besiedelten Gebiets für eine praktikable Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.¹⁹² Eine territoriale Basis erscheint für die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts geradezu notwendig.¹⁹³ Zeitgleich muss angesichts der Existenz von Stadtstaaten wohl eine Verwirklichung auf einer lokalen Einheit genügen.¹⁹⁴

Die genaue Anforderung an diese Potenz, welche schlussendlich die Erfüllung staatlicher Kernaufgaben ermöglichen soll, festzulegen, gestaltet sich schwierig. Nicht zuletzt, weil die Beurteilungsmaßstäbe bzw. Richtlinien für eine solche Potenz aufgrund der Flexibilität der ihr zugrunde liegenden Sachverhalte schwer zu fassen sind. So kann zum Beispiel aufgrund der in der globalisierten Welt immer stärkeren wirtschaftlichen gegenseitigen Abhängigkeit von Staaten keine vollkommene wirtschaftliche Unabhängigkeit von einem nach Selbstbestimmung strebenden Volk gefordert werden. Wenn aber eine solche Autarkie nicht als Maßstab gelten kann, so bestimmt die Bereitschaft anderer Staaten mit dem Volk Handel zu treiben über die wirtschaftliche Potenz des Volks.¹⁹⁵

¹⁸⁸ H. Quane, (FN 81), 559 f.

¹⁸⁹ D. Murswiek, (FN 147), 528.

¹⁹⁰ D. Murswiek, (FN 147), 529.

¹⁹¹ R. Roskopf, (FN 47), 406 ff.

¹⁹² D. Thüerer, (FN 180), 41 f.

¹⁹³ M. Ott, (FN 78), 114 ff.

¹⁹⁴ R. Roskopf, (FN 47), 408.

¹⁹⁵ R. Roskopf, (FN 47), 409 ff.

Eine völkerrechtlich verbindliche Definition des Volks gibt es nicht. Ein Expertengremium der UNESCO listete in einem Bericht zu den Rechten der Völker¹⁹⁶ folgende Merkmale eines Volks auf:

- “1. group of individual human beings who enjoy some or all of the following common features: (a) a common historical tradition; (b) racial or ethnic identity; (c) cultural homogeneity; (d) linguistic unity; (e) religious or ideological affinity; (f) territorial connection; (g) common economic life;
2. the group must be of a certain number which need not be large (e.g. the people of micro States) but which must be more than a mere association of individuals within a State;
3. the group as a whole must have the will to be identified as a people or the consciousness of being a people - allowing that groups or some members of such groups, though sharing the foregoing characteristics, may not have that will or consciousness; and possibly;
4. the group must have institutions or other means of expressing its common characteristics and will for identity.”¹⁹⁷

Unter anderem durch diesen Bericht kristallisierten sich einige Merkmale der Definition heraus, die durchaus einstimmig gefordert werden. So lässt sich das Volk als Menschen beschreiben, die durch objektive und subjektive Merkmale verbunden sind.

- Objektive Merkmale sind z.B. Kultur, Sprache, Religion, Geschichte und gemeinsame Siedlungen bzw. das gemeinsame Erleben von politischen Schicksalen.
- Subjektive Merkmale sind das Zusammengehörigkeitsgefühl als Volk oder zumindest das Bewusstsein von Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit.¹⁹⁸

Dem subjektiven Merkmal kommt eine besondere Rolle, wenn nicht sogar eine konstitutive Wirkung, zu. Schlussendlich entscheidet das Volk selbst, ob es ein Volk ist. Historische oder politische Entwicklungen stärken dieses Zusammengehörigkeitsgefühl bzw. „Volksgefühl“.¹⁹⁹

Am Ende volksbildender Prozesse steht eine kulturell eigenständige gemeinschaftliche Gruppe von Menschen. Kultur beinhaltet in diesem Sinne auch sprachliche und religiöse Komponenten. Darüber hinaus setzen dauerhafte kulturelle Strukturen eine Siedlungsgemeinschaft in Form einer länger andauernden Anwesenheit in einem bestimmten Gebiet voraus.²⁰⁰ Ein territorialer Ausgangspunkt ist ebenso ein Katalysator in der Entwicklung des subjektiven Merkmals des

¹⁹⁶ UNESCO, Final Report and Recommendations. International Meeting of Experts on further study of the concept of the rights of peoples, abrufbar unter <www.unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000085152> (09.08.2021).

¹⁹⁷ Report and Recommendations on the Concept of the Rights of Peoples, (FN 196), Rz 22.

¹⁹⁸ B. S. Pfeil, (FN 90), 267 f.

¹⁹⁹ S. Oeter, (FN 19), 761.

²⁰⁰ B. S. Pfeil, (FN 90), 268.

Volks.²⁰¹ Dieser Ausgangspunkt ist jedoch, zumindest in Form eines homogenen Siedlungsgebiets, für die Bildung des Zusammengehörigkeitsgefühls nicht unersetzlich. Ein vollkommen homogenes Siedlungsgebiet ist außerdem in der Praxis schwer zu gewährleisten.²⁰²

Trotz seiner wichtigen Rolle reicht das subjektive Zusammengehörigkeitsgefühl allein noch nicht aus für das Entstehen eines Volks. Würde man auf die objektiven Elemente verzichten, so wäre das Volk eigentlich nichts anderes als ein Verein, der durch Vertrag begründet wird. Das Telos des Selbstbestimmungsrechts steht aber solch einer Selbsterzeugung entgegen.²⁰³

Gleichsam können die objektiven Merkmale nur die Existenz bzw. den Umfang eines Volks indizieren. Die Eigenart eines Volks ergibt sich letztendlich durch das Zusammenspiel von objektiven und subjektiven Merkmalen.²⁰⁴

Wer genau das Volk ist, das im konkreten Fall das Selbstbestimmungsrecht ausübt, muss im Einzelfall geklärt werden. Gewiss ist, dass ein Staat ein Volk darstellen kann. Das Volk, das das Selbstbestimmungsrecht der Völker ausüben will, muss aber kein Staat sein.²⁰⁵ Eine abstrakte Lösung der Definition des Volks ist insofern schwierig, weil es in der Praxis im Spannungsfeld politischer Überlegungen der Staaten steht.²⁰⁶

Versucht man eine Definition ex negativo so kommt man zu ähnlichen Merkmalen. Das Selbstbestimmungsrecht als Recht schützt vor Fremdherrschaft, es soll die Freiheit von Fremdherrschaft gewährleisten. Eine fremde Macht ist wiederum jene, die sich aufgrund ethnischer Merkmale unterscheidet. Dies gilt, da man davon ausgehen muss, dass das Volk nicht dem Staat gleichzustellen ist. Wäre das jedoch der Fall, so müsste man auf die Staatsangehörigkeit als entscheidenden differenzierenden Faktor abstellen.²⁰⁷

B. Minderheiten als Träger des Selbstbestimmungsrechts

Minderheiten sind multiethnischen Staaten immanent. In den aktuellen Tendenzen in Katalonien, Schottland oder auf der Krim spiegelt sich die Bedeutung von Minderheiten in der Debatte um das Selbstbestimmungsrecht wider.²⁰⁸ Doch auch in der Vergangenheit hat das

²⁰¹ M. Ott, (FN 78), 155 f.

²⁰² S. Simon, *Autonomie im Völkerrecht*, Baden-Baden, 2000, 75 f.

²⁰³ D. Murswiek, (FN 147), 530.

²⁰⁴ D. Thürer, (FN 180), 41.

²⁰⁵ F. Ermacora, (FN 26), 293.

²⁰⁶ J. Fisch, (FN 11), 42 ff.

²⁰⁷ D. Murswiek, (FN 147), 521 f.

²⁰⁸ C. Pan, (FN 5), 196 ff.

Selbstbestimmungsrecht Minderheiten in multiethnischen Staaten zur Unabhängigkeit verholfen. Der Großteil der späteren Titularnationen der Nachfolgestaaten Jugoslawiens und der Sowjetunion lebte bis zur Eigenständigkeit als Minderheit in diesen Staaten.²⁰⁹ Die politische Dimension der Frage lässt sich erahnen: Minderheiten als Träger des Selbstbestimmungsrechts können den Zerfall ihrer Aufenthaltsstaaten verursachen. Dass das Selbstbestimmungsrecht von manchen Staaten als störender Faktor für die bestehende internationale Gemeinschaft wahrgenommen wird, wird durch die Möglichkeit der Trägereigenschaft von Minderheiten noch einmal verstärkt.²¹⁰

Allein die gegebene historisch gewachsene ethnisch-kulturelle Vielfalt in den europäischen Staaten zeigt die Bedeutung und Relevanz der Minderheiten auf. Die Anzahl von Staaten und Völkern konvergieren und unterliegen einem beständigen Wandel. Zusätzlich sind die meisten Staaten als Nationalstaaten, welche von einer ethnisch homogenen Bevölkerung ausgehen, konzipiert. Wobei die ethnische Homogenität die Ausnahme, nicht die Regel in Europa darstellt.²¹¹ Dies führt unweigerlich zu Minderheitenkonflikten und stellt dadurch ein Sicherheitsproblem dar.²¹²

Die Minderheitenproblematik taucht in vielen verschiedenen Konstellationen auf. Minderheitensituationen sind in jedem Staat anders konzipiert. Die Größe der Minderheit und die Struktur der Minderheit innerhalb eines Staates können sehr unterschiedlich sein. Hinzukommt, dass viele Minderheitenkonflikte historisch vorbelastet sind.²¹³

Nicht nur innerstaatliche Sachverhalte sind denkbar, sondern auch grenzüberschreitendes Konfliktpotential. Dies ist der Fall, wenn ein Nachbarstaat eine Minderheit beherbergt, welche in einem anderen Staat die Mehrheit stellt. Diese Problematik umfasst ebenso länger etablierte Staaten. Minderheitenkonflikte ziehen sich durch die Geschichte dieser Staaten und belasten die diplomatischen Beziehungen. Das ist z.B. der Fall zwischen Ungarn und Rumänien bzw. der Slowakei hinsichtlich der ungarischen Minderheiten in den beiden Staaten.²¹⁴

²⁰⁹ M. Geistlinger, (FN 62), 190 f.

²¹⁰ H. J. Heintze, Selbstbestimmungsrecht und Minderheiten, in E. Reiter (Hrsg), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Wien/Köln, 1997, 61.

²¹¹ C. Pan, (FN 5), 202 f; C. Pan, Das Nationalitätenproblem in Europa, in E. Reiter (Hrsg), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Wien/Köln, 1997, 88 f.

²¹² C. Pan, (FN 5), 195 ff.

²¹³ F. Matscher, Das neue Toponomastik-Gesetz für Südtirol, Europäisches Journal für Minderheitenfragen 2013, 6:2, 133.

²¹⁴ A. Oplatka, Magyarische Minderheiten, in E. Reiter (Hrsg), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Wien/Köln, 1997, 136 ff.

a. Definition der Minderheit

Ebenso wenig wie für das Volk gibt es eine allgemein anerkannte Definition des Minderheitenbegriffs. Obwohl vermehrt Entwicklungen innerhalb des Völkerrechts, v.a. im Kontext der Menschenrechte, auf innerstaatliche Sachverhalte und damit auch auf Minderheiten abstellen.²¹⁵

Dennoch bestehen hier ebenfalls Definitionsmerkmale, die den Vorschlägen zur Vereinheitlichung eines Minderheitenbegriffs gemeinsam sind.

- Minderheiten sind zahlenmäßig kleiner als die übrige Bevölkerung des Staates, in dem die Minderheit siedelt.
- Minderheiten unterscheiden sich aufgrund ethnischer, sprachlicher, religiöser bzw. kultureller Gemeinsamkeiten von der übrigen Bevölkerung des Staates.
- Minderheiten sind gemeinschaftlich solidarisch bestrebt, den Unterschied zur Restbevölkerung aufgrund der oben genannten Merkmale zu bewahren.²¹⁶

Im Ergebnis ist es notwendig, dass sich die Minderheiten nach innen einen, sich aber zeitgleich nach außen von der restlichen Bevölkerung abgrenzen.²¹⁷

Darüber hinaus wird teilweise eine längere Verbindung zum Siedlungsgebiet sowie die Staatsbürgerschaft als wesentlich für den Begriff der Minderheiten empfunden. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass bloß autochthone Minderheiten in den Genuss von Minderheitenschutzrechten kommen. Diese Merkmale können aber auch Staaten die Möglichkeit geben, den Schutz zu konterkarieren, z.B. mit einem erschwerten Zugang zur Staatsbürgerschaft.²¹⁸ Ebenso wird teilweise gefordert, dass eine Bedrohung für die Minderheit, die zur Marginalisierung bzw. zum Untergang dieser führen könnte, vorliegt. Dies wird mit dem Telos des Minderheitenschutzes begründet.²¹⁹

Mittlerweile gibt es jedoch Tendenzen, v.a. innerhalb der Vereinten Nationen, die den Minderheitenschutz zumindest teilweise für allochthone Gruppen gewähren wollen.²²⁰

²¹⁵ J. Wright, *Minority Groups, Autonomy, and Self Determination*, Oxford Journal of Legal Studies 1999, 19:4, 609.

²¹⁶ B. S. Pfeil, (FN 90), 265.

²¹⁷ R. Roskopf, (FN 47), 457.

²¹⁸ B. S. Pfeil, (FN 90), 265 f.

²¹⁹ R. Roskopf, (FN 47), 455 ff.

²²⁰ B. S. Pfeil, (FN 90), 267.

b. Minderheiten und Völker im Vergleich

Die Frage, ob Minderheiten Träger des Selbstbestimmungsrechts sein können, bedarf einer Gegenüberstellung des Minderheiten-Begriffs und des Volk-Begriffs. Vergleicht man die Merkmale einer Minderheit mit denen des Volks, so lassen sich einige Gemeinsamkeiten feststellen. Beide beinhalten objektive kulturelle bzw. ethnische Merkmale, die die jeweiligen Personengruppen verbinden. Ebenso finden sich subjektive Merkmale in beiden Definitionen: Das Zusammengehörigkeitsgefühl als Volk auf der einen Seite sowie das gemeinsame Bestreben nach der Bewahrung der Identität als Minderheit auf der anderen Seite.²²¹ Die Nähe der beiden subjektiven Merkmale zueinander ist evident, bedingt nicht das eine sogar das andere auf gewisse Art und Weise.

Unter Betrachtung des politischen Ziels der Selbstbestimmung kann man hinsichtlich der objektiven und subjektiven Merkmale von einem Volk einen staatsfähigen Charakter verlangen. Insbesondere die Möglichkeit einer politischen Willensbildung, der über den Erhalt der gemeinsamen kulturellen Besonderheiten hinausgeht, sollte gegeben sein.²²²

Den Unterschied macht wohl in den meisten Fällen die zahlenmäßige Unterlegenheit der Minderheit gegenüber der restlichen Bevölkerung. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass ein Volk nicht unbedingt auf einen Staat begrenzt ist. Während der Begriff der Minderheit dadurch geprägt ist, dass er eben genau für innerstaatliche Sachverhalte konzipiert wurde. Eine Minderheit entsteht aus diesem Grund auf innerstaatlicher Ebene.²²³

c. Grundlegendes zum Minderheitenschutz

Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte wird der Minderheitenschutz in Artikel 27 im Teil III wie folgt verankert:

„Artikel 27

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“²²⁴

²²¹ B. S. Pfeil, (FN 90), 269.

²²² S. Simon, (FN 202), 73 ff.

²²³ B. S. Pfeil, (FN 90), 269.

²²⁴ Artikel 27 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, (FN 96).

Das Selbstbestimmungsrecht wird hingegen im Teil I in Artikel I des Menschenrechtspakts verankert.

Zusätzlich haben auch andere Artikel des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte Auswirkungen auf Minderheiten bzw. erfassen in ihrer allgemeinen Anwendung ebenso Angehörige von Minderheiten. So z.B. der Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben.²²⁵ Ebenso das Recht auf friedliche Versammlungen.²²⁶ Darüber hinaus schützt der Menschenrechtspakt vor Diskriminierung hinsichtlich Rasse, Sprache, Religion oder nationaler bzw. sozialer Herkunft.²²⁷

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete 1992 die Erklärung über die Rechte von Personen die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören²²⁸ (Minderheitendeklaration), welche durch die ethnischen Fragen und Konflikte, welche in Folge des Zerfalls der kommunistischen Staaten in Europa aufkamen, veranlasst wurde.²²⁹ Mit der Minderheitendeklaration erfuh Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eine Ausformung, da die Deklaration zur Interpretation von Minderheitenrechten herangezogen werden kann.²³⁰

Die Generalversammlung hält in dieser Deklaration am individualrechtlichen Ansatz des Menschenrechtspaktes fest: Die Generalversammlung spricht vorrangig von „Angehörigen der Minderheit“. Der Einzelne und nicht die Minderheit als Kollektiv werden geschützt.²³¹ Schon in den Pariser Vorortverträgen waren die Kapitel über den Minderheitenschutz individualistischer Natur.²³² Dennoch wurde der kollektive Bezug Bestandteil der Deklaration: Die Deklaration schützt einerseits Vereinigungen von Minderheiten,²³³ andererseits wird das Recht auf Kontakt zwischen den Angehörigen von Minderheitengruppen explizit gewährt.²³⁴

In Einzelbestimmungen erklärt die Generalversammlung, im Unterschied zum negatorischen Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, auch positive

²²⁵ Artikel 18 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, (FN 96).

²²⁶ Artikel 21 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, (FN 96).

²²⁷ Artikel 26 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, (FN 96).

²²⁸ *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, Resolution 57/135, abrufbar unter <www.undocs.org/A/RES/47/135> (09.08.2021).

²²⁹ R. Roskopf, (FN 47), 196 f.

²³⁰ H. J. Heintze, (FN 210), 63.

²³¹ R. Roskopf, (FN 47), 197.

²³² M. Geistlinger, (FN 46), 253 f.

²³³ Artikel 2 (4) Minderheitendeklaration, (FN 228).

²³⁴ Artikel 2 (5) Minderheitendeklaration, (FN 228).

Pflichten der Staaten.²³⁵ Die Minderheitendeklaration enthält ein Recht auf Existenz und die besondere Identität von Minderheiten, welche von den Staaten durch entsprechende Maßnahmen zu fördern sind.²³⁶ Eine Spezifizierung der Begriffe enthält die Minderheitendeklaration aber nicht. Aus dem Gesamtzusammenhang lässt sich jedoch der Schutz vor Genozid oder dem Entzug existenzwichtiger Mittel ableiten.²³⁷ Ebenso gewährleistet die Generalversammlung der Vereinten Nationen in der Deklaration Minderheiten das Recht auf den freien öffentlichen und privaten Gebrauch ihrer Sprache sowie das Recht auf die Ausübung der Kultur und Religion der Minderheit.²³⁸

Weiters birgt die Minderheitendeklaration das Recht auf politische Beteiligung der Minderheiten. Die Minderheitendeklaration statuiert ein Mitspracherecht der Minderheiten in allen sie betreffenden Angelegenheiten.²³⁹

Im Fokus des Minderheitenschutzes steht zwar der Schutz der Identität, jedoch besteht bei einem Schwerpunkt auf rein kulturelle Aspekte, die Gefahr der Ausgrenzung bzw. der Abspaltung der Minderheit. Konflikte innerhalb des Staates wären unvermeidbar. Eine gewisse politische Beteiligung ist dementsprechend erforderlich.²⁴⁰ Gleichzeitig wird auch die Beteiligung am wirtschaftlichen und öffentlichen Leben durch die Minderheiten gewährleistet.²⁴¹

d. Verhältnis zwischen Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz

Die zugrunde liegende Idee des kollektiven Selbstbestimmungsrechts und der Gedanke hinter dem individuellen Minderheitenschutz sind unterschiedlich. Das Selbstbestimmungsrecht kann im Gegensatz zum Minderheitenschutz nicht durch Individualbeschwerde gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geltend gemacht werden.²⁴² Eine Berechtigung als Gruppe wurde bei der Konzeption des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte bewusst vermieden, obwohl schlussendlich mit dem Schutz der Ausübung mit anderen Angehörigen der Gruppe ein

²³⁵ R. Roskopf, (FN 47), 197 ff.

²³⁶ Artikel 1 (1) Minderheitendeklaration, (FN 228).

²³⁷ H. J. Heintze, (FN 210), 63 f.

²³⁸ Artikel 2 (1) und (2) Minderheitendeklaration, (FN 228).

²³⁹ Artikel 2 (3) Minderheitendeklaration, (FN 228).

²⁴⁰ H. J. Heintze, (FN 210), 65 f.

²⁴¹ Artikel 2 (3) Minderheitendeklaration, (FN 228).

²⁴² B. S. Pfeil, (FN 90), 270.

kollektives Element zu finden ist.²⁴³ Der Minderheitenschutz hat also durchaus einen kollektiven Bezug.²⁴⁴

Darüber hinaus ist die Stoßrichtung des Minderheitenschutzes und des Rechts auf Selbstbestimmung unterschiedlich. Selbstbestimmung soll weitgehende Rechte in wirtschaftlicher, kultureller und politischer Hinsicht gewährleisten, innerhalb und außerhalb des Staates, welchem das Volk bislang angehört. Das resultiert auch darin, dass territoriale Elemente in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht bedeutender als hinsichtlich des Minderheitenschutzes sind.²⁴⁵

Minderheitenschutz hat weniger umfassende politische Mitsprache zum Gegenstand, sondern vielmehr definierte Rechte, welche z.B. in Artikel 27 des Internationale Pakts über bürgerliche und politische Rechte aufgezählt sind. Artikel 27 statuiert eine Pflicht zur Duldung der kulturellen und religiösen Ausübung einer Minderheit.²⁴⁶ Den Minderheiten werden Rechte gegenüber ihrem Aufenthaltsstaat verliehen, die sich auf ihre Merkmale als Minderheit konzentrieren. Die negative Formulierung („darf ... nicht vorenthalten werden“) des Artikel 27 bringt diesen Fokus auf die minderheitenspezifischen Aspekte zum Ausdruck.²⁴⁷ Zu einer Neugründung eines Staates bzw. einer territorialen Veränderung wie im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts, kann es aufgrund des Minderheitenschutzes nicht kommen.²⁴⁸ Ebenso wenig existiert ein – mit dem unter Berufung auf Selbstbestimmung vergleichbares – Recht auf weitgehende politische Autonomie für Minderheiten aufgrund des Minderheitenschutzes.²⁴⁹ Selbstbestimmung beansprucht mehr als Minderheitenschutz.²⁵⁰

Hinzu kommt, dass eine untergeordnete Rolle der entsprechenden Gruppe innerhalb des Staates mit dem Minderheitenbegriff verbunden wird. Diese Inferiorität kann sich in der zahlenmäßigen Unterlegenheit widerspiegeln. Jedoch sind auch andere Konstellationen, in denen es zu einer solchen kommt, möglich.²⁵¹

Minderheitenschutz und das Selbstbestimmungsrecht der Völker sind unterschiedlich, aber nicht gegensätzlich.²⁵² Minderheitenschutz sollte schlussendlich keine Ausübung des

²⁴³ R. Roskopf, (FN 47), 180 f.

²⁴⁴ H. J. Heintze, (FN 210), 62.

²⁴⁵ R. Roskopf, (FN 47), 184 ff.

²⁴⁶ P. Thornberry, (FN 161), 880 f.

²⁴⁷ R. Roskopf, (FN 47), 183.

²⁴⁸ H. J. Heintze, (FN 210), 62 f.

²⁴⁹ D. Thürer, (FN 180), 56 f.

²⁵⁰ S. Oeter, (FN 19), 762.

²⁵¹ R. Roskopf, (FN 47), 183 f.

²⁵² B. S. Pfeil, (FN 90), 271; S. Simon, (FN 202), 76; F. Ermacora, (FN 26), 295.

Selbstbestimmungsrechts darstellen.²⁵³ Die beiden Konzepte stehen aber in einer wechselseitigen Beziehung zueinander.

Selbstbestimmung kann als Voraussetzung für Minderheitenschutz bzw. für die effektive Gewährleistung von Menschenrechten gesehen werden.²⁵⁴ Ähnlich haben sich die Vertragsstaaten in der Präambel zu den Menschenrechtspakten geäußert. Diese erkannten, dass die Verwirklichung der Menschenrechte nur in einem Zustand möglich ist, in dem jeder Mensch seine Rechte vollständig genießen kann.²⁵⁵

In umgekehrter Weise bedingt Minderheitenschutz das Streben von Völkern nach Selbstbestimmung. Ein effektiver und weitreichender Minderheitenschutz hat zur Folge, dass Separationsbewegungen weniger Zuspruch bei Minderheiten respektive Völkern finden. Damit kommt der Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten eine wichtige friedens- und stabilitätssichernde Rolle in der Staatengemeinschaft zu.²⁵⁶ Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird dort praktisch relevant, wo ein Rechtsstaat fehlt und Menschenrechtsverletzungen missachtet werden.²⁵⁷ Die Folge der Vernachlässigung von Minderheitenschutz wären zunehmende Sezessionsbewegungen. Demokratie und Menschenrechte stärken Minderheiten, eine automatische Lösung der Minderheitenproblematik ist aber nicht erwartbar.²⁵⁸ Gleichsam kann Minderheitenschutz auch als Kompensation für den Kompromiss zwischen Völkern einen gemeinsamen Staat – statt eigener Staaten – zu errichten gewährleistet werden.²⁵⁹

Die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts war nach dem Zweiten Weltkrieg vom Entkolonialisierungsgedanken geprägt, was dazu führte, dass unter anderem die Dekolonialisierungserklärung (Resolution 1514 (XV)) wenig Aussagekraft hinsichtlich Minderheiten hatte.²⁶⁰

Die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen von 1970 (Resolution 2625 (XXV)) hingegen ist allgemeiner gehalten. Die Resolution nennt Varianten des Selbstbestimmungsrechts, nämlich Eingliederung bzw. freie Assoziation eines Volks mit einem anderen Staat.²⁶¹ Diese Varianten verlangen eine grenzüberschreitende

²⁵³ F. Ermacora, (FN 26), 287.

²⁵⁴ P. Thornberry, (FN 161), 883 f.

²⁵⁵ Präambel Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, (FN 96).

²⁵⁶ H. J. Heintze, (FN 210), 78 ff.

²⁵⁷ M. Geistlinger, (FN 165), 302.

²⁵⁸ C. Pan, (FN 211), 98; H. J. Heintze, (FN 210), 78.

²⁵⁹ M. Geistlinger, (FN 165), 304.

²⁶⁰ P. Thornberry, (FN 161), 875.

²⁶¹ „Friendly Relations“-Deklaration (Resolution 2625 (XXV)), (FN 70), 6.

Verwirklichung durch mehrere Teile des Volks in verschiedenen Staaten.²⁶² Der vorletzte Absatz zum Selbstbestimmungsrecht der „Friendly Relations“-Deklaration schützt die territoriale Integrität bzw. die politische Einheit, wenn Staaten die Prinzipien der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker achten und eine repräsentative Regierung besitzen.²⁶³ Dieser Absatz lässt auf ein Selbstbestimmungsrecht für diskriminierte Minderheiten schließen. Die Erklärung spricht damit indirekt Minderheiten als Träger des Selbstbestimmungsrechts an.²⁶⁴

Da das Selbstbestimmungsrecht auch außerhalb kolonialer Zusammenhänge ein Recht auf Loslösung durch das Volk vom Staat beinhaltet, muss man davon ausgehen, dass auch Minderheiten Träger des Selbstbestimmungsrechts sein können. Eine Ausübung dieses Rechts wäre sonst nicht möglich. Eine Unterscheidung anhand der Größenverhältnisse innerhalb des multiethnischen Staates findet keine Deckung in den Menschenrechtspakten.²⁶⁵ Es käme zu einer erheblichen sinnwidrigen Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts.²⁶⁶ Das Selbstbestimmungsrecht würde durch solch restriktive Einschränkung seine Fähigkeit zur Beilegung von ethnischen Konflikten beizutragen verlieren.²⁶⁷

Der Status eines Volks innerhalb des Staates vor Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ist insofern unerheblich für das Selbstbestimmungsrecht. So waren es in den Fällen von Jugoslawien und der Sowjetunion Minderheiten, die sich unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht lossagten. Entscheidend ist die Qualifizierung als Volk.²⁶⁸ Das Selbstbestimmungsrecht wurde keiner Sowjetrepublik mit dem Hinweis verwehrt, dass es sich dabei um eine Minderheit handelt. Die Staatenpraxis nimmt Minderheiten insofern als Träger des Selbstbestimmungsrechts wahr.²⁶⁹ Ebenso lässt die Praxis des Menschenrechtsausschusses darauf schließen, dass Minderheiten als Völker des Selbstbestimmungsrechts gelten können.²⁷⁰

Auch unter Berücksichtigung des historischen Ursprungs des Selbstbestimmungsrechts der Völker lassen sich nationale Minderheiten nicht als Träger des Selbstbestimmungsrechts ausnehmen. War doch der multiethnische Staat Österreich-Ungarn mit seinen Volksgruppen

²⁶² B. S. Pfeil, (FN 90), 271.

²⁶³ „Friendly Relations“-Deklaration (Resolution 2625 (XXV)), (FN 70), 7.

²⁶⁴ F. Matscher, (FN 6), 123 f.

²⁶⁵ M. Geistlinger, (FN 62), 190.

²⁶⁶ B. S. Pfeil, (FN 90), 272.

²⁶⁷ S. Simon, (FN 202), 71.

²⁶⁸ M. Geistlinger, (FN 62), 191.

²⁶⁹ S. Simon, (FN 202), 72; D. Z. Cass, (FN 106), 32 ff.

²⁷⁰ S. Simon, (FN 202), 71 f.

von zentraler Bedeutung für Wilson und Lenin bei der Konzipierung ihrer Vorstellung der Selbstbestimmung.²⁷¹

Erfüllt eine nationale Minderheit die Voraussetzungen als Volk und wird sie daher zum Träger des Selbstbestimmungsrechts, so verliert sie deswegen nicht ihre Eigenschaft als Minderheit im Staat, in dem sie lebt. Als solche Minderheit genießt sie auch Minderheitenschutz.²⁷²

Die Folge der Ausklammerung nationaler Minderheiten wäre nicht nur die Aushöhlung des Rechts auf Selbstbestimmung, sondern auch die Torpedierung des Selbstbestimmungsrechts als grundlegendes völkerrechtliches Ordnungsprinzip. Minderheiten als Träger des Selbstbestimmungsrechts sind notwendig, um dem Selbstbestimmungsrecht der Völker seine zeitgemäße Relevanz zuzuerkennen.²⁷³

e. Weitere völkerrechtliche Instrumente in diesem Kontext

Für ein vollständiges Gesamtbild der Thematik werden an dieser Stelle andere Instrumente des Völkerrechts, die in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle spielen, dargelegt.

Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes²⁷⁴ verbietet Völkermord. Völkermord im Sinne der Konvention sind Handlungen, die auf die vollkommene oder teilweise Zerstörung einer nationalen, ethnischen oder religiösen Gruppe gerichtet sind.²⁷⁵

Diese Konvention birgt ein grundlegendes Recht auf Existenz für Minderheiten.²⁷⁶ Die psychische Existenz von Minderheiten ist eng mit den der Minderheiten besonderen religiösen, kulturellen und sprachlichen Strukturen verbunden.²⁷⁷

Das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung²⁷⁸ gewährleistet die allgemeine und spezielle Gleichbehandlung von Minderheiten. Ungleichbehandlung aufgrund religiöser, ethnischer oder kultureller Merkmale fällt in den Anwendungsbereich der Konvention.²⁷⁹ Rassistische Diskriminierung bedeutet in dem Übereinkommen Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Abstammung, ethnischem

²⁷¹ M. Geistlinger, (FN 46), 243 ff.

²⁷² F. Ermacora, (FN 26), 295; S. Simon, (FN 202), 76.

²⁷³ D. Z. Cass, (FN 106), 31 ff.

²⁷⁴ Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl. Nr. 91/1958 idF BGBl. III Nr. 112/2019.

²⁷⁵ Art II Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, (FN 274).

²⁷⁶ P. Thornberry, (FN 161), 884.

²⁷⁷ R. Roskopf, (FN 47), 194 f.

²⁷⁸ Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 377/1972 idF BGBl. III Nr. 172/2019.

²⁷⁹ R. Roskopf, (FN 47), 195 ff.

Hintergrund oder Ähnlichem, welche darauf abzielt oder zur Folge hat, dass die gleichberechtigte Ausübung von Menschenrechten nicht sichergestellt ist.²⁸⁰ Die Vertragsstaaten verurteilen in der Konvention auch explizit rassistische Diskriminierung und verpflichten sich zu Maßnahmen, die das Verständnis unter den Rassen fördern.²⁸¹

Darüber hinaus befindet sich in den Artikeln 2 der Menschenrechtspakte Diskriminierungsverbote für Staaten hinsichtlich der Gewährung der Rechte dieser Pakte.²⁸² Ebenso in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁸³ in Artikel 14. Die Konvention nennt den Minderheitenschutz sonst nicht direkt. Dennoch beinhaltet sie darüber hinaus andere Artikel, welche aus minderheitsrechtlicher Sicht von Bedeutung sind.²⁸⁴ So gewährleistet die Religionsfreiheit, die ungestörte gemeinsame oder alleinige Praktizierung der Religion.²⁸⁵ Auch andere Übereinkommen des Europarats haben den Minderheitenschutz zum Gegenstand, z.B. das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.²⁸⁶ Das Übereinkommen bietet eine Reihe von nicht spezifisch definierten Grundsätzen hinsichtlich nationaler Minderheiten und einen wenig weitgehenden Überwachungsmechanismus.²⁸⁷

Es darf ebenso auf nationale Bestimmungen mit ähnlichen Gleichberechtigungsgeboten verwiesen werden. Im österreichischen Verfassungsgesetz ist der Gleichheitssatz in Artikel 7 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz²⁸⁸ und in Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes 1867²⁸⁹ verankert.

In der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit wird im Punkt VII auch auf die Minderheitenrechte eingegangen. Die Staaten verpflichten sich zur Achtung der Rechte auf Gleichheit von nationalen Minderheiten auf ihrem Territorium und zum Schutz der Interessen.²⁹⁰ Das ist eine schwächere Verpflichtung als in Artikel 27 im Internationalen Pakt

²⁸⁰ Art 1 (1) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, (FN 278).

²⁸¹ Art 2 (1) Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, (FN 278).

²⁸² Art 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, (FN 96); Art 2 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, (FN 97).

²⁸³ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 68/2021.

²⁸⁴ *J. Wright*, (FN 215), 611.

²⁸⁵ Artikel 9 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, (FN 283).

²⁸⁶ Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, BGBl. III Nr. 120/1998 idF BGBl. III Nr. 81/2013.

²⁸⁷ *C. Pan*, (FN 211), 95.

²⁸⁸ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 107/2021.

²⁸⁹ Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142/1867 idF BGBl. Nr. 684/1988.

²⁹⁰ Punkt VIII Schlussakte von Helsinki, (FN 60).

über bürgerliche und politische Rechte. Mit dem Beifügen des Attributs „national“ wird erneut Raum für verschiedene Interpretationsmöglichkeiten geschaffen.²⁹¹ Der Fokus in der Schlussakte von Helsinki liegt auf Gleichheit vor dem Recht, anstatt auf Identitätsschutz.²⁹² Welche berechtigten Interessen der Minderheiten von den Teilnehmerstaaten berücksichtigt werden sollen, wird nicht dargelegt.²⁹³ Das Gebot der rechtlichen Gleichbehandlung ausgenommen, werden keine speziellen Minderheitenrechte durch Punkt VII konkretisiert.²⁹⁴ Insbesondere im Vergleich zu den Bestimmungen über das Selbstbestimmungsrecht im darauffolgenden Punkt VIII der Helsinki Schlussakte wirken die Bestimmungen über die Minderheitenrechte verhaltener. Schlussendlich wurde in der Schlussakte der Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts endgültig außer Frage gestellt und das Selbstbestimmungsrecht ausdrücklich als dauerhaft erklärt.²⁹⁵

C. Indigene Völker

Von Minderheiten zu unterscheiden sind indigene Völker. Die Rechte der indigenen Völker stehen im Zusammenhang mit Minderheitenrechten, Menschenrechten und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker.²⁹⁶ Darüber hinaus bilden die Rechte der indigenen Völker eine besondere Art des völkerrechtlichen Gruppenschutzes.²⁹⁷

Der Schutz der indigenen Völker auf völkerrechtlicher Ebene durch geeignete Instrumente ist notwendig. Dies ergibt sich aus den historischen Entwicklungen und der besonderen kollektiven Stellung der indigenen Völker. Völkerrechtlicher Schutz soll letztendlich das Überleben und die Achtung der indigenen Völker gewährleisten.²⁹⁸ Der individualrechtlich geprägte Minderheitenschutz mit seinem beschränkten Wirkungsfeld reicht alleine nicht für diese Herkulesaufgabe aus. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit seinem weitgehenden Inhalt wäre ein geeigneteres Mittel. Zumal spielten indigene Völker eine wichtige Rolle beim Erfassen der Komplexität und Vielschichtigkeit des Selbstbestimmungsrechts der Völker.²⁹⁹

²⁹¹ R. Roszkopf, (FN 47), 207.

²⁹² P. Thornberry, (FN 161), 885 f.

²⁹³ F. Pan, *Der Minderheitenschutz im neuen Europa und seine historische Entwicklung*. Wien 1999, 91 f.

²⁹⁴ R. Roszkopf, (FN 47), 207.

²⁹⁵ R. Roszkopf, (FN 47), 205.

²⁹⁶ S. Simon, (FN 202), 98 f.

²⁹⁷ M. Ott, (FN 78), 123.

²⁹⁸ H. J. Heintze, *Indigene Völker und das Selbstbestimmungsrecht*, in J. Fisch/E. Müller-Luckner (Hrsg.), *Die Verteilung der Welt Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, München, 2011, 227 ff.

²⁹⁹ P. Moreau Defarges, (FN 76), 667 f.

a. Definition der indigenen Völker

Wie schon bei den Begriffen „Volk“ und „Minderheit“ fehlt eine völkerrechtliche Legaldefinition für indigene Völker.³⁰⁰ Das Fehlen einer solchen Definition ermöglicht wiederum Staaten einen großen Handlungsspielraum hinsichtlich der Einordnung indigener Völker auf ihrem Staatsgebiet.³⁰¹ Oft wird der Begriff des indigenen Volks mit historischer Vorbesiedelung in Verbindung gebracht.³⁰² Im Endeffekt stellen auch hier die Definitionen auf objektive und subjektive Merkmale ab:

- Objektive Kriterien sind Ethnie, Kultur, Geschichte, Sprache oder historische Kontinuität, welche durch Kolonialisierung geprägt ist. Besonders bedeutsam hinsichtlich indigener Völker ist ihre Verbundenheit mit dem Land und der Natur.
- Das subjektive Kriterium ist das individuelle Gefühl der Zugehörigkeit zum indigenen Volk.³⁰³

Zusammenfassend wird der Begriff des indigenen Volks mit historischer Kontinuität, der frühzeitigen Besiedlung der Gebiete, der Zuneigung zum Land, dem Gemeinschaftsgefühl und der Selbstidentifizierung der Gruppe als indigenes Volk und mit kulturellen Unterschieden verbunden.³⁰⁴

Ähnlich wie bei Minderheiten unterscheiden sich indigene Völker hinsichtlich ihrer Identität von der dominierenden Bevölkerung in kultureller bzw. sozialer Hinsicht, diese besondere Identität spiegelt sich dementsprechend in den völkerrechtlichen Dokumenten zum Schutz dieser wider.³⁰⁵ Im Unterschied zu Minderheiten haben indigene Völker vorausgehend zur Mehrheitsbevölkerung in dem Territorium gesiedelt und haben eine besondere Art der Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen.³⁰⁶ Es ist dennoch schwierig, die Grenze zwischen Völkern und Minderheiten klar zu sehen. Viele Unterscheidungen sind auch eher faktischer Natur. Indigene Völker kommen vermehrt auf dem amerikanischen Kontinent bzw. in

³⁰⁰ A. Tietze, Die Vereinten Nationen und indigene Völker, Vereinte Nationen, 55:5, 2007, 191.

³⁰¹ H. J. Heintze, (FN 298), 229.

³⁰² P. Thornberry, Indigenous peoples and Human Rights, Manchester, 2002, 38 f.

³⁰³ H. J. Heintze, (FN 298), 229 f.

³⁰⁴ P. Thornberry, (FN 302), 50.

³⁰⁵ P. Thornberry, (FN 302), 51 f.

³⁰⁶ Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, Working paper on the relationship and distinction between the rights of persons belonging to minorities and those of indigenous peoples, abrufbar unter <www.digitallibrary.un.org/record/419546> (15.09.2021), Rz 24.

Australien vor, Minderheiten eher in Europa. Zusätzlich gibt es für Minderheiten einen – für die Klassifizierung als Minderheit aber nicht notwendigen – Patronagestaat.³⁰⁷

Die Definition des indigenen Volks ähnelt auch dem Volkbegriff, allerdings ist die vorkoloniale historische Beziehung zum Gebiet und die grundlegende Andersartigkeit zur Mehrheitsbevölkerung ausschlaggebend.³⁰⁸

b. Indigene Völker und das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Es stellt sich die Frage, ob indigenen Völkern ein Selbstbestimmungsrecht zukommt bzw. ob indigene Völker im Sinne des Selbstbestimmungsrechts darstellen können. Diese Frage ist wieder stark politisch belastet, was nicht zuletzt an der besonderen Ausgestaltung der Situation, welche durch die kulturellen Eigenheiten und Geschichte der indigenen Völker geprägt ist, liegt.³⁰⁹

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete 2007 nach langer Diskussion die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker³¹⁰. Der Resolution kommt eine große politische Bedeutung zu. Gleichzeitig ist die Thematik äußerst umstritten, was sich am langen Verhandlungszeitraum und auch am Widerstand von Staaten mit großen indigenen Völkern wie der USA oder Australien, insbesondere gegen die Selbstbestimmung dieser Völker, zeigt.³¹¹

In der Erklärung wird den indigenen Völkern ein Recht auf Selbstbestimmung zuerkannt:

„Artikel 3

Indigene Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“³¹²

Ausschlaggebend für dieses Zugeständnis war, dass indigene Völker von der Generalversammlung als originäre, unterdrückte Rechtsträger wahrgenommen wurden.³¹³

³⁰⁷ P. Thornberry, (FN 302), 54 f.

³⁰⁸ M. Ott, (FN 78), 123 f.

³⁰⁹ S. Simon, (FN 202), 100.

³¹⁰ *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Resolution 61/295, abrufbar unter <www.un.org/Depts/german/gv-61/band3/ar61295.pdf> (15.08.2021).

³¹¹ H. J. Heintze, (FN 298), 225 f.

³¹² Art 3 Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, (FN 310).

³¹³ H. J. Heintze, (FN 298), 225.

In dem darauffolgenden Artikel 4 konkretisiert die Generalversammlung dieses Selbstbestimmungsrecht:

„Artikel 4

Bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung haben indigene Völker das Recht auf Autonomie oder Selbstverwaltung in Fragen, die ihre inneren und lokalen Angelegenheiten betreffen, sowie das Recht, über die Mittel zur Finanzierung ihrer autonomen Aufgaben zu verfügen.³¹⁴

Dabei wird das Selbstbestimmungsrecht der Deklaration in Artikel 3 durch Artikel 4 wieder eingeschränkt. Artikel 4 als *lex specialis* zu Artikel 3 grenzt das umfassende Selbstbestimmungsrecht auf seine innere Dimension ein.³¹⁵ Ergänzend wird in der Deklaration den indigenen Völkern die Bewahrung und Stärkung ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen sowie die weitgehende Teilhabe an Aktivitäten im Staat zugesichert.³¹⁶ Diese Autonomierechte sind wiederum ein Indiz für ein enges Selbstbestimmungsrecht in der Deklaration.³¹⁷ Die besondere Lebensart, die Bräuche und Traditionen werden ebenso durch die Deklaration geschützt.³¹⁸ Mit dem Selbstbestimmungsrecht verbunden ist auch das Recht auf Land und die dazugehörigen Ressourcen. Die Staaten müssen diese Gebiete anerkennen und Rechtsschutz gewährleisten.³¹⁹ Gleichzeitig wird aber nicht geklärt, wem die Gebiete im Grunde zustehen.³²⁰

Artikel 46 der Deklaration stellt klar, dass sich das Selbstbestimmungsrecht der indigenen Völker nur auf innerstaatliche Aspekte bezieht:

„Artikel 46

1. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als begründe sie für einen Staat, ein Volk, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die gegen die Charta der Vereinten Nationen verstößt, oder so verstanden werden, als ermächtige oder ermutige sie zu Maßnahmen, welche die territoriale Unversehrtheit oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen würden.“³²¹

³¹⁴ Artikel 4 Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, (FN 310).

³¹⁵ *H. J. Heintze*, (FN 298), 242.

³¹⁶ Artikel 5 Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, (FN 310).

³¹⁷ *H. J. Heintze*, (FN 298), 243.

³¹⁸ Artikel 31, 33 und 34 Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, (FN 310).

³¹⁹ Artikel 26 Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, (FN 310).

³²⁰ *H. J. Heintze*, (FN 298), 245 f.

³²¹ Artikel 4 und 5 Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, (FN 310).

Artikel 46 der Erklärung über die Rechte der indigenen Völker spielt in der Entstehung der Resolution eine zentrale Rolle. Das zeigt sich in den im Vorfeld abgegebenen Erklärungen von Staaten, welche Artikel 46 als Bedingung zur Zustimmung zur Erklärung nannten.³²² Generell war die Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts für die Annahme der Deklaration von zentraler Bedeutung, sogar erforderlich, da die Bedenken der Staatengemeinschaft hinsichtlich eines Selbstbestimmungsrechts der indigenen Völker groß waren.³²³

Die Erklärung über die Rechte der indigenen Völker beinhaltet darüber hinaus das Verbot der Zwangsassimilierung,³²⁴ ein Vertreibungsverbot,³²⁵ sowie Bestimmungen zum Schutz der Traditionen, Glaube und Sprache der indigenen Völker.³²⁶

Die Konvention 107³²⁷ der Internationalen Arbeitsorganisation sollte die Arbeitsbedingungen der indigenen Völker durch Mindeststandards verbessern. Dabei wurden Indigene als unterentwickelte Gruppen gesehen, welche zu einem höheren Niveau entwickelt werden sollten. Indigene Völker wurden als Relikt einer vergangenen Zeit aufgefasst.³²⁸ Im Grunde wurde die Assimilierung indigener Gruppen suggeriert.³²⁹

Mit der Konvention 169³³⁰ erfolgte ein Richtungswechsel und indigene Gruppen wurden als eingeborene Völker wahrgenommen. Zusätzlich wurden ihnen kollektive Rechte, unter anderem das Recht auf eigenes Land und auf repräsentative Institutionen, gewährt.³³¹ Die Konvention 169 symbolisiert dabei eine allgemeine Kehrtwende im Umgang mit indigenen Gruppen auf internationalem Niveau.³³² Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird aber auch in dieser Konvention kategorisch abgelehnt durch den Verweis, dass die Verwendung des Begriffs Völker keine Rückschlüsse auf andere völkerrechtliche Rechte erlaubt.³³³

³²² H. J. Heintze, (FN 298), 226 f.

³²³ M. Ott, (FN 78), 125.

³²⁴ Artikel 8 Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, (FN 310).

³²⁵ Artikel 10 Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, (FN 310).

³²⁶ Artikel 11 ff Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, (FN 310).

³²⁷ Übereinkommen 107 der ILO über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern 1957, abrufbar unter www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c107_de.htm (15.09.2021).

³²⁸ P. Thornberry, (FN 302), 27.

³²⁹ H. J. Heintze, (FN 298), 231 ff.

³³⁰ Übereinkommen 169 der ILO über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern 1989, abrufbar unter www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@normes/documents/publication/wcms_100900.pdf (15.09.2021).

³³¹ H. J. Heintze, (FN 298), 234 ff.

³³² P. Thornberry, (FN 302), 27.

³³³ Art 1 (3) Übereinkommen 169, (FN 330).

Vor diesem Hintergrund erscheint das Selbstbestimmungsrecht der indigenen Völker bestenfalls als spezifisches Selbstbestimmungsrecht, welches sich vom allgemeinen Selbstbestimmungsrecht der Völker unterscheidet. Ersteres schließt die Sezession aus und umschließt nur Autonomie innerhalb des Staates, basierend auf der besonderen Verbindung des indigenen Volks zu seinem Land und seinen Traditionen.³³⁴

Man könnte behaupten, dass indigene Völker, wenn sie die Voraussetzungen eines Volks erfüllen, auch als Volk als Träger des Selbstbestimmungsrechts zu qualifizieren sind.³³⁵ Man muss jedoch erkennen, dass die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation das Selbstbestimmungsrecht der Völker für indigene Völker nicht stützen. Im Gegenteil, die Staatengemeinschaft will ein solches regelrecht verhindern bzw. auf den staatsinternen Bereich begrenzen.³³⁶

Indigene Völker werden zwar durch völkerrechtliche Instrumente, wie die Konvention 169, als „Völker“ anerkannt und erscheinen daher grundsätzlich allgemein als Völker akzeptiert zu sein. Dennoch wird das Selbstbestimmungsrecht der indigenen Völker durch die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker a priori auf innerstaatliche Aspekte des Selbstbestimmungsrechts eingeschränkt.³³⁷

³³⁴ H. J. Heintze, (FN 298), 242.

³³⁵ M. Ott, (FN 78), 124, S. Simon, (FN 202), 100 ff.

³³⁶ M. Ott, (FN 78), 127.

³³⁷ C. Pippan, (FN 112), 502.

V. Inhalt des Selbstbestimmungsrechts

Der Grundgedanke des Selbstbestimmungsrechts ist, dass die Selbstbestimmung eines Volkes maximiert und die Fremdbestimmung minimiert wird. Die Essenz des Inhalts des Selbstbestimmungsrechts bildet also die Verteilung von Macht.³³⁸ Dabei ist das Selbstbestimmungsrecht ein Abwehrrecht gegen Fremdbestimmung.³³⁹

Artikel 1 Absatz 1 der Menschenrechtspakte gesteht allen Völkern das Recht auf Selbstbestimmung zu. Dabei brachte es eine bedeutsame inhaltliche Konkretisierung zur Satzung der Vereinten Nationen.³⁴⁰

„Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.“³⁴¹

Die „Friendly Relations“-Deklaration von 1970 ergänzte die Entkolonialisierungserklärung von 1960 der Generalversammlung der Vereinten Nationen hinsichtlich Ausübungsformen des Selbstbestimmungsrechts.³⁴² Indem sie die Prinzipien der Satzung der Vereinten Nationen „erläuterte“, nennt die Deklaration vier Möglichkeiten der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts:

1. Die Gründung eines souveränen und unabhängigen Staats.
2. Die freie Assoziation mit einem bereits bestehenden Staat.
3. Die Integration in einen bestehenden Staat.
4. Jede anderer politischer Status, wenn er vom entsprechenden Volk frei festgelegt wurde.³⁴³

³³⁸ J. Fisch, (FN 11), 48.

³³⁹ C. Gusy, (FN 184), 398.

³⁴⁰ D. Thüerer, (FN 9), 122.

³⁴¹ Artikel 1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, (FN 96).

³⁴² J. Fisch, (FN 11), 230 f.

³⁴³ „Friendly Relations“-Deklaration (Resolution 2625 (XXV)), (FN 70), 6.

Gleichzeitig erläutert die „Friendly Relations“-Deklaration:

„Kraft des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker haben alle Völker das Recht, frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten, und jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten.“³⁴⁴

Das Selbstbestimmungsrecht geht also eindeutig über ein Recht zur Sezession hinaus.³⁴⁵ Es beinhaltet vielmehr das Recht eines Volks eine politische Einheit zu bilden, mit allen dazugehörigen wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Komponenten.³⁴⁶ Das Selbstbestimmungsrecht kennt in seiner Ausformung durch die verschiedenen Dokumente, einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen von 1948, vier Formen:

1. Politische Selbstbestimmung: Ein Volk hat das Recht, seinen politischen Status frei zu wählen und zu bestimmen.
2. Wirtschaftliche Selbstbestimmung: Ein Volk besitzt das Recht, die ökonomische Entwicklung frei zu gestalten.
3. Soziale Selbstbestimmung: Ein Volk verfügt über das Recht, die sozialen Aspekte frei zu gestalten.
4. Kulturelle Selbstbestimmung: Ein Volk verfügt über das Recht, sich hinsichtlich der kulturellen Angelegenheiten frei zu entwickeln.³⁴⁷

Insbesondere wichtig ist das Recht auf die Bestimmung des politischen Status eines Volks, weil dieser die anderen Dimensionen der Selbstbestimmung erheblich beeinflusst bzw. deren Verwirklichung regelrecht ermöglicht. Zum politischen Status eines Volks gehört einerseits der innere Status andererseits der äußere Status. Der innere Status bezieht sich auf den Verfassungsstatus, der äußere Status auf den internationalen Status, im Besonderen den territorialen Status.³⁴⁸ Es gilt zu beachten, dass dem Volk die Entscheidung über seinen Status überlassen ist. Staatsgründung oder der Anschluss an einen Staat sind Möglichkeiten der Ausübung, aber keine Verpflichtung. Das Selbstbestimmungsrecht kann ebenso auf innerstaatlicher Ebene verwirklicht werden.³⁴⁹

³⁴⁴ „Friendly Relations“-Deklaration (Resolution 2625 (XXV)), (FN 70), 6.

³⁴⁵ *F. Ermacora*, (FN 26), 290 f.

³⁴⁶ *S. Simon*, (FN 202), 58 f.

³⁴⁷ *M. Geistlinger*, (FN 82), 375 f.

³⁴⁸ *D. Murswiek*, Die Problematik eines Rechts auf Sezession — neu betrachtet, *Archiv des Völkerrechts* 1993, 31:4, 308.

³⁴⁹ *J. Fisch*, (FN 11), 52.

A. Unterscheidungen hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts

Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht unterscheiden, inwiefern das Selbstbestimmungsrecht sich auf den Territorialstatus bezieht.

- Das defensive Recht der Selbstbestimmung schützt vor der Verletzung des territorialen Gebiets eines Volks durch eine äußere Fremdmacht und schützt dadurch den Status quo. Wobei das Subjekt dieses Selbstbestimmungsrechts das den territorialen Status verteidigende Volk ist.³⁵⁰ Es könnte auch als Verstärkung des Souveränitätsprinzips aufgefasst werden.³⁵¹
- Das offensive Selbstbestimmungsrecht wiederum gewährt die Veränderung der territorialen Gebiete. Die Selbstbestimmung eines Volks wird gegen die bestehende territoriale Verteilung geltend gemacht und richtet sich dabei auf die Veränderung eines nicht selbstbestimmungskonformen Territorialstatus.³⁵²

Teilweise wird auch ein neutrales Selbstbestimmungsrecht angeführt, wenn Existenz und Ausmaß des Territorialstatus unklar sind, wobei auf dem Willen des Volks zur Eruierung dieser abzustellen sein wird. Diese Fälle sind aber äußerst selten.³⁵³

Innere und äußere Selbstbestimmung hingegen bezieht sich auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts.

- Innere Selbstbestimmung bezieht sich auf die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts innerhalb der Grenzen bestehender Staaten. Es kommt also zu keiner Veränderung des Territoriums eines Staates.
- Äußere Selbstbestimmung bezeichnet hingegen die Verwirklichung durch Veränderung der Grenzen. Dies ist z.B. der Fall bei der Gründung eines unabhängigen Staats oder beim Anschluss eines Gebiets an einen anderen Staat.³⁵⁴

Äußere Selbstbestimmung hat grundsätzlich einen völkerrechtlichen Charakter, während innere Selbstbestimmung auf völkerrechtlicher Grundlage innerstaatlich umgelenkt wird.³⁵⁵

³⁵⁰ D. Murswiek, (FN 147), 532 f.

³⁵¹ D. Thüerer, (FN 180), 45 f.

³⁵² D. Murswiek, (FN 147), 532 f.

³⁵³ D. Thüerer, (FN 180), 49.

³⁵⁴ F. Matscher, (FN 6), 124 f.

³⁵⁵ F. Ermacora, (FN 26), 292.

Es sollte bedacht werden, dass ein Volk mit äußerer Selbstbestimmung zeitgleich Selbstbestimmung nach innen innehat. Umgekehrt gilt das keinesfalls ebenso. Es handelt sich also um ein asymmetrisches Verhältnis.³⁵⁶

Die dogmatische Unterscheidung zwischen innerer und äußerer Selbstbestimmung darf jedoch nicht als Einfallstor für eine Begrenzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker auf innere Selbstbestimmung missverstanden werden.³⁵⁷

B. Politische Selbstbestimmung als positiviertes Widerstandsrecht

Das Selbstbestimmungsrecht und das Widerstandsrecht fußen beide auf den gleichen historischen Ideen.³⁵⁸ Das Widerstandsrecht ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁹ als Mittel gegen Tyrannei und Unterdrückung festgehalten. Der dritte Absatz der Präambel erklärt, dass es notwendig ist

„Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen.“³⁶⁰

Unterdrückung im Sinne des Absatzes 3 der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte liegt vor, wenn eben kein Rechtsstaat herrscht und Menschenrechte, welche in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beinhaltet sind, nicht gewährleistet werden. In dieser Konstellation wird auch das Selbstbestimmungsrecht zu einer bedeutsamen Forderung, ist es doch eng mit Menschenrechten verzahnt.³⁶¹

Trotz Gemeinsamkeiten gilt das Widerstandsrecht jedoch als Sanktion für Menschenrechtsverletzungen, Tyrannei und Unterdrückung gegen Herrschende. Das Selbstbestimmungsrecht hingegen ist eine universelle völkerrechtliche Norm,³⁶² die als Ordnungs-, Gestaltungs- bzw. Legitimationsprinzip viele Ausformungen kennt.³⁶³ Ebenso sind die Träger der beiden Rechte unterschiedlich. Das Widerstandsrecht kommt sowohl dem Individuum als auch dem Kollektiv zu. Das kollektivrechtliche Selbstbestimmungsrecht der Völker kommt Völkern zu. Weiters richtet sich das Selbstbestimmungsrecht gegen

³⁵⁶ J. Fisch, (FN 11), 62.

³⁵⁷ M. Geistlinger, (FN 82), 385 f.

³⁵⁸ S. Calogeropoulos-Stratis, *Le droit des peuples a disposer d'eux-memes*, Brüssel, 1973, 15 ff.

³⁵⁹ *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III), abrufbar unter < www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf > (15.09.2021).

³⁶⁰ Absatz 3 Präambel Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, (FN 359).

³⁶¹ M. Geistlinger, (FN 165), 302.

³⁶² M. Geistlinger, (FN 82), 382.

³⁶³ D. Thürer, (FN 180), 49 ff.

Fremdbestimmung, während sich das Widerstandsrecht gegen eine Herrschaft der Tyrannei und Unterdrückung richtet. In anderen Worten: Das Konzept des Widerstandsrechts richtet sich gegen die Form der Herrschaft, während das Selbstbestimmungsrecht sich gegen den Herrschenden wendet. Wobei dies durch die Forderung nach einer repräsentativen Regierung durch die „Friendly Relations“-Deklaration eine Annäherung erfährt.³⁶⁴

Das Widerstandsrecht setzt Unterdrückung voraus. Auch im Kontext des politischen Selbstbestimmungsrechts ist Unterdrückung von Bedeutung. Unterdrückung des Volks durch fremde Herrschaft lässt das politische Selbstbestimmungsrecht greifen. Wobei das Widerstandsrecht ebenso im Hintergrund droht. In Anbetracht dieser Überlegungen muss erkannt werden, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker in seiner Form als Recht auf politische Selbstbestimmung ein spezifischer Teil des Widerstandsrechts, welcher positiviert wurde, darstellt.³⁶⁵

C. Zur Unbegrenztheit des Selbstbestimmungsrechts

Aufgrund der weitreichenden Folgen und der politischen Ängste von Staaten ist die Reichweite des Selbstbestimmungsrechts, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Sezession auf Basis des Selbstbestimmungsrechts, Gegenstand von zahlreichen Diskussionen. Die Angst vor einer Zersplitterung der Staatengemeinschaft ist groß.³⁶⁶ Die Möglichkeit einer völkerrechtlich zulässigen Sezession wird regelmäßig als politisches Mittel instrumentalisiert.³⁶⁷ Irritierenderweise ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Grunde von allen Staaten allgemein anerkannt, was sich nicht zuletzt in der Vorwegstellung in den Menschenrechtspakten zeigt. Die notwendig damit verbundenen Sezessionen werden jedoch traditionellerweise von Staaten abgelehnt und als Übel wahrgenommen. Dennoch kann man nicht leugnen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Gründung eines Staats voraussetzt, auch wenn – aus verständlichen Gründen – Staaten ihre territoriale Integrität bewahren wollen.³⁶⁸ Würde das Selbstbestimmungsrecht kein Sezessionsrecht beinhalten, würde es in gewisser Weise zu einem zahnlosen Recht verstümmeln.³⁶⁹

³⁶⁴ M. Geistlinger, (FN 82), 382 ff.

³⁶⁵ M. Geistlinger, (FN 82), 386.

³⁶⁶ S. Simon, (FN 202), 56.

³⁶⁷ L. Brilmayer, (FN 8), 183 ff.

³⁶⁸ J. Fisch, (FN 11), 53 ff.

³⁶⁹ S. Simon, (FN 202), 56.

Darüber hinaus hat sich bei den Verhandlungen zur Satzung der Vereinten Nationen die sowjetische Auffassung der Selbstbestimmung durchgesetzt. Damit liegt schlussendlich die Vorstellung eines unbegrenzten und v.a. unbegrenzbar Selbstbestimmungsrechts der Satzung und ein Recht auf einen unabhängigen Staat zugrunde.³⁷⁰ Die Verankerung des Selbstbestimmungsrechts in der Satzung der Vereinten Nationen 1945 war ein besonderes Anliegen und Bedingung der Sowjetunion.³⁷¹

Gleichsam enthält Artikel 1 Absatz 1 der Menschenrechtspakte auch das Recht auf die freie Entscheidung über den äußeren politischen Status. Letztendlich bezieht sich die völkerrechtliche Praxis, die dem Selbstbestimmungsrecht als Gewohnheitsrecht und den Selbstbestimmungsrechtsartikeln zugrunde liegt, vor allem auf den äußeren, internationalen Status dieser Völker. Dies wurde durch die Resolutionen der Generalversammlung bestätigt.³⁷² So ermächtigt die „Friendly Relations“-Deklaration zu Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit von Staaten gefährdet, wenn die entsprechende Regierung nicht die gesamte Bevölkerung ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe präsentiert, und nennt Möglichkeiten der äußeren Selbstbestimmung explizit als Ausübungsmöglichkeiten des Selbstbestimmungsrechts.³⁷³

Das Selbstbestimmungsrecht hat in der positivierten Form in der Satzung der Vereinten Nationen und in den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen keine materiellen Grenzen erfahren: Freie politische Entscheidungen zu treffen, umschließt logischerweise auch das Recht, einen eigenen Staat zu gründen bzw. jede andere Form eines politischen Staates, welcher durch ein Volk formuliert wurde.³⁷⁴ Der uneingeschränkte Charakter des Selbstbestimmungsrechts für jedes Volk hat in dieser uneingeschränkten Weise Kodifikation in die einschlägigen völkerrechtlichen Dokumente erfahren. Selbstbestimmung beinhaltet also das umstrittene Recht auf Sezession, auch außerhalb des kolonialen Kontexts.³⁷⁵ Dem Widerstandsrecht – dessen besondere Ausprägung das Selbstbestimmungsrecht darstellt – sind ebenfalls keine materiellen Grenzen gesetzt.³⁷⁶

³⁷⁰ M. Geistlinger, (FN 46), 252.

³⁷¹ J. N. Hazard, *The Soviet Union and the United Nations*, Yale Law Journal 1945, 55, 1025 f.

³⁷² D. Murswiek, (FN 348), 308 f.

³⁷³ „Friendly Relations“-Deklaration (Resolution 2625 (XXV)), (FN 70), 6 f.

³⁷⁴ M. Geistlinger, (FN 82), 385.

³⁷⁵ J. Fisch, (FN 11), 53.

³⁷⁶ M. Geistlinger, (FN 82), 355 ff.

Das politische Recht auf Selbstbestimmung ist zwar lange Zeit vor allem im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung in Erscheinung getreten.³⁷⁷ Dennoch beinhaltet das Selbstbestimmungsrecht in seiner Geschichte und seiner Anwendung von Anfang an nicht-koloniale Sachverhalte. Seit Abschluss des Entkolonialisierungsprozesses bezieht sich das Selbstbestimmungsrecht in der Praxis vor allem auf multiethnische Staaten.³⁷⁸ Und auch aktuelle Entwicklungen finden in multiethnischen Staaten statt.³⁷⁹ So geben die Menschenrechtspakte „jedem Volk“ das Recht auf Selbstbestimmung ohne Unterschied.³⁸⁰ Dabei wird auch nicht auf geografische oder zeitliche Zusammenhänge abgestellt.³⁸¹ Die Annahme der gemeinsamen Selbstbestimmungsrechtsartikel der Menschenrechtspakte hat das Selbstbestimmungsrecht als kollektives Menschenrecht außerhalb von kolonialen Zusammenhängen unumstritten etabliert.³⁸² Das Selbstbestimmungsrecht kommt also ebenso in multiethnischen Staaten unbegrenzt zur Anwendung.

Die freie Entscheidung über den politischen Status stellt mangels materieller Grenzen in letzter Instanz auf die Artikulation eines gewählten politischen Status durch das Volk ab. Diese Artikulation kann sich dementsprechend sowohl auf äußere als auch auf innere Formen der Selbstbestimmung beziehen.³⁸³ Die einzige Grenzlinie der politischen Freiheit ist die selbstbestimmungskonforme Ausübung der Herrschaft durch das Fremdvolk. Selbstbestimmungsrechtskonformes Herrschen ist wiederum dort anzunehmen, wo die Voraussetzung für eine Artikulation eines Selbstbestimmungsrechts vorliegen, aber die Artikulation durch das Volk nicht stattfindet.³⁸⁴

Das Selbstbestimmungsrecht ist nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich unbegrenzt. Dies ergibt sich aus dem unbegrenzten Charakter des Selbstbestimmungsrechts selbst und wurde ebenso von den Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Schlussakte von Helsinki explizit festgehalten.³⁸⁵

³⁷⁷ H. Gros Espiell, *The right to self-determination: Implementation of United Nations resolutions* (E/CN.4/Sub.2/405/Rev.1), New York, 1980, 46 ff.

³⁷⁸ M. Geistlinger, (FN 82), 383 f.

³⁷⁹ R. Müllerson, *One Man's Separatist – Another Man's Independantist – Self-determination claims from Scotland to Ukraine*, in P. Hilpold (Hrsg), *Autonomie und Selbstbestimmung*, Wien, 2016, 68 ff.

³⁸⁰ M. Nowak, *Lehren aus der Tragödie in Bosnien-Herzegovina für das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, in E. Reiter (Hrsg), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, Graz/Wien/Köln, 1997, 246; R. Rosskopf, (FN 47), 179.

³⁸¹ D. Thürer, (FN 9), 122.

³⁸² M. Suksi, *Keeping the Lid on the Secession Kettle – a Review of Legal Interpretations concerning Claims of Self-Determination by Minority Populations*, *International Journal on Minority and Group Rights* 2005, 12:2–3, 198.

³⁸³ M. Geistlinger, (FN 82), 385 f.

³⁸⁴ M. Geistlinger, (FN 82), 386.

³⁸⁵ Punkt VIII Schlussakte von Helsinki, (FN 60).

Durch diese zeitliche Unbegrenztheit des Selbstbestimmungsrechts kommt ihm eine Garantfunktion zu. So geht das Selbstbestimmungsrecht z.B. nicht durch Verhandlungen bzw. durch die Einigung zu einem föderalistischen Staatsgebilde von verschiedenen Völkern unter, sondern verlangt als Garant ein Verhandlungsergebnis, das aus dem Konsens der verhandelnden Völker entsteht.³⁸⁶ Für ein ernstzunehmendes Selbstbestimmungsrecht ist es sogar notwendig, dass dieses Recht einem Volk dauerhaft erhalten bleibt, selbst wenn es sich – wie im Beispiel – bewusst nicht für die Option einer Staatsgründung (oder den Anschluss an einen anderen Staat) entscheidet.³⁸⁷

Das unbegrenzte Selbstbestimmungsrecht als dauerhaftes und unverbrauchbares Recht bildet daher auch eine wichtige Mahnung an die internationale Gemeinschaft, um ungerechte und nicht selbstbestimmungskonforme Systeme zu vermeiden und der Forderung nach Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zuvorzukommen.³⁸⁸

Die Unbegrenztheit des Wesens des Selbstbestimmungsrechts spiegelt sich ebenso auf einer dritten Ebene wider. Nämlich auf der Ebene des Subjekts des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Das Selbstbestimmungsrecht lässt sich aufgrund seines Wesens nicht auf eine Größe und einen Status eines Volks begrenzen. Die Unbegrenztheit ermöglicht also keine Differenzierung zwischen den Rechtssubjekten, die das Selbstbestimmungsrecht ausüben. Minderheiten können als Völker Träger des Selbstbestimmungsrechts sein.³⁸⁹ Auch die Differenzierung der Inhalte des Selbstbestimmungsrechts nach Trägern widerspricht dem Wesen des Selbstbestimmungsrechts. Das Selbstbestimmungsrecht umschließt ebenso für Minderheiten die Möglichkeit der Gründung eines unabhängigen Staats, unter der grundlegenden Voraussetzung, dass die generellen Bedingungen für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts erfüllt sind.³⁹⁰

Die Staatenpraxis, insbesondere die Entstehung von unabhängigen Staaten unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht nach dem Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens stützen die Unbegrenztheit des Selbstbestimmungsrechts. Schlussendlich haben sich in diesen beiden Fällen v.a. ehemalige Minderheiten von den multiethnischen Staaten losgesagt.³⁹¹

³⁸⁶ M. Geistlinger, (FN 165), 290.

³⁸⁷ J. Fisch, (FN 11), 42.

³⁸⁸ M. Geistlinger, (FN 165), 303.

³⁸⁹ M. Geistlinger, (FN 62), 191.

³⁹⁰ B. S. Pfeil, (FN 90), 272.

³⁹¹ M. Geistlinger, (FN 62), 190 f.

D. Einklang mit sonstigen völkerrechtlichen Prinzipien

Der weitreichende dynamische Inhalt des Selbstbestimmungsrechts steht im Spannungsfeld mit v.a. stabilisierenden Prinzipien des Völkerrechts wie dem Souveränitätsprinzip (Artikel 2, Absatz 1 Satzung der Vereinten Nationen), der rechtlichen Gleichheit der Staaten (Artikel 2 Absatz 1 Satzung der Vereinten Nationen) und dem Interventionsverbot (Artikel 2 Absatz 4 und 7 Satzung der Vereinten Nationen).³⁹²

Gleichzeitig steht es in einem engen Zusammenhang mit Friedenssicherung, dem primären Ziel der Satzung der Vereinten Nationen und Menschenrechtsschutz, mit welchem das Selbstbestimmungsrecht auf verschiedenen Ebenen verknüpft ist.³⁹³ Wobei dem Selbstbestimmungsrecht insbesondere als Bedingung für die Sicherung des internationalen Friedens eine wichtige Bedeutung zukommt.³⁹⁴

Dies führt unweigerlich dazu, dass die Diskussion um die Konkordanz dieser Prinzipien des Völkerrechts angesichts machtpolitischer Überlegungen sehr intensiv ist. Dies spiegelt sich in der Frage nach den Konturen des Inhalts und den Rechtsfolgen des Selbstbestimmungsrechts wider.³⁹⁵ Insbesondere steht das Selbstbestimmungsrecht im Spannungsfeld mit dem Grundsatz der Unverletzlichkeit der Grenzen. Dieses grundsätzliche und allgegenwärtige Problem spielte in vielen Konflikten um das Selbstbestimmungsrecht eine bestimmende Rolle.³⁹⁶

Die Entscheidung über den äußeren politischen Status steht im Zusammenhang mit der Souveränität der Staaten und der territorialen Integrität. Die Souveränität von Staaten gewährt dem Staat das Recht auf Existenz innerhalb seiner territorialen Grenzen.³⁹⁷ Das Selbstbestimmungsrecht hingegen ist dynamisch, es entwickelt sich immer weiter.³⁹⁸ Es ergibt sich daher ein Spannungsverhältnis: Die territoriale Integrität versucht den territorialen Status quo der Staatengemeinschaft zu erhalten, indem es die Grenzen der Staaten für unverletzlich erklärt, während das Selbstbestimmungsrecht als Ordnungsprinzip Veränderungen dieses Status quo ermöglicht.³⁹⁹

³⁹² S. Oeter, (FN 19), 748; C. Gusy, (FN 184), 398 f.

³⁹³ D. Thürer, (FN 180), 42 ff.

³⁹⁴ F. Przetacznik, The Basic Collective Human Right to Self-Determination of Peoples and Nations as a Prerequisite for Peace, New York Law School Journal of Human Rights 1990, 8:1, 49 ff.

³⁹⁵ S. Oeter, (FN 19), 748 ff.

³⁹⁶ M. Geistlinger, (FN 165), 269.

³⁹⁷ D. Murswiek, (FN 348), 309.

³⁹⁸ C. Pippan, (FN 112), 499.

³⁹⁹ D. Murswiek, (FN 348), 325.

Die Unverletzlichkeit der Grenzen wird unter Berücksichtigung der „Friendly Relations“-Deklaration vom Grundsatz der Gleichberechtigung, welcher in Artikel 1 Absatz 2 der Satzung der Vereinten Nationen festgeschrieben ist, hergeleitet. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird aber an den entsprechenden Stellen im gleichen Augenblick genannt.⁴⁰⁰

In der „Friendly-Relations“-Deklaration wird auf das Verhältnis der beiden Prinzipien eingegangen:

„Die vorstehenden Absätze sind nicht so auszulegen, als ermächtigten oder ermunterten sie zu Maßnahmen, welche die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, die sich gemäß dem oben beschriebenen Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker verhalten und die daher eine Regierung besitzen, welche die gesamte Bevölkerung des Gebiets ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe vertritt, ganz oder teilweise auflösen oder beeinträchtigen würden.“⁴⁰¹

In der Schlussakte der Konferenz zur Sicherheit und Zusammenarbeit Europas wird der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Grenzen im einschlägigen Punkt ebenso erwähnt.⁴⁰²

Bestehende Grenzen stehen jedoch oft nicht mit den Grenzen der Völker im Einklang. So sind viele Grenzen aufgrund politischer Überlegungen und nicht aufgrund ethnischer Gegebenheiten gezogen worden. Dies wurde z.B. von der internationalen Staatengemeinschaft nach dem Zerfall Jugoslawiens, als ehemalige innerstaatliche Grenzen internationalen Grenzen gleichgestellt wurden, praktiziert.⁴⁰³

Völkerrechtliche Prinzipien wie die territoriale Unversehrtheit bzw. die Souveränität von Staaten sind aber nur so weitreichend, wie es vom Völkerrecht zugestanden wird.⁴⁰⁴ Daher muss das Selbstbestimmungsrecht mit den anderen Prinzipien in Einklang gebracht werden, insbesondere die souveräne Gleichheit von Staaten und die territoriale Integrität sind in diesem Zusammenhang von Relevanz. Das zeigt gerade der letzte Absatz der „Friendly Relations“-Deklaration.⁴⁰⁵

Souveränität und territoriale Integrität sind eben nicht von anderen völkerrechtlichen Prinzipien und Normen losgelöst. Das spiegelt sich in der Vielzahl von völkerrechtlichen Normen wider, welche Entscheidungen der souveränen Staaten hinsichtlich ihrer inneren Ordnung und äußeren Beziehungen mitbestimmen. Das bedeutet schlussendlich, dass das Selbstbestimmungsrecht

⁴⁰⁰ M. Geistlinger, (FN 165), 270 f.

⁴⁰¹ „Friendly Relations“-Deklaration (Resolution 2625 (XXV)), (FN 70), 7.

⁴⁰² Punkt VIII Schlussakte von Helsinki, (FN 60).

⁴⁰³ M. Geistlinger, (FN 165), 273.

⁴⁰⁴ D. Murswiek, (FN 147), 539 f.

⁴⁰⁵ C. Pippan, (FN 112), 500 f.

ebenso die territoriale Integrität und Souveränität begrenzen vermag und in einer solchen Konstellation kein Widerspruch zwischen den Prinzipien bestehen muss.⁴⁰⁶ Es muss also ein Ausgleich zwischen den beiden Rechtsnormen angestrebt werden. Das Selbstbestimmungsrecht muss gewährleistet werden, gleichzeitig muss die territoriale Integrität der Staaten bis zu einem gewissen Grad sichergestellt werden.⁴⁰⁷

In Anbetracht dieser Überlegungen kann davon ausgegangen werden, dass das äußere Selbstbestimmungsrecht – welches zweifelsohne Teil des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist – als ultima ratio zu sehen ist. Damit wird es mit dem Prinzip der territorialen Integrität in Einklang gebracht. Es kommt zu einer stufenweisen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts bis zur Sezession, die in die territoriale Integrität des Staats eingreift. Vorausgesetzt wird das Scheitern einer inneren Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts.⁴⁰⁸ Wird innere Selbstbestimmung durch einen Staat nicht erfüllt, muss das entsprechende Volk ein Recht auf Sezession (ein Recht auf äußere Selbstbestimmung) haben, um das Selbstbestimmungsrecht überhaupt auszuüben. Durch solch ein Konzept werden das Selbstbestimmungsrecht und das Souveränitätskonzept aufeinander abgestimmt. Die Achtung beider Prinzipien wird dadurch gewährleistet. Zusätzlich wird Aushöhlung des Selbstbestimmungsrechts der Völker als fundamentales Völkerrechtsprinzip vermieden.⁴⁰⁹

Von der territorialen Integrität zu unterscheiden ist uti possidetis. Das uti possidetis Prinzip wird im Fall einer Staatwerdung angewendet. Dabei werden bereits existierende Verwaltungsgrenzen zu den neuen Staatsgrenzen. Territoriale Integrität schützt diese nach der Staatwerdung. Uti possidetis betrifft sowohl Neustaaten als auch Altstaaten.⁴¹⁰ Bei diesem Prozess gewährt das uti possidetis dem Volk, das die Sezession ausübt, eine gewisse Stabilität in der Umwandlung eines ehemaligen Gliedstaats in einen Neustaat. Es ist temporärer Natur, weil nach Etablierung des Neustaats das Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen greift.⁴¹¹

⁴⁰⁶ D. Murswiek, (FN 348), 312.

⁴⁰⁷ D. Murswiek, (FN 348), 325 f.

⁴⁰⁸ M. Geistlinger, (FN 62), 191 f.

⁴⁰⁹ D. Murswiek, (FN 348), 330.

⁴¹⁰ M. Ott, (FN 78), 363 f.

⁴¹¹ M. Ott, (FN 78), 466.

Uti possidetis haftet zwar eine gewisse Willkür an, es erhöht jedoch dennoch die Überlebenschancen des Neustaats.⁴¹² Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist durch seinen territorialen Charakter logischerweise eng mit dem uti possidetis Prinzip verknüpft.⁴¹³

E. Innere Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts

Innere Selbstbestimmung als Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker verfügt über Praxisrelevanz. Diese ist in Europa auf die Vielfalt Europas und auf die in Europa vorherrschende nationalstaatliche Staatskonzeption zurückzuführen. Im Nationalstaat tritt das Mehrheitsvolk einer oder mehreren Minderheiten gegenüber.⁴¹⁴

Die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts innerhalb bestehender Grenzen beinhaltet weniger weitreichende Folgen, weil diese Form der Selbstbestimmung logischerweise kompatibler mit der Unverletzlichkeit der Grenzen ist als das äußere Selbstbestimmungsrecht. Daher ist es für die Staatengemeinschaft die wünschenswertere Lösung. Schlussendlich wollen sich Staaten nicht selbst beseitigen.⁴¹⁵ Aber auch für Völker kann innere Selbstbestimmung die praktikablere Lösung darstellen. Aufgrund der Größe oder aufgrund eines verstreuten Siedlungsgebietes ist die Gründung eines Staats für manche Völker keine ernsthafte Alternative.⁴¹⁶

Die Möglichkeiten, welche in der „Friendly Relations“-Deklaration angesprochen werden, beziehen sich teilweise auf innere Selbstbestimmung. Das Volk kann seinen politischen Status frei wählen, das bedeutet gerade, dass eine Grenzänderung bzw. ein Eingriff in die Souveränität nicht notwendig sein muss.⁴¹⁷ Gleichzeitig wird innere Selbstbestimmung indirekt in der Erklärung angesprochen. Darauf lässt der letzte Absatz des Prinzips schließen, nach dem Regierungen die gesamte Bevölkerung repräsentieren und das Selbstbestimmungsrecht achten müssen, um einen Eingriff in die territoriale Integrität vermeiden zu können. Dies zeigt, dass der Grundsatz der Selbstbestimmung ebenso intern zu beachten ist.⁴¹⁸

⁴¹² H. Neuhold, Die völkerrechtliche Dimension des Zerfalls Jugoslawiens, in E. Reiter (Hrsg), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Wien/Köln, 1997, 154 f.

⁴¹³ O. Corten, Droit des peuples a disposer d'eux-memes et uti possidetis: Deux faces d'une meme medaille, Revue Belge de Droit International 1998, 31:1, 166 ff.

⁴¹⁴ B. S. Pfeil, (FN 90), 277.

⁴¹⁵ D. Thüerer, (FN 180), 52.

⁴¹⁶ S. Oeter, (FN 19), 773.

⁴¹⁷ B. S. Pfeil, (FN 90), 263.

⁴¹⁸ S. Oeter, (FN 19), 757.

Bei der inneren Selbstbestimmung wird eine Brücke vom völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrecht zum innerstaatlichen Recht geschlagen. Diese Brücke ermöglicht in einem gewissen Maße die Beleuchtung der inneren Angelegenheiten eines Staats, welcher das völkerrechtliche Interventionsverbot nicht entgegengehalten werden kann. Dabei kommt es zu einer Internationalisierung von inneren Angelegenheiten.⁴¹⁹

a. Wesen und Ausgestaltung der inneren Selbstbestimmung

Der Grundgedanke der inneren Selbstbestimmung ist die Einbindung in den Prozess eines Staats, ein systematisches Übergehen von der Minderheit muss verhindert werden.⁴²⁰ Die konkreten Verfahren und Institutionen, die einem Volk die angemessene Ausübung des inneren Selbstbestimmungsrechts ermöglichen, wurden von der internationalen Gemeinschaft nicht festgelegt. Unbestritten ist jedoch, dass die ureigenen Angelegenheiten durch das Volk frei besorgt werden müssen.⁴²¹ Neben der Wahl des politischen Status, ist die freie Entscheidung über die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung eines Volks, welchen den Erhalt der Identität des Volks sicherstellen soll, Teil des Selbstbestimmungsrechts.⁴²² Innere Selbstbestimmung geht daher über Minderheitenschutz hinaus. Sie verlangt nach politischer Selbstorganisation mit Kompetenzen und Gestaltungsbefugnissen hinsichtlich der ureigenen Angelegenheiten der Minderheit.⁴²³

Im Mittelpunkt der inneren Selbstbestimmung steht der elementare Konsens der Bevölkerung zur Regierung. Der Konsens wird durch die freie Entscheidung des Volks getragen und kann daher verschiedene Herrschaftssysteme umfassen, solange die Völker im Staat darin Berücksichtigung finden.⁴²⁴ Völker können die Staatsform frei wählen, was bedeutet, dass z.B. Demokratie nicht zwingend ist.⁴²⁵ Im Gegenteil, ein Volk kann sich gegen Demokratie entscheiden.⁴²⁶ Politische Systeme müssen – im Falle von mehreren Völkern – von allen verhandelnden Völkern gemeinsam erarbeitet werden.⁴²⁷ Innere Selbstbestimmung beinhaltet insofern nicht nur die Freiheit von Fremdbestimmung, sondern auch die Gewährleistung von Rechten der Völker im Staat, welche ihre Zustimmung sicherstellen.⁴²⁸

⁴¹⁹ C. Pippan, (FN 112), 510 f.

⁴²⁰ P. Hilpold, (FN 63), 78.

⁴²¹ C. Pippan, (FN 112), 503.

⁴²² S. Simon, (FN 202), 59.

⁴²³ S. Oeter, (FN 19), 762.

⁴²⁴ S. Oeter, (FN 19), 760 f.

⁴²⁵ C. Gusy, (FN 184), 407 f.

⁴²⁶ J. Fisch, (FN 11), 67.

⁴²⁷ M. Geistlinger, (FN 165), 303 f.

⁴²⁸ C. Gusy, (FN 184), 409.

Die konkrete Ausformung der inneren Selbstbestimmung wird dementsprechend dem Volk bzw. den Völkern überlassen. Natürlich verlangt es eben innerstaatliche Maßnahmen, welche eine Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts auf innerstaatlicher Ebene gewährleisten können.⁴²⁹ Der Konsens dieser Völker wird letztendlich von ausreichenden Mitsprache- und Kontrollrechten sowie wechselseitigem Vertrauen getragen werden müssen⁴³⁰

Die Ausgestaltung der inneren Selbstbestimmung steht somit in enger Verbindung mit dem – dem Selbstbestimmungsrecht der Völker allgemein zugrundeliegenden – Prinzip der Volkssouveränität. Dies spiegelt sich auch in Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wider.⁴³¹ Der Volkswille bildet die Basis für die Staatsgewalt und dieser Wille muss regelmäßig durch faire Wahlen ermittelt werden.⁴³²

Die innerstaatlichen Maßnahmen werden sich einerseits auf individualrechtliche und minderheitenrechtliche Verpflichtungen des Staats konzentrieren. Minderheitenschutz kommt dabei eine wichtige Rolle zu.⁴³³ Die besondere Eigenart und Existenz des Volks muss auf jeden Fall bewahrt und entwickelt werden können. Das beinhaltet minderheitsrechtliche Schutzbestimmung, jedoch auch Rechte im öffentlichen Leben, die darüber hinaus gehen.⁴³⁴ Menschenrechte sichern die Rechte der Individuen und ermöglichen kollektive Unternehmungen, welche gemeinsame Werte stützen. Dabei schützen sie vor Zwangsassimilierung und schützen Bürgerrechte von Minderheiten.⁴³⁵

Andererseits ist ein gewisses Maß an politischer Selbstorganisation mit Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten notwendig, durch welche elementare Angelegenheiten des Volks realisiert werden können.⁴³⁶ Innere Selbstbestimmung und Repräsentation der Minderheit als Volk im Staat werden aber schlussendlich nur mit individuellen Rechten und Grundfreiheiten für die Angehörigen von Völkern konkretisierbar sein.⁴³⁷

⁴²⁹ C. Pippan, (FN 112), 510.

⁴³⁰ M. Geistlinger, (FN 165), 303 f.

⁴³¹ C. Pippan, (FN 112), 503 f.

⁴³² Artikel 21 (3) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, (FN 359).

⁴³³ C. Pippan, (FN 112), 508 f; M. Geistlinger, (FN 165), 303 f.

⁴³⁴ D. Murswiek, (FN 348), 329.

⁴³⁵ D. Thüerer, (FN 180), 53 f.

⁴³⁶ S. Oeter, (FN 19), 762 ff.

⁴³⁷ C. Pippan, (FN 112), 508 f.

Vor diesem Hintergrund kann bei der Ausgestaltung der inneren Selbstbestimmung auf verschiedene Instrumente auf zwei Ebenen zurückgegriffen werden.

- Einerseits auf der Ebene der individualrechtlichen Menschen- und Minderheitenrechte, welche dem Verhältnis des Einzelnen zum Staat entspricht.
- Andererseits auf der Ebene der Staatsstruktur, auf welcher eine verhältnismäßige Beteiligung des Volks als Minderheit im Staat an der Staatsorganisation bzw. der Staatsgewalt gewährleistet werden soll.⁴³⁸

Innere Selbstbestimmung zielt auf eine Stärkung der politischen Stellung des Volks bzw. eine damit verbundene Herrschaftsteilung im Staat ab. Das bedeutet, dass eine Staatsorganisation, die allen dort Lebenden ein Mitspracherecht an der Herrschaft einräumt, notwendig ist.⁴³⁹

Demokratische Strukturen gewährleisten grundsätzlich, dass die Beherrschten der Regierung zustimmen, wirken sie doch am Staatsgeschehen mit.⁴⁴⁰ Das Verhältnis zwischen Demokratie und Selbstbestimmungsrecht ist aber äußerst komplex.⁴⁴¹ So liegt demokratischen Systemen eine „Grundproblematik der Mehrheitsentscheidung“ zugrunde. Gerade für Minderheiten im Staat in Bezug auf ihre eigenen Angelegenheiten und Interessen ist es schwierig eine Mehrheit im gesamten Staat zu finden. Das führt dazu, dass Minderheiten nicht fähig sind ihre eigenen Interessen, die sich aus dem kulturellen Unterschied ergeben, auf uneingeschränktem demokratischem Weg durchzusetzen. Im Endeffekt sind Minderheiten dadurch von der Mitbestimmung im Staat ausgeschlossen, weil sie naturgemäß aufgrund ihres Status im Staat keine Mehrheit in einem System der ungefilterten Demokratie mit Mehrheitsprinzip finden können. Spezifische staatsorganisatorische Maßnahmen sind daher notwendig, um eine Teilhabe und Repräsentation von Minderheiten zu gewährleisten.⁴⁴² In einer multiethnischen Gesellschaft reichen Mehrheitsprinzip und proportionale Vertretung nicht aus.⁴⁴³

Eine solche Autonomie und Teilhabe muss angemessen gewährleistet werden. Ein Gesetz, welches rein formal Autonomierechte für ein Volk auf dem Papier zuspricht, reicht alleine nicht aus. Die Stellung der Minderheit muss auch verfassungsrechtlich und staatsorganisationsrechtlich abgesichert sein.⁴⁴⁴

⁴³⁸ B. S. Pfeil, (FN 90), 276.

⁴³⁹ B. S. Pfeil, (FN 90), 275.

⁴⁴⁰ S. Oeter, (FN 19), 761.

⁴⁴¹ J. Fisch, (FN 11), 63 ff.

⁴⁴² B. S. Pfeil, (FN 90), 277.

⁴⁴³ D. Thürer, (FN 180), 55 f.

⁴⁴⁴ M. Geistlinger, (FN 62), 182 ff.

Durch kollektive politische Gruppenrechte werden die Herrschaftsausübung im Staat modifiziert und politische Teilhabe von Minderheiten im Staat abgesichert. Dabei gilt es zwischen verschiedenen Formen dieser politischen Gruppenrechte zu unterscheiden:

- Autonomierechte, welche die selbständige Regelung der ureigenen Angelegenheiten bzw. die konkreten kollektiven Eigeninteressen der Minderheit ermöglichen sollen.⁴⁴⁵ Autonomie ist die Selbstverwaltung von Angelegenheiten und gewährt damit die teilweise Unabhängigkeit von der Gesamregierung.⁴⁴⁶
- Mitbestimmungsrechte, welche die Einbeziehung der Minderheit in die Entscheidungsprozesse des Staats gewährleisten sollen und v.a. Angelegenheiten betrifft, welche im gemeinsamen Interesse der Minderheit und der Mehrheitsbevölkerung liegt. Dadurch gewährleisten sie Vertretung der Minderheit im Staat und beugen Fremdbestimmung vor.⁴⁴⁷

Autonomie bedarf dabei auch einer Abgrenzung der Sphären zwischen dem Mehrheitsvolk und Minderheitenvolk. Dabei sind Bereiche wie Kultur, Sprache, Bildung und Wirtschaft aufgrund ihres besonderen Konnexes zur kollektiven Eigenheit der Minderheit besonders zu berücksichtigen.⁴⁴⁸ Bildungs-, Kultur-, Sozial- und Wirtschaftspolitik liegen ebenso im besonderen Interesse der Völker, weil sie die kollektive Identität der Gruppe und dadurch auch indirekt die politische Durchschlagskraft dieses Volks beeinflussen.⁴⁴⁹ In umgekehrter Weise sind außenpolitische, Verteidigungs- und Währungsfragen selten Gegenstand von Autonomie.⁴⁵⁰

Mitbestimmung der Minderheit im gesamtstaatlichen Entscheidungsprozess kann durch verschiedene Instrumente sichergestellt werden, wobei auch allgemeine Wahlmechanismen relevant sind. Die Ausgestaltung der Wahlkreismandate bzw. wahlrechtliche Prozentklauseln haben Auswirkungen auf die Vertretung von Minderheiten. Darüber hinaus kann die politische Mitbestimmung in Form von garantierten Mindestmandaten, sogenannten Viril-Mandaten, abgesichert werden. Unter Umständen sind Vetorechte im Entscheidungsprozess für

⁴⁴⁵ B. S. Pfeil, (FN 90), 278 ff.

⁴⁴⁶ H. Hannum/R. B. Lillich, The Concept of Autonomy in International Law, American Journal of International Law 1980, 74:4, 860.

⁴⁴⁷ B. S. Pfeil, (FN 90), 278 ff.

⁴⁴⁸ B. S. Pfeil, (FN 90), 278 f.

⁴⁴⁹ S. Simon, (FN 202), 60 ff.

⁴⁵⁰ H. J. Heintze, Selbstbestimmungsrecht der Völker als Herausforderung des souveränitätsorientierten Völkerrechts – Autonomie als Konfliktlösungsmechanismus, in P. Hilpold (Hrsg.), Autonomie und Selbstbestimmung, Wien, 2016, 57.

Minderheiten möglich bzw. notwendig.⁴⁵¹ Die Regierung hat nach der „Friendly Relations“-Deklaration die gesamte Bevölkerung ohne Unterschied zu vertreten. Das lässt darauf schließen, dass eine Minderheit, die sich aufgrund von sprachlichen, rassischen oder religiösen Merkmalen unterscheidet, nicht dauerhaft und willkürlich vom Staatsgeschehen ausgeschlossen werden darf. Dabei käme es zu einer Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung.⁴⁵²

Im Extremfall kann die Verwirklichung des inneren Selbstbestimmungsrechts zu einer neuen Verfassung führen, etwa eine bundesstaatliche, die eine zentralistische vor dem Kampf eines Volkes um Selbstbestimmung ablöst.⁴⁵³

In bereits existierenden Bundesstaaten mit Gliedstaaten kann die Mitbestimmung der Minderheiten durch die Mitwirkung eines Gliedstaats, der einer Minderheit die Selbstbestimmung ermöglichen soll, gewährleistet werden. Solch eine Vertretung erfolgt z.B. durch Organe des Gliedstaats oder durch eine entsprechende zweite Kammer des Parlaments, die der Repräsentation von Gliedstaaten im Bundesstaat dient.⁴⁵⁴ In diesem Fall nähern sich Autonomierechte und Mitbestimmungsrechte einander an.

Angesichts dieser Ausführungen, insbesondere wenn es bei Autonomie verbleibt und nicht ein neuer Bundesstaat entsteht, erscheint die Gründung einer öffentlich-rechtlichen kollektiven Einheit zielführend. Diese muss, um eine angemessene Besorgung der Angelegenheiten zu ermöglichen, wiederum auf verfassungsrechtlicher Ebene mit den nötigen Kompetenzen ausgestaltet sein. Abhängig von der Siedlungsstruktur im Staat bieten sich Gebietskörperschaften oder Personalkörperschaften an, wobei aber auch eine Kombination möglich ist.⁴⁵⁵ Autonome Einheiten gewährleisten entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip unter der Bedingung einer effektiven Ausgestaltung die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts durch die kleinstmögliche Einheit. Darüber hinaus wird die Durchsetzung von Menschenrechten in Bezug auf Minderheiten beeinflusst.⁴⁵⁶

Die konkrete Ausgestaltung von politischen Gruppenrechten gestaltet sich schwierig, ein Interessenausgleich zwischen dem Mehrheitsvolk und der Minderheit ist notwendig, gleichsam zwischen den einzelnen Minderheiten im Staat untereinander. Diese vielschichtigen – kulturellen, demographischen, historischen etc. – Unterschiede mit rechtlichen Instrumenten

⁴⁵¹ B. S. Pfeil, (FN 90), 279 f.

⁴⁵² C. Pippan, (FN 112), 508.

⁴⁵³ M. Geistlinger, (FN 165), 288 ff.

⁴⁵⁴ B. S. Pfeil, (FN 90), 280.

⁴⁵⁵ B. S. Pfeil, (FN 90), 279.

⁴⁵⁶ H. J. Heintze, (FN 210), 74.

geeignet zu berücksichtigen ist ein komplizierter und dynamischer Prozess.⁴⁵⁷ Nationalitätenkonflikte sind meist äußerst komplex, eine Generalisierung ist daher nicht möglich.⁴⁵⁸ Die Konstruktion eines Staats ist schlussendlich ein Kunstwerk.⁴⁵⁹

Dennoch darf der Grundgedanke dieser Gruppenrechte angesichts dieses schwierigen Ausgleichs nicht in Vergessenheit geraten. Diese Gruppenrechte verwirklichen das Selbstbestimmungsrecht der Völker und gleichzeitig individuelle Freiheiten. Dabei fördern sie den Rechtsstaat und optimieren das demokratische Verfahren im Staat.⁴⁶⁰

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts auf innerstaatlicher Ebene als Möglichkeit im Sinne der „Friendly Relations“-Deklaration programmatische Züge hat und daher einer konkreten Ausgestaltung durch die Beteiligten bedarf. Die konkrete Ausgestaltung kann daher unterschiedliche Formen annehmen.⁴⁶¹ Unterdrückung und der Ausschluss von Bevölkerungsteilen sind jedoch nicht mit dem Selbstbestimmungsrecht vereinbar.⁴⁶² Die konkreten Möglichkeiten der Ausgestaltung der inneren Selbstbestimmung sind dementsprechend vielfältig. Es kann zu einer lockeren Konföderation, Föderalisierung oder zu einem Autonomiestatus für eine bestimmte Region kommen. Grundsätzlich ist aber in allen Formen der inneren Selbstbestimmung eine Herrschaftsteilung unvermeidbar.⁴⁶³ Ausschlaggebend ist, ob die Interessen des Volks in der tatsächlich gesamtstaatlichen Politik berücksichtigt werden und der Konsens des Volks daher gegeben ist.⁴⁶⁴

b. Problembereiche der inneren Selbstbestimmung

Innere Selbstbestimmung muss immer auf ihren wahren Kern geprüft werden. Sie birgt die Gefahr in sich, von Herrschenden ausgehöhlt zu werden und in eine Form der Fremdbestimmung zu kippen. Eine Situation, die sich am besten als „Wolf im Schafspelz“ beschreiben lässt, ist möglich. Nach einer gewissen Schonfrist für die Autonomie kommt es zu einer schrittweisen Zersetzung der inneren Selbstbestimmung. Der fremdbeherrschende Staat

⁴⁵⁷ B. S. Pfeil, (FN 90), 282.

⁴⁵⁸ H. Neisser, Ansätze einer europäischen Sicherheitsarchitektur, in E. Reiter (Hrsg), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Wien/Köln, 1997, 129 ff.

⁴⁵⁹ W. Burckhardt, Über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Bern, 1919, 15 f.

⁴⁶⁰ B. S. Pfeil, (FN 90), 281.

⁴⁶¹ S. Oeter, (FN 19), 762 f.

⁴⁶² C. Pippan, (FN 112), 504 f.

⁴⁶³ S. Oeter, (FN 19), 762 f.

⁴⁶⁴ S. Simon, (FN 202), 67 f.

kann sich, wurde das Volk eingegliedert und mit (Pseudo-)Autonomie ausgestattet, einfacher auf Prinzipien wie territoriale Integrität oder Interventionsverbot berufen.⁴⁶⁵

So war z.B. in der „bundesstaatlichen“ Sowjetunion Moskau das politische Entscheidungsmonopol vorbehalten, die Republiken waren der Moskauer Entscheidungsgewalt unterworfen. Gleichzeitig wurde der multiethnischen sowjetischen Bevölkerung durch Russifizierungsmaßnahmen entgegengewirkt.⁴⁶⁶

An dieser Stelle darf nicht vergessen werden, dass das Selbstbestimmungsrecht dauerhafter Natur ist und nicht untergeht. Wäre das Selbstbestimmungsrecht auf eine einmalige Ausübung begrenzt, so käme es insbesondere im Kontext der inneren Selbstbestimmung zu höchst problematischen Ergebnissen. Im Endeffekt wäre Selbstbestimmung die Unterwerfung unter ein anderes Volk.⁴⁶⁷

Ein weiterer Problembereich der inneren Selbstbestimmung liegt in der faktischen Feststellung des Konsenses des Volks. Die konkrete Ausgestaltung der inneren Selbstbestimmung unterliegt wie dargelegt den Staaten selbst. Die Grenze bildet in gewisser Weise der Wille des Volks, der im Grunde von seiner Repräsentation und Rechten abhängig sein wird. Dies zeigt die Verbindung vom Selbstbestimmungsrecht zum Konzept der Volkssouveränität. Regieren ohne die Zustimmung des Volks steht dem inneren Selbstbestimmungsrecht der Völker entgegen. In der Praxis wird jedoch diese Zustimmung bzw. Ablehnung durch das Volk nur selten – und wahrscheinlich nur im Extremfall – eindeutig feststellbar sein.⁴⁶⁸

Im Übrigen fördert die Autonomiegewährung grundsätzlich die Toleranz und die Pluralität im Staat und fordert die Assoziation von Minderheiten mit dem Staat. Jedoch muss man erkennen, dass eine weitreichende Autonomie unter Umständen ebenso zur Entfremdung der Minderheit führen kann.⁴⁶⁹

c. Zusammenspiel zwischen äußerer und innerer Selbstbestimmung

Politische Gruppenrechte und innere Selbstbestimmung können Sezessionsbewegungen entgegenwirken. Eine effiziente und angemessene Ausgestaltung von politischen Gruppenrechten, insbesondere in Verbindung mit individualrechtlichen Minderheitenrechten,

⁴⁶⁵ S. Oeter, (FN 19), 753 ff.

⁴⁶⁶ M. Geistlinger, (FN 165), 274 ff.

⁴⁶⁷ S. Oeter, (FN 19), 754 ff.

⁴⁶⁸ C. Pippan, (FN 112), 506 f.

⁴⁶⁹ H. J. Heintze, (FN 210), 75 f.

kann dem Unabhängigkeitsstreben von Minderheiten entgegenwirken.⁴⁷⁰ Innere Selbstbestimmung erinnert dabei – wie das Selbstbestimmungsrecht allgemein – daran, dass die Legitimation staatlicher Gewalt den Konsens der Beherrschten bedarf. Dieser Konsens kann zwar durch Gewalt für eine gewisse Dauer scheinbar ersetzt werden, eine Grundlage für Stabilität und Ordnung kann dadurch jedoch nicht sichergestellt werden.⁴⁷¹

Selbstverständlich sind auch andere Faktoren, wie z.B. machtpolitische, nationalistische Tendenzen und Entwicklungen in der Minderheit, von Bedeutung. Politische Gruppenrechte sind insofern nur ein wichtiger Aspekt in diesem Komplex.⁴⁷² Es zeigt sich dennoch, dass innere Selbstbestimmung ein geeignetes Mittel ist, um Konflikte zwischen Völkern in einem multiethnischen Staat zu entschärfen. Der Unwille, zentralistische Strukturen aufzubrechen, und das Verweigern von Autonomie- und Mitbestimmungsrechten befeuern eine Sezessionsbewegung erst recht.⁴⁷³ Diese können zu blutigen Auseinandersetzungen und Konflikten führen.⁴⁷⁴ Autonomie und Föderalisierung können insofern als Konfliktlösungsmodelle dienen.⁴⁷⁵

Gleichzeitig ist die Option der Gründung eines unabhängigen Staats, wie es von der „Friendly Relations“-Deklaration auch den Völkern zugesprochen wird, notwendig, um die volle Wirksamkeit des Selbstbestimmungsrechts der Völker gewährleisten zu können. In anderen Worten: Das äußere Selbstbestimmungsrecht stellt sicher, dass das Selbstbestimmungsrecht nicht nur eine wohlgemeinte Floskel darstellt.⁴⁷⁶ Um nicht ein leeres Versprechen, sondern ein ernstzunehmendes Prinzip zu sein, muss das Selbstbestimmungsrecht der Völker auch ein Sezessionsrecht beinhalten. Das ergibt sich im Übrigen aus der zentralen Rolle des Selbstbestimmungsrechts in der Hierarchie der Menschenrechte, welche ebenfalls als Garant für innere Selbstbestimmung eine wichtige Rolle spielen.⁴⁷⁷

⁴⁷⁰ H. J. Heintze, (FN 210), 78.

⁴⁷¹ S. Oeter, (FN 19), 761.

⁴⁷² B. S. Pfeil, (FN 90), 282 f.

⁴⁷³ S. Oeter, (FN 19), 765.

⁴⁷⁴ M. Nowak, (FN 380), 244.

⁴⁷⁵ H. J. Heintze, (FN 450), 57 ff.

⁴⁷⁶ S. Oeter, (FN 19), 756.

⁴⁷⁷ J. Fisch, (FN 11), 51 f.

F. Die Sezession als Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts

Die „Friendly Relations“-Deklaration nennt die Gründung eines unabhängigen und souveränen Staats genauso wie die den Anschluss an einen bestehenden Staat als Möglichkeit des Selbstbestimmungsrechts.⁴⁷⁸ Die einvernehmliche, freiwillige Auflösung eines Staats ist unproblematisch, aber in der Praxis äußerst selten.⁴⁷⁹ Ein Beispiel dafür ist die friedliche Auflösung der Tschechoslowakei und die Entstehung der Slowakei und Tschechiens, dieser Prozess ist auch dementsprechend unumstritten.⁴⁸⁰

Problematischer und häufiger sind jedoch Loslösungen von Teilen eines Staats ohne die Einwilligung dieses Staats. Solche Sezessionen sind der Normalfall, weil die meisten Staaten aus politischen Gründen ungern freiwillig Gebiet aufgeben, und bedeuten im Grunde, dass das Volk nicht auf sein Recht, einen eigenen Staat zu gründen, verzichtet.⁴⁸¹ Ein Recht auf Sezession beinhaltet einerseits das Recht auf Gründung eines unabhängigen Staats, andererseits die Akzeptanz der anderen Staaten hinsichtlich dieses Vorgangs.⁴⁸² Der Kern und die Essenz des Selbstbestimmungsrechts liegt in der Gründung unabhängiger Staaten. Logischerweise wird für die Verwirklichung dieser Essenz Territorium benötigt, welches sich – angesichts begrenzter Raumverhältnisse – im Endeffekt von bestehenden souveränen Staaten abspalten muss. Die Zustimmung dieses bestehenden Staats kann folglich keine Voraussetzung sein.⁴⁸³

Die Option der Gründung eines eigenen unabhängigen Staats ist immer Teil des unbegrenzten Selbstbestimmungsrechts sowie grundsätzlich jeder vom Volk artikulierter politischer Status. Um im Einklang mit den übrigen Prinzipien der Satzung der Vereinten Nationen sowie der „Friendly Relations“-Deklaration vorzugehen, ist jedoch von einer schrittweisen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker auszugehen.⁴⁸⁴

a. Äußere Selbstbestimmung in der Praxis

Die Staatenpraxis der Staaten stützt ein Recht auf Sezession. Obwohl die Staatengemeinschaft am Beginn von Sezessionsbewegungen den Entwicklungen meist ablehnend gegenüberstand, wurden, z.B. im Fall von Kroatien, sogar Staaten ohne effektive Staatsgewalt in die Vereinten

⁴⁷⁸ „Friendly Relations“-Deklaration (Resolution 2625 (XXV)), (FN 70), 6.

⁴⁷⁹ *J. Fisch*, (FN 11), 52.

⁴⁸⁰ *C. Pan*, (FN 5), 196.

⁴⁸¹ *J. Fisch*, (FN 11), 52 f.

⁴⁸² *A. Buchanan*, *Justice, Legitimacy, and Self-Determination: Moral Foundations for International Law*, Oxford, 2003, 207.

⁴⁸³ *J. Fisch*, (FN 11), 51 f.

⁴⁸⁴ *M. Geistlinger*, (FN 62), 191 f.

Nationen aufgenommen, weil ihnen innere Selbstbestimmung vorenthalten wurde und schwerwiegende und planmäßige Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben.⁴⁸⁵ Man muss also erkennen, dass trotz Widerstands der internationalen Gemeinschaft Sezessionen regelmäßig stattfinden.⁴⁸⁶

Am Beispiel von Slowenien lässt sich eine grobe exemplarische Entwicklung einer Sezession auf dem Boden des Selbstbestimmungsrechts darstellen. Die Republik Slowenien wurde auf Basis des Selbstbestimmungsrechts der Völker als neuer unabhängiger Staat gegründet.⁴⁸⁷

Slowenien war mit der verfassungsrechtlichen Stellung als Republik Teil Jugoslawiens, eines Staats mit konföderativen Zügen.⁴⁸⁸ Im Zuge der Wirtschaftskrise nach Titos Tod kam es zu einer politischen Spaltung zwischen den jugoslawischen Republiken.⁴⁸⁹ Sloweniens Forderungen bezogen sich zu Beginn nur auf eine politische Umgestaltung Jugoslawiens und eine Verfassungsänderung. Eine Loslösung wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht gefordert.⁴⁹⁰ Änderungen in der slowenischen Verfassung und Handlungen zur Stärkung der slowenischen Region sowie Maßnahmen der Zentralregierung, die auf die Schwächung Sloweniens abzielten, führten schlussendlich zu einem Referendum über die Unabhängigkeit Sloweniens.⁴⁹¹ Unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht des slowenischen Volks wurde am 26. Dezember 1990 die Unabhängigkeit durch das slowenische Parlament ausgerufen.⁴⁹² Eine einvernehmliche Lösung der Situation war nicht möglich. Die slowenischen Bestrebungen wurden durch die Verabschiedung eines Grundverfassungsdokuments über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und anderer Gesetze am 25. Juni 1990 durch die Staatsversammlung der Republik Slowenien bekräftigt.⁴⁹³ Zwei Tage später reagierte die Jugoslawische Volksarmee auf die Ereignisse und es kam zu Auseinandersetzungen mit slowenischen Truppen („10 Tage Krieg“).⁴⁹⁴ Der Rückzug der jugoslawischen Truppen fand endgültig im Oktober 1991 statt – nicht zuletzt aufgrund der entscheidenden Mitwirkung der europäischen Staatengemeinschaft in Form der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit

⁴⁸⁵ *M. Ott*, (FN 78), 360 f.

⁴⁸⁶ *M. Ott*, (FN 78), 220 ff.

⁴⁸⁷ *M. Geistlinger*, (FN 62), 192.

⁴⁸⁸ *M. Geistlinger*, (FN 62), 193.

⁴⁸⁹ *H. Rogy*, *Der Weg Sloweniens in die Unabhängigkeit unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Außenpolitik*, Salzburg, 1994, 29 ff.

⁴⁹⁰ *A. Milnar*, *Die Unabhängigwerdung Sloweniens*, Salzburg, 1993, 21 f.

⁴⁹¹ *M. Geistlinger*, (FN 62), 194 ff.

⁴⁹² *H. Rogy*, (FN 489), 82.

⁴⁹³ *M. Geistlinger*, (FN 62), 196 f.

⁴⁹⁴ *H. Rogy*, (FN 489), 89 ff.

in Europa und der Europäischen Gemeinschaft. Dies führte schlussendlich zur Umsetzung der Unabhängigkeitserklärung des slowenischen Parlaments.⁴⁹⁵

Kroatien versuchte ebenso wie Slowenien zuerst eine Konföderalisierung des alten Jugoslawiens zu erwirken. Beide sahen ihre Interessen in dem von Serben dominierten Jugoslawien nicht mehr entsprechend gesichert. Auch die Unabhängigkeitserklärung vom 25. Juni 1991 war vom Geist getragen, dass die Serben sich gegen eine Reformierung Jugoslawiens stemmten, was letztendlich in einen Krieg mit Attacken gegen die kroatische Volksgruppe mündete.⁴⁹⁶

Die baltischen Staaten sind ein besonders gelagertes Beispiel. Sie wurden im August 1991 durch die Staaten der Europäischen Gemeinschaft anerkannt, wobei ebenso wie im Falle Kroatiens die effektive Staatsgewalt jener umstritten war. Litauen, Estland und Lettland wurden jedoch 1940 völkerrechtswidrig durch die Sowjetunion annektiert, was dazu führte, dass diese nicht zwingend als Neustaaten aufgefasst wurden und die Anerkennung teilweise als Wiederaufnahme von diplomatischen Beziehungen angesehen wurde.⁴⁹⁷ Wobei die Sezession zurückbrachte, was völkerrechtswidrig weggenommen wurde.⁴⁹⁸

Im Falle Sloweniens und Estlands wurden kleine Teile von Staaten in einigermaßen kurzer Zeit und mit geringer Gegenwehr unabhängig. Dieser rasche Prozess zeigt, dass bei der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ein Zwischenstadium in Form eines de-facto Regimes nicht notwendig ist. Beide Staaten entwickelten sich rasch und ohne Zwischenschritt von einem Gliedstaat zu einem Völkerrechtssubjekt.⁴⁹⁹

Die Staatenpraxis zeigt, dass ein Recht auf Sezession durch die Staaten – auch außerhalb des kolonialen Kontextes – anerkannt wird. Das wird dadurch unterstrichen, dass bei der Anerkennung Kroatiens nur von Jugoslawien Völkerrechtsbruch aufgrund unzulässiger Einmischung in innere Angelegenheiten behauptet wurde, während die restliche Staatengemeinschaft in der Völkerrechtskonformität der Anerkennung übereinstimmte.⁵⁰⁰

⁴⁹⁵ M. Geistlinger, (FN 62), 197 f.

⁴⁹⁶ D. Murswiek, (FN 348), 322 f.

⁴⁹⁷ D. Murswiek, (FN 348), 320 f.

⁴⁹⁸ A. Buchanan, (FN 482), 220.

⁴⁹⁹ M. Geistlinger, (FN 62), 203.

⁵⁰⁰ D. Murswiek, (FN 348), 319 f.

- b. Äußere Selbstbestimmung als ultima ratio, wenn innere Selbstbestimmung nicht realisierbar

Wie oben dargelegt, muss, um den Einklang des Selbstbestimmungsrechts mit den anderen Prinzipien des Völkerrechts zu ermöglichen, von einer stufenweisen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts ausgegangen werden.⁵⁰¹ Ein bedingungsloses Sezessionsrecht im Zuge des Selbstbestimmungsrechts der Völker würde die Bedeutung der Integrität und der Souveränität von Staaten in der Völkerrechtsordnung verkennen.⁵⁰²

Die Konzeption der äußeren Selbstbestimmung als ultima ratio in Form eines Sezessionsrechts im Falle der Nichtgewährung von innerer Selbstbestimmung gewährt in Einklang mit dem Prinzip Verhältnismäßigkeit als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Völkerrechts eine Lösung des Konflikts zwischen Selbstbestimmungsrecht und territorialer Integrität.⁵⁰³

Die Grenze zwischen innerer und äußerer Selbstbestimmung ist jedoch schwierig zu erfassen. In der „Friendly Relations“-Deklaration werden die Prinzipien territoriale Integrität und Selbstbestimmungsrecht erläutert, dabei wird durch den letzten Absatz grundsätzlich auf innerstaatliche Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts verwiesen. Dieser Vorrang wird aber durch die Bedingung einer repräsentativen Regierung eingeschränkt. Die Bruchstelle zwischen äußerer und innerer Selbstbestimmung wird dementsprechend in der Gewährung von einem Mindestmaß an innerer Selbstbestimmung zu finden sein.⁵⁰⁴ Wird innere Selbstbestimmung nicht geachtet, verliert die territoriale Integrität die Schutzfähigkeit und ein Recht auf Sezession ist gegeben, um die Selbstbestimmung des Volks zu sichern.⁵⁰⁵

Selbstbestimmung muss also unter der Schwelle des Sezessionsrechts gegeben sein. Die kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Aspekte müssen durch ein Mindestmaß an innerer Selbstbestimmung gewährleistet werden. Ob innere Selbstbestimmung wirklich vorliegt, bedarf einer Beurteilung anhand der Umstände des Einzelfalls, dabei wird die Stellung der Minderheit aufgrund minderheits- und menschenrechtlicher Schutzbestimmungen zu bewerten sein.⁵⁰⁶

Menschenrechte und Selbstbestimmung bedingen sich gegenseitig und stehen in einem komplexen wechselseitigen Verhältnis zueinander. Einerseits ist die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts Voraussetzung bzw. Grundlage für Menschenrechte und

⁵⁰¹ M. Geistlinger, (FN 62), 191 f.

⁵⁰² D. Murswiek, (FN 348), 312.

⁵⁰³ M. Ott, (FN 78), 462.

⁵⁰⁴ M. Ott, (FN 78), 216.

⁵⁰⁵ S. Simon, (FN 202), 69.

⁵⁰⁶ D. Murswiek, (FN 348), 329.

Grundfreiheiten der Volksangehörigen. Das spiegelt sich in der systematischen Stellung in den Menschenrechtspakten wider. Andererseits ist die Achtung der Menschenrechte Bedingung und Mittel für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts, wie Artikel 55 der Satzung der Vereinten Nationen unterstellt.⁵⁰⁷ Gleichsam benötigt eine freie Entscheidung durch das Volk Menschenrechte, die diese Freiheit gewährleisten.⁵⁰⁸

Menschenrechtsverletzungen indizieren aufgrund dieses engen Zusammenhangs, dass innere Selbstbestimmung dem Volk vorenthalten wird. In anderen Worten, die Nicht-Gewährung der inneren Selbstbestimmung manifestiert sich in der Verletzung von Menschenrechten.⁵⁰⁹

Das Selbstbestimmungsrecht verlangt nach der Existenz eines Volks. Ganz eindeutig müssen daher Maßnahmen, die auf die Auslöschung des Volks, z.B. Maßnahmen, die auf die Zerstörung der territorialen Basis oder auf die Erzwingung einer Assimilierung gerichtet sind, ein Sezessionsrecht für das gefährdete Volk ermöglichen.⁵¹⁰ Im Gegensatz sind Schutzprogramme für bedrohte Volksgruppen wünschenswert.⁵¹¹ Das Selbstbestimmungsrecht impliziert die Sicherung der Existenz eines Volks, da sonst das Selbstbestimmungsrecht und seine Möglichkeiten wertlos wären. Dabei handelt es sich aber nicht nur um die körperliche Unversehrtheit seiner Angehörigen, sondern auch um seine identitätsstiftenden volksspezifischen Merkmale wie Kultur, Religion, Traditionen und seine besiedelten Territorien.⁵¹²

Als besonders schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Völkerrecht gelten daher Mord, Folter, Vergewaltigung, willkürliche Verhaftung, Verfolgung, Deportation, Vertreibung und Diskriminierung anhand ethnischer, politischer oder religiös-kultureller Aspekte. Menschenrechtsverletzungen müssen das Volk in seiner Gesamtheit betreffen, das setzt eine systematische bzw. mannigfaltige Verletzung durch den Staat voraus. Das entspricht auch dem Selbstbestimmungsrecht als *ius cogens* und den Grenzen der Souveränität, die sich aus diesem Charakter und durch die Menschenrechte ergibt.⁵¹³

Infolgedessen rechtfertigen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts als Sezessionsrecht. Wird einem Volk nicht das Mindestmaß an Selbstbestimmung zuerkannt und werden die

⁵⁰⁷ D. Thürer, (FN 180), 43; M. Ott, (FN 78), 461.

⁵⁰⁸ F. Ermacora, (FN 26), 291.

⁵⁰⁹ M. Ott, (FN 78), 454.

⁵¹⁰ D. Murswiek, (FN 348), 314 f.

⁵¹¹ D. Thürer, (FN 180), 57.

⁵¹² D. Murswiek, (FN 348), 314 f.

⁵¹³ M. Ott, (FN 78), 453 f.

Menschenrechte dieser Gruppe systematisch verletzt, wird das Recht auf äußere Selbstbestimmung schlagend.⁵¹⁴ In diesem Fall scheitert der Ausgleich der Interessen auf innenstaatlicher Ebene und der damit verbundene Einklang der völkerrechtlichen Prinzipien am Unvermögen oder Unwillen der Beteiligten und dem Selbstbestimmungsrecht steht nichts mehr im Wege. Die territoriale Integrität und Souveränität eines Staats müssen sich in diesem Fall dem Selbstbestimmungsrecht unterordnen. Die ultima ratio, die Eigenstaatlichkeit des Volks bzw. der Anschluss an einen anderen Staat, können verwirklicht werden.⁵¹⁵

Die Sezession ist somit Abwehr-, Notwehrrecht und Sanktion. Zeitgleich sichert sie auch die Effektivität des Selbstbestimmungsrechts, insbesondere der inneren Selbstbestimmung.⁵¹⁶ Interessanterweise muss man erkennen, dass nicht das Selbstbestimmungsrecht selbst eine Gefahr für die territoriale Integrität darstellt, sondern dass eigentlich die Missachtung des Prinzips die territoriale Integrität des missachtenden Staates bedroht.⁵¹⁷

An dieser Stelle sei auf die Diskussion um den völkerrechtlichen Sezessionsanspruch „remedial secession“ verwiesen, die zu einem ähnlichen Ergebnis kommt. Die Souveränität muss der Sezession weichen, wenn dies die letzte Möglichkeit für die Sicherung der Existenz der Gruppe mit Territorium ist. Abgestellt wird dabei auf Menschenrechtsverletzungen, Verletzung von Minderheitenrechten und schwerwiegenden Diskriminierungen. Dadurch sollen die Entstehung von gewaltsamen Konflikten vermieden und der internationale Frieden gewährleistet werden.⁵¹⁸

Das Sezessionsrecht als Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts stellt jedoch auf objektiv bestehende Merkmale der Unterdrückung ab. Dabei kommt es für die Legitimation der Sezession nicht auf zukünftige Entwicklungen an, sondern auf die tatsächliche Lage der Minderheit als Volk im Staat. Die Abwägung zukünftiger Ereignisse spielt aber eine Rolle bei der Durchsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung.⁵¹⁹

Der Internationale Gerichtshof hat im Western Sahara Gutachten für die Realisierung des Selbstbestimmungsrechts im Dekolonialisierungskontext gefordert, dass eine freie und ehrliche Formulierung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk stattfindet.⁵²⁰ Aufgrund der Idee des Selbstbestimmungsrechts, dem Volk die Verwirklichung seines eigenen Willens zu

⁵¹⁴ M. Ott, (FN 78), 448 f.

⁵¹⁵ M. Geistlinger, (FN 62), 191 f.

⁵¹⁶ M. Ott, (FN 78), 461 f.

⁵¹⁷ C. Pippan, (FN 112), 511.

⁵¹⁸ M. Ott, (FN 78), 444 ff.

⁵¹⁹ M. Ott, (FN 78), 456 f.

⁵²⁰ Western Sahara, Advisory Opinion, (FN 116), Rz 162.

ermöglichen, ist kein Grund ersichtlich, wieso dies – wie generell der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts – nicht auch für nicht-koloniale Sachverhalte gelten soll.⁵²¹ Die Sezession als ultima ratio setzt jedoch Verhandlungen über innere Selbstbestimmung voraus, was ebenso vom selbstbestimmungssuchenden Volk berücksichtigt werden muss. Sezessionen müssen nicht zwingend dem Wunsch des Volks entsprechen. Dies kann z.B. aufgrund wirtschaftlicher Gründe nicht der Fall sein.⁵²²

Wichtiges Instrument beim Festlegen des Willens des Volks ist das Referendum. Historische Entwicklungen haben dies schon mehrmals unter Beweis gestellt.⁵²³ Wobei sich die völkerrechtlichen universellen Voraussetzungen für Volksabstimmungen darauf beschränken, dass der Wille des Volks unverfälscht, klar und glaubwürdig artikuliert wird.⁵²⁴ Wenn ein Referendum aufgrund der Unterdrückung durch den Staat nicht möglich ist, müssen wohl faktische Umstände ebenso zur Ermittlung des Volkswillens herangezogen werden. So könnte z.B. die Größe und Repräsentation von Unabhängigkeitsbewegungen bedeutend sein.⁵²⁵

Einen besonderen Fall der äußeren Selbstbestimmung stellt die völkerrechtswidrige Aufnahme eines Staates durch einen anderen unabhängigen Staat dar. Der annektierte Staat hat Anspruch auf Restitution des verloren gegangenen Zustandes. Die territoriale Integrität von einem Staat, der völkerrechtswidrig den anderen inkorporiert hat, erscheint weniger schützenswert in Anbetracht des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Die Restitution ergibt sich in gewisser Weise auch aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit. Dies war z.B. bei den baltischen Staaten der Fall.⁵²⁶ Dennoch darf man der geschichtlichen Entwicklung bzw. den vergangenen Organisationen eines Volks hinsichtlich des Inhalts des Selbstbestimmungsrechts nicht zu viel Bedeutung beimessen. Die Idee des Selbstbestimmungsrechts ist, dass jedem Volk ein Recht auf Selbstbestimmung zukommt, ob sich dieses Volk in der Vergangenheit bereits als Königreich oder Fürstentum organisiert hat, sollte dabei keine außerordentliche Rolle spielen. Dennoch ist es evident, dass solche eigenstaatlichen Entwicklungen zur Entstehung eines Volks und seiner Identität beitragen.⁵²⁷

⁵²¹ *J. Klabbers*, The Right to be Taken Seriously: Self-Determination in International Law, *Human Rights Quarterly* 2006, 28:1, 194.

⁵²² *M. Ott*, (FN 78), 361.

⁵²³ *M. Suksi*, The Referendum as an Instrument for the Resolution of Territorial Disputes and for the Exercise of Self-Determination, in P. Hilpold (Hrsg), *Autonomie und Selbstbestimmung*, Wien, 2016, 84 ff.

⁵²⁴ *M. Geistlinger*, (FN 62), 201 f.

⁵²⁵ *M. Ott*, (FN 78), 461.

⁵²⁶ *M. Ott*, (FN 78), 362.

⁵²⁷ *D. Murswiek*, (FN 348), 331.

c. Rolle von Drittstaaten im Kontext der Sezession

Obwohl sich das Sezessionsrecht als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts, weil es vom Scheitern der inneren Selbstbestimmung abhängt, hauptsächlich an inneren Aspekten orientiert, darf die Rolle von Drittstaaten in solchen Sezessionskonflikten nicht unterschätzt werden. Diese spiegelt sich auf verschiedenen Ebenen wider.

So hängt die Artikulation von Wünschen eines Volks allgemein nicht nur von innerstaatlichen, sondern auch von internationalen Gegebenheiten ab. Im Falle von Minderheiten, welche sich als Volk einem anderen Staat anschließen möchten, ist insbesondere die Beziehung zwischen dem Aufenthaltsstaat und dem gewünschten aufnehmenden Staat von faktischer realpolitischer Bedeutung.⁵²⁸

Unweigerlich stellt sich die Frage, wie z.B. militärische Handlungen solcher Aufnahmestaaten in Richtung des Aufenthaltsstaats der Minderheit zu bewerten sind. Die Brisanz dieser Frage zeigte sich unlängst an den russischen Aktivitäten in der Ukraine hinsichtlich der Krim Halbinsel. Erfolgen diese Handlungen zur Unterstützung des nach Selbstbestimmung strebenden Volks, so wirkt es paradox dieses Verhalten als völkerrechtswidrig zu qualifizieren, wenn der Wunsch nach Selbstbestimmung vom Volk bereits artikuliert wurde und eine innerstaatliche Lösung gescheitert ist. Es sind Konstellationen vorstellbar, in denen die Intervention des aufnehmenden Staats sogar notwendig ist. Man muss davon ausgehen, dass die territoriale Souveränität und Integrität des Aufenthaltsstaats ab dem entscheidenden Datum der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts, wie z.B. der Unabhängigkeitserklärung durch das Volk, keinen Schutz mehr bereitstellen.⁵²⁹

Die „Friendly Relations“-Deklaration nennt „die freie Assoziation mit einem unabhängigen Staat, die freie Eingliederung in einen solchen Staat“⁵³⁰ als Möglichkeit der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung. Die Bereitschaft dieses anderen Staats zu diesen Ausübungsformen des Selbstbestimmungsrechts ist logischerweise notwendig. Einem aufnehmenden Staat kann man daher keinen Völkerrechtsbruch vorwerfen, sonst wäre diese Form der Ausübung absurd.⁵³¹

Ebenso spielen Anerkennung durch Drittstaaten im Kontext des äußeren Selbstbestimmungsrechts und Sezessionen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Sie senden

⁵²⁸ M. Geistlinger, (FN 62), 186 f.

⁵²⁹ M. Geistlinger, (FN 62), 202.

⁵³⁰ „Friendly Relations“-Deklaration (Resolution 2625 (XXV)), (FN 70), 6.

⁵³¹ M. Geistlinger, (FN 62), 203.

positive bzw. negative Signale an den Neustaat und die Staatenwelt.⁵³² Zu den Voraussetzungen von Anerkennungen im Völkerrecht gehört jedoch grundsätzlich, dass alle drei Elemente (Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt) eines Staates im völkerrechtlichen Sinn gegeben sind. Die neustaatliche Staatsgewalt muss sich dabei effektiv auf dem Gebiet durchgesetzt haben. Ist das nicht der Fall, wird gegen das Interventionsverbot verstoßen. Das Vorliegen einer effektiven Staatsgewalt war zum Beispiel bei der Anerkennung von Kroatien 1992 durch die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft umstritten.⁵³³

Eine eventuell verfrühte Anerkennung von noch nicht voll verfestigten Neustaaten, welche unter Ausübung des Selbstbestimmungsrechts unabhängig wurden, ist jedoch hinsichtlich des Interventionsverbots zu rechtfertigen, wenn die Sezession vom Selbstbestimmungsrecht getragen wird. In Anbetracht der Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der Völker als grundlegendes Ordnungsprinzip des Völkerrechts erscheint solch eine Rechtfertigung legitim.⁵³⁴ Das Selbstbestimmungsrecht ermöglicht insofern rechtliche Staatlichkeit, an die mit Anerkennung geknüpft werden kann, welche das Interventionsverbot umgeht.⁵³⁵ Dies verlangt aber zwangsweise eine Bewertung der Sezessionsvorgänge durch die internationale Staatengemeinschaft.⁵³⁶ Es kommt dabei zu einer gewissen Internationalisierung von innerstaatlichen Vorgängen.⁵³⁷

Die Praxis der westeuropäischen Staaten machen Anerkennung nicht von faktischen Machtverhältnissen abhängig, sondern davon, ob Neustaaten inhaltliche Legitimationskriterien basierend auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte erfüllen.⁵³⁸ Die Voraussetzung der effektiven Staatsgewalt tritt dabei in den Hintergrund.⁵³⁹ So stellte der Beschluss der Außenminister der Europäischen Gemeinschaft über die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion zusätzliche Bedingungen für die Anerkennung von neuen Staaten im Zuge des Zerfalls von Jugoslawien auf. Dabei wird explizit auf die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und auf die Charta von Paris⁵⁴⁰ von 1991, die ebenso von den Teilnehmerstaaten der Konferenz unterzeichnet wurde, Bezug genommen. In diesen Dokumenten werden entsprechende Grundsätze

⁵³² H. Neuhold, (FN 412), 157.

⁵³³ D. Murswiek, (FN 348), 318 ff.

⁵³⁴ S. Oeter, (FN 19), 767 f.

⁵³⁵ M. Ott, (FN 78), 361.

⁵³⁶ S. Oeter, (FN 19), 767 f.

⁵³⁷ H. Neuhold, (FN 412), 160.

⁵³⁸ S. Oeter, (FN 19), 766 ff; M. Ott, (FN 78), 361.

⁵³⁹ H. Neuhold, (FN 412), 158 ff.

⁵⁴⁰ Charta von Paris für ein neues Europa, abrufbar unter <www.osce.org/files/f/documents/5/b/39518.pdf> (16.09.2021).

aufgestellt, welche der Neustaat achten muss.⁵⁴¹ In der Praxis wurde dementsprechend die Anerkennung von Staaten verweigert, wenn diese zuvor selbst Menschenrechtsverletzungen verursacht haben.⁵⁴²

d. Durchsetzung des Rechts auf Sezession

Die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts ist von der Legitimation des Volks zur Sezession zu trennen. Die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts ist eng mit Politik verknüpft, sie ist ungemein schwieriger, wenn politischer Unwille vorhanden ist, insbesondere wenn der Staat, von dem das Volk sich lossagen will, außenpolitisches Gewicht besitzt. Eine gewaltsame Durchsetzung des äußeren Selbstbestimmungsrechts durch das Volk wird als Notwehrrecht bzw. Abhilferecht in Anbetracht mangelnder Alternativen eventuell nötig sein.⁵⁴³ Schlussendlich wird sich selten ein Staat, der innere Selbstbestimmung verweigert, von einem Recht auf Sezession überzeugen lassen.⁵⁴⁴

Eine andere Möglichkeit erschließt sich durch den Umstand, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bereits humanitäre Interventionen bei der schwerwiegenden und systematischen Verletzung von Menschenrechten autorisiert hat. Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Selbstbestimmungsrecht und den Menschenrechten, und dem äußeren Selbstbestimmungsrechts als ultima ratio, welches Menschenrechtsverletzungen voraussetzt, könnten solche kollektiven Interventionen auch Mittel zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts sein.⁵⁴⁵ Die Nicht-Gewährung von Sezessionen und die damit verbundenen unterdrückenden Maßnahmen führen nicht selten zu gewaltsamen und grausamen Auseinandersetzungen, der Sicherheitsrat soll gerade solche Situationen verhindern.⁵⁴⁶

⁵⁴¹ H. Neuhold, (FN 412), 159; S. Oeter, (FN 19), 771 f.

⁵⁴² M. Ott, (FN 78), 456.

⁵⁴³ M. Ott, (FN 78), 367 ff.

⁵⁴⁴ C. Tomuschat, Secession and self-determination, in M. G. Kohen (Hrsg), Secession: International Law Perspectives, Cambridge, 2006, 42.

⁵⁴⁵ M. Ott, (FN 78), 388.

⁵⁴⁶ C. Tomuschat, (FN 544), 42 f.

VI. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Zerfall multiethnischer Staaten

Im Laufe der Geschichte spielten der Gedanke der Selbstbestimmung bzw. das Selbstbestimmungsrecht der Völker eine wichtige Rolle beim Zerfall von multiethnischen Staaten. Die Staatenpraxis indizierte dabei oft die Interpretation der internationalen Staatengemeinschaft hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts.⁵⁴⁷

A. Österreich-Ungarn

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker hat zwar erst mit der Satzung der Vereinten Nationen 1945 eine Kodifizierung erfahren, dennoch spielt der Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn eine wichtige Rolle in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht. Der Gedanke der Selbstbestimmung entspringt der Aufklärung und entwickelte sich über das 19. Jahrhundert hinweg zu einem Grundsatz mit nationalen und ethnischen Komponenten.⁵⁴⁸ Schon in dieser Entwicklung spielte Österreich-Ungarn mit seinen verschiedenen Volksgruppen eine wichtige Rolle, was sich unter anderem am Einfluss der österreichischen Sozialdemokraten zeigt.⁵⁴⁹

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde der Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn mit seiner Vielfalt an „Völkern“ zum zentralen Beispiel in der Diskussion um die Selbstbestimmung und den Minderheitenschutz hinsichtlich der Nachkriegsordnung in Europa.⁵⁵⁰ Woodrow Wilson bezieht sich in seiner 14 Punkte Rede explizit auf die Völker Österreich-Ungarns.

“X. The peoples of Austria-Hungary, whose place among the nations we wish to see safeguarded and assured, should be accorded the freest opportunity of autonomous development.”⁵⁵¹

Und auch Lenins Konzept, welches schlussendlich in die Satzung der Vereinten Nationen übernommen wurde, wurde von Österreich-Ungarn beeinflusst.⁵⁵² Die Friedensverhandlungen in den Pariser Vororten standen im Zeichen des Selbstbestimmungsgedankens. Da Selbstbestimmung stark für das politische Kalkül instrumentiert und daher für die Verlierer des

⁵⁴⁷ D. Z. Cass, (FN 106), 29 ff.

⁵⁴⁸ D. Thürer, (FN 9), 116.

⁵⁴⁹ M. Geistlinger, (FN 46), 242 ff; B. Meissner, (FN 25), 246 ff.

⁵⁵⁰ M. Geistlinger, (FN 46), 252 f.

⁵⁵¹ Extract from President Woodrow Wilson's speech to Congress outlining his 'Fourteen Point' peace programme, 8 January 1918, abrufbar unter <www.nationalarchives.gov.uk/pathways/firstworldwar/aftermath/p_wilson.htm> (23.09.2021).

⁵⁵² M. Geistlinger, (FN 46), 249 ff.

Weltkriegs nur beschränkt angewendet wurde, waren die Verträge von Saint-Germain-en-Laye⁵⁵³ 1919 und Trianon⁵⁵⁴ 1920 aus der Warte der Selbstbestimmung nicht vollkommen zufriedenstellend.⁵⁵⁵ Dennoch weisen diese Verträge und ihre Konsequenzen grundsätzliche Parallelen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker auf.

Volksabstimmungen, wie 1920 in Kärnten und 1921 in Ödenburg/Sopron, spiegeln den Gedanken, dass Völker ihr eigenes Schicksal bestimmen, wider.⁵⁵⁶ Referenden sind auch in der modernen Praxis des Selbstbestimmungsrechts äußerst bedeutend.⁵⁵⁷ Die Grenzen der neuen Staaten orientierten sich – mit wichtigen Ausnahmen – an den kulturellen Grenzen der Volksgruppen. Ethnische Unterschiede wurden daher bis zu einem gewissen Grad berücksichtigt.⁵⁵⁸ Es zeigt sich, dass das Selbstbestimmungsrecht seine geistigen Wurzeln in multiethnischen Staaten findet.

Doch schon vor den Friedensverhandlungen in den Pariser Vorortverträgen war insbesondere innere Selbstbestimmung in der Donaumonarchie von Bedeutung. Der Österreichisch-Ungarische Ausgleich 1867 ist ein Beispiel für die innere Verwirklichung der Selbstbestimmung.⁵⁵⁹ Mit dem Völkermanifest vom 10. Oktober 1918 hat auch Kaiser Karl I. die Notwendigkeit einer inneren Selbstbestimmung erkannt.

“Österreich soll dem Willen seiner Völker gemäß zu einem Bundesstaate werden, in dem jeder Volksstamm auf seinem Siedlungsgebiete sein eigenes staatliches Gemeinwesen bildet.”⁵⁶⁰

Darüber hinaus verfocht Österreich-Ungarn noch bei den Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk die Verwirklichung der Selbstbestimmung innerhalb staatlicher Grenzen. So war der k.u.k. Außenminister Czernin der Überzeugung, dass Selbstbestimmung notwendig, aber die Verwirklichung der Selbstbestimmung eine nationale Angelegenheit ist.⁵⁶¹

⁵⁵³ Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920 idF BGBl. II Nr. 154/1934.

⁵⁵⁴ *Traité de Trianon*, abrufbar unter <www.basedoc.diplomatie.gouv.fr/exl-php/cadcgp.php?vue=mae_internet___traites/home.html&MODELE=vues/mae_internet___traites/home.html&COMMANDE=search&QUERY=1&cle=doc_ref&clevalue=TRA19200016> (23.09.2021).

⁵⁵⁵ *H. J. Schröder*, (FN 2), 341 ff.

⁵⁵⁶ *F. Cede*, *The Plebiscites in Carinthia and Sopron-Ödenburg after World War I – two Cases of Direct Democracy in Action*, in W. Marxer (Hrsg), *Direct Democracy and Minorities*, Wiesbaden, 2012, 15 ff.

⁵⁵⁷ *M. Suksi*, (FN 523), 84 ff.

⁵⁵⁸ *J. Dülffer*, (FN 30), 114 ff; *H. J. Schröder*, (FN 2), 332 ff.

⁵⁵⁹ *F. Matscher*, (FN 6), 125.

⁵⁶⁰ Völkermanifest zur Föderalisierung Österreichs, abrufbar unter <www.wk1.staatsarchiv.at/umbruch-und-neubeginn/voelkermanifest-16101918/#/?a=artefactgroup155> (23.09.2021).

⁵⁶¹ *D. Zaffi*, (FN 34), 222 f.

Zum Zeitpunkt des Zerfalls des Vielvölkerstaats Österreich-Ungarn war das Selbstbestimmungsrecht noch mehr politisches als rechtliches Prinzip, dennoch kann die Donaumonarchie als wichtiges Beispiel der Geschichte insbesondere hinsichtlich des Telos des Selbstbestimmungsrechts betrachtet werden.

Interessanterweise hat die Selbstbestimmungsthematik auch nach dem Zerfall der Donaumonarchie – u.a. wegen der nicht-konsequenten Anwendung des Prinzips – Staaten auf dem ehemaligen Gebiet der Monarchie beschäftigt. Als Beispiel seien Südtirol, die ungarischen Minderheiten, Slowenien und Kroatien genannt.⁵⁶²

B. Jugoslawien

Nach der „kolonialen“ Phase des Selbstbestimmungsrechts der Völker fand das Selbstbestimmungsrecht mit dem Zerfall Jugoslawiens und der Sowjetunion wieder zurück zu seinen Wurzeln in multiethnischen Staaten.⁵⁶³ Die Auflösung der Bundesrepublik Jugoslawien gibt Beispiele der erfolgreichen Durchsetzung des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts der Völker.⁵⁶⁴ Dem Selbstbestimmungsrecht der Völker kam dabei nicht nur eine wichtige Rolle auf der rechtlichen Ebene als völkerrechtliche Legitimation für die Eigenstaatlichkeit zu, sondern auch auf politischer Ebene als politische Legitimation.⁵⁶⁵

Nach dem Tod Titos kam es zu wirtschaftlichen Problemen und zu Unstimmigkeiten zwischen den Republiken Jugoslawiens.⁵⁶⁶ Die Unstimmigkeiten resultierten aus den Unterschieden hinsichtlich Wohlstand, Religion und Ethnien in Jugoslawien und manifestierten sich in den unterschiedlichen Vorstellungen über die Entwicklung und Ausgestaltung der Bundesrepublik.⁵⁶⁷ Dabei kam es seit den 1980er zur schrittweisen „Nationalisierung“ Jugoslawiens.⁵⁶⁸ Ebenso wirkten die Veränderungen in der internationalen Ordnung auf die innerstaatlichen Strukturen ein.⁵⁶⁹

⁵⁶² A. Oplatka, (FN 214), 136 ff; G. Rautz, Die Situation der deutschsprachigen Minderheit in Südtirol nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg unter dem Gesichtspunkt der inneren Selbstbestimmung 2019, Europäisches Journal für Minderheitenfragen, 12:3–4, 300 ff; T. Jantol, Die Selbstbestimmung der Völker im Süden Europas, in E. Reiter (Hrsg), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Wien/Köln, 1997, 194 ff.

⁵⁶³ P. Hilpold, (FN 73), 1062.

⁵⁶⁴ M. Geistlinger, (FN 62), 188.

⁵⁶⁵ A. Cassese, (FN 110), 273.

⁵⁶⁶ H. Rogy, (FN 489), 29 ff.

⁵⁶⁷ R. F. Iglar, (FN 122), 215 f.

⁵⁶⁸ A. Kumer, Die Grundlagen des „nationalen Prinzips“ in Jugoslawien und seine Rolle im Prozeß der Unabhängigkeitserlangung Sloweniens, Baden-Baden, 1999, 265 ff.

⁵⁶⁹ M. Geistlinger, (FN 62), 194.

Der Zerfall Jugoslawiens hatte starke innerstaatliche Komponenten: Ursprünglich beschränkte sich der Konflikt um Jugoslawien auf innere Aspekte und konzentrierte sich auf eine Umgestaltung der staatlichen jugoslawischen Strukturen. Dies scheiterte jedoch am Unwillen der Zentralgewalt und entsprechenden Maßnahmen, was letztendlich zur Eigenstaatlichkeit der Republiken führte.⁵⁷⁰ Gleichzeitig wurde der Konflikt von innerjugoslawischen verfassungsrechtlichen Streitigkeiten begleitet.⁵⁷¹ Insbesondere herrschte Uneinigkeit über ein Recht auf Sezession aufgrund der jugoslawischen Verfassung.⁵⁷²

Die Staatengemeinschaft stand dem Zerfall Jugoslawiens zuerst zurückhaltend gegenüber.⁵⁷³ Als sich jedoch zeigte, dass der Umbruch unaufhaltsam war, versuchte sie einen geordneten Übergang des Zerfalls zu erreichen. Worauf die Badinter Kommission einberufen wurde, welche das *uti possidetis* Prinzip als Ordnungsprinzip in der Region erwählte.⁵⁷⁴ Innerstaatliche Grenzen wurden zu internationalen Grenzen umgewandelt.⁵⁷⁵ Das *uti possidetis* Prinzip ist aber äußerst kritisch zu betrachten, weil nicht gerecht empfundene Grenzen, der eigentliche Grund für das Streben nach Selbstbestimmung darstellen.⁵⁷⁶

Slowenien und Kroatien haben relativ früh und rasch das Selbstbestimmungsrecht erfolgreich durch die Gründung eines unabhängigen Staats verwirklicht.⁵⁷⁷ Es kam dennoch zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der Bundesarmee, Slowenien und Kroatien, die insbesondere auf kroatischen Boden zu verheerenden Angriffen und Menschenrechtsverletzungen führten.⁵⁷⁸ Mazedonien wurde als dritte Republik Jugoslawiens 1991 unabhängig.⁵⁷⁹ Kroatien wurde sogar anerkannt, obwohl es über zwei Drittel seiner Staatsfläche keine effektive Staatsgewalt ausübte, was auf die enge Verzahnung des Selbstbestimmungsrechts mit der Entstehung bzw. Anerkennung von Staaten schließen lässt.⁵⁸⁰ Die Anerkennung Kroatiens durch die anderen Staaten lässt nicht zuletzt darauf schließen, dass das Recht auf Sezession als Teil des Selbstbestimmungsrechts von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannt wurde und wird.⁵⁸¹

⁵⁷⁰ M. Geistlinger, (FN 62), 194 ff.

⁵⁷¹ C. Tomuschat, (FN 544), 32.

⁵⁷² R. F. Iglar, (FN 122), 218 f.

⁵⁷³ D. Murswiek, (FN 348), 316 ff.

⁵⁷⁴ P. Hilpold, (FN 73), 1065.

⁵⁷⁵ J. Fisch, (FN 11), 261.

⁵⁷⁶ M. Geistlinger, (FN 165), 273.

⁵⁷⁷ M. Geistlinger, (FN 62), 188 ff.

⁵⁷⁸ M. Ott, (FN 78), 306.

⁵⁷⁹ A. Cassese, (FN 110), 268 ff.

⁵⁸⁰ M. Ott, (FN 78), 314 ff.

⁵⁸¹ D. Murswiek, (FN 348), 318 ff.

Durch die slowenischen und kroatischen Unabhängigkeitsdeklarationen beeinflusst, verkündete die Nationalversammlung 1991 von Bosnien-Herzegowina unter Fernbleiben der serbischen Fraktion die Unabhängigkeit. 1992 erklärte Bosnien-Herzegowina förmlich die Unabhängigkeit und wurde u.a. von den Staaten der Europäischen Gemeinschaft anerkannt, obwohl keine effektive Staatsgewalt vorlag.⁵⁸²

Besonders gelagert war jedoch die Situation in Bosnien-Herzegowina, weil die serbische Volksgruppe – und damit nicht die gesamte Bevölkerung Bosnien-Herzegowinas – die Unabhängigkeit nicht mitrug.⁵⁸³ Die Badinter Kommission sah die absolute Mehrheit gegeben und daher die Unabhängigkeit gerechtfertigt.⁵⁸⁴ Die serbische Volksgruppe wollte Bosnien-Herzegowina Serbien angliedern, was mit der Unterstützung der serbischen Bundesarmee durch Krieg erzwungen hätte werden sollen. Dies führte zur Begehung von grausamen völkerrechtlichen Straftaten.⁵⁸⁵

Die Staatengemeinschaft hatte ein Interesse an der Erhaltung des multiethnischen Staats.⁵⁸⁶ Das Dayton Abkommen⁵⁸⁷ von 1995 zielt auf den Erhalt Bosnien-Herzegowinas ab.⁵⁸⁸ Das Abkommen fasste drei de-facto Regime zu Bosnien-Herzegowina zusammen.⁵⁸⁹ Bosnien-Herzegowina wurde daher im Sinne des *uti possidetis* Prinzips erhalten, obwohl die Volksgruppen andere Wünsche verfolgt haben bzw. eine Abspaltung unter den Aspekten der Selbstbestimmung nahegelegen wäre.⁵⁹⁰

Die Unabhängigkeit Montenegros 2006 von Serbien war hingegen eine friedliche einvernehmliche Auflösung.⁵⁹¹ Die Loslösung von Serbien war in Montenegro lange Zeit Gegenstand von politischen Diskussionen und nicht so klar wie anderswo, so war z.B. die Unabhängigkeit 1992 noch keine Option für das montenegrinische Volk.⁵⁹²

⁵⁸² *M. Ott*, (FN 78), 320 ff.

⁵⁸³ *M. Ott*, (FN 78), 325, *T. Jantol*, (FN 562), 204.

⁵⁸⁴ *M. Ott*, (FN 78), 325.

⁵⁸⁵ *T. Jantol*, (FN 562), 204.

⁵⁸⁶ *P. Hilpold*, (FN 73), 1066.

⁵⁸⁷ The General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina (Dayton Peace Agreement), abrufbar unter <www.osce.org/files/f/documents/e/0/126173.pdf> (23.09.2021).

⁵⁸⁸ *J. Fisch*, (FN 7), 27 f.

⁵⁸⁹ *M. Geistlinger*, (FN 62), 189.

⁵⁹⁰ *J. Fisch*, (FN 7), 27 f.

⁵⁹¹ *C. Pan*, (FN 5), 196.

⁵⁹² *J. Fisch*, (FN 11), 260.

Der Kosovo Konflikt, der auf dem Zerfall Jugoslawiens fußt, feuerte die völkerrechtliche Diskussion um das Selbstbestimmungsrecht der Völker an.⁵⁹³ Die Thematik um Kosovo beschäftigte wie bereits dargelegt, auch den Internationalen Gerichtshof.⁵⁹⁴ Kosovo war keine Republik in Jugoslawien, hatte nur einen autonomen Status innerhalb der Republik Serbien, welcher von der serbischen Verfassung bestimmt wurde. Kosovo strebte zwar seit 1990 die Unabhängigkeit von Serbien an.⁵⁹⁵ Dies führte zu Repressionen durch Serbien.⁵⁹⁶ Die Anwendung des *uti possidetis* Prinzips durch die Badinter Kommission richtete sich jedoch nach dem Republik Status.⁵⁹⁷ Dies führte dazu, dass Kosovo auf einen selbstbestimmungsrechtskonformen Status warten muss.⁵⁹⁸

Das Beispiel Jugoslawien zeigt die Verschiebung der Thematik auf eine andere Ebene, die das Selbstbestimmungsrecht in Verbindung mit *uti possidetis* bewirken mag. Slowenien war ethnisch sehr homogen. Kroatien hingegen hatte 1991 eine nicht zu unterschätzende serbische Minderheit.⁵⁹⁹ Bosnien-Herzegowina verfügte über kein tragendes Volk, in seinen Grenzen lebten drei konkurrierende Volksgruppen: muslimische Bosnier, Kroaten und Serben.⁶⁰⁰

Die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts erfolgte beim Zerfall von Jugoslawien bei formal ähnlichen Sachverhalten, die sich aber in wichtigen materiellen Blickpunkten unterscheiden. So waren alle nun unabhängige Einheiten als ehemalige jugoslawische Republiken, die sich absplatteten. Dennoch waren die Bevölkerungen dieser Republiken nur im Falle Sloweniens einigermaßen homogen. Dies spiegelt sich nicht zuletzt auch in der Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts, welche in Bosnien-Herzegowina mit grausamen Verbrechen in Zusammenhang steht, wider.⁶⁰¹

Bei den Völkern, die sich von Jugoslawien absplatteten, handelte es sich um Minderheiten. Die Praxis in Jugoslawien hat also gezeigt, dass das Selbstbestimmungsrecht von Minderheiten

⁵⁹³ R. Muharremi, Kosovo's Declaration of Independence: Self-Determination, Secession and Recognition, *Review of Central and East European Law* 2008, 33:4, 401ff; S. Weber, Das Sezessionsrecht der Kosovo-Albaner und seine Durchsetzbarkeit, *Archiv des Völkerrechts* 2005, 43:4, 494 ff.

⁵⁹⁴ Kosovo, Advisory opinion, (FN 132).

⁵⁹⁵ R. Muharremi, (FN 593), 406 f.

⁵⁹⁶ T. Baggett, Human rights abuses in Yugoslavia: To bring an end to political oppression, the international community should assist in establishing an independent Kosovo, *Georgia Journal of International and Comparative Law* 1999, 27:2, 460 f.

⁵⁹⁷ P. Hilpold, (FN 73), 1066.

⁵⁹⁸ S. Hasani, Kosova – an entity waiting for a solution according to the right of self-determination, in E. Reiter (Hrsg), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, Graz/Wien/Köln, 1997, 228 ff.

⁵⁹⁹ H. Neuhold, (FN 412), 153 f.

⁶⁰⁰ T. Jantol, (FN 562), 203 f.

⁶⁰¹ H. Neuhold, (FN 412), 156.

ausgeübt werden kann. Die Titularnationen der neuen Staaten – Serbien ausgenommen – waren Minderheiten im ehemaligen multiethnischen Staat.⁶⁰²

Volksabstimmungen spielten auch in Jugoslawien eine wichtige Rolle, wobei sie unter Bruch des nationalen Rechts zustande gekommen sind.⁶⁰³ So führten unter anderem Slowenien und Kroatien 1991 Volksabstimmungen durch, in denen sich die Mehrheit des Volks für die Unabhängigkeit, falls eine Umgestaltung Jugoslawiens in eine Konföderation nicht möglich wäre, aussprach.⁶⁰⁴

Der Zerfall der Bundesrepublik Jugoslawien zog blutige und grausame Auseinandersetzungen nach sich, die eine Aufarbeitung benötigen,⁶⁰⁵ Dies zeigt nicht zuletzt, wie wichtig die genaue Erfassung und v.a. Respektierung des Inhalts und der Folgen des Selbstbestimmungsrechts durch die Staatengemeinschaft sind.⁶⁰⁶

Die Entwicklungen am Balkan spielten – wie bereits dargelegt – auch hinsichtlich der Anerkennungspraxis eine wichtige Rolle,⁶⁰⁷ darüber hinaus ebenso hinsichtlich der völkerrechtlichen Staatennachfolge. So war die Dismembration Jugoslawiens nicht unumstritten.⁶⁰⁸

C. Sowjetunion

Nach dem Fall der kommunistischen Regime in Osteuropa in 1989 erstarkte der Nationalismus als treibender Faktor für die Unabhängigkeitsbewegungen der ehemaligen Minderheiten und die Existenz der Sowjetunion wurde in Frage gestellt.⁶⁰⁹ Das Selbstbestimmungsrecht der Völker hat hier politisch und rechtlich legitimiert.⁶¹⁰ Wobei auch andere ehemalige kommunistische Länder als die Sowjetunion über Minderheiten innerhalb ihrer Grenzen bzw. zugehörige Minderheiten in anderen Staaten verfügen, so z.B. Polen und Ungarn, was immer wieder zu politischen und rechtlichen Diskussionen führt.⁶¹¹

⁶⁰² M. Geistlinger, (FN 62), 191.

⁶⁰³ M. Geistlinger, (FN 62), 198.

⁶⁰⁴ R. F. Iglar, (FN 122), 218.

⁶⁰⁵ H. Bohmet/A. Czymmeck/M. A. Lange/S. Wölkner, International criminal tribunal for the former Yugoslavia and coming to terms with the past in the affected countries, KAS International Reports 2013, 4, 7 ff.

⁶⁰⁶ M. Nowak, (FN 380), 249.

⁶⁰⁷ D. Murswiek, (FN 348), 317 ff.

⁶⁰⁸ H. Neuhold, (FN 412), 157 ff.

⁶⁰⁹ R. F. Iglar, (FN 122), 213 ff.

⁶¹⁰ A. Cassese, (FN 110), 273.

⁶¹¹ A. Oplatka, (FN 214), 136 ff; B. Koszel, Die nationalen Minderheiten in Polen und das Selbstbestimmungsrecht – Probleme und Herausforderungen, in E. Reiter (Hrsg), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Wien/Köln, 1997, 251 ff; C. Pan, (FN 211), 92 f.

Die Sowjetunion war ein Paradebeispiel eines multiethnischen Staats. Innerhalb der Sowjetunion lebten weit mehr als 100 verschiedene Völker zusammen, welche sich – viel stärker als in Jugoslawien – in grundlegenden ethnischen und sozialen Aspekten unterschieden.⁶¹²

Ebenso wie die Dismembration Jugoslawiens hat auch die Dismembration der Sowjetunion Beispiele für die gelungene Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts gegeben. Gemeinsam haben beide Vorgänge insgesamt 20 Beispiele für die Unabhängigwerdung von ehemaligen Gebieten multiethnischer Staaten unter Berufung des Selbstbestimmungsrechts geliefert.⁶¹³ Interessanterweise war gerade die Sowjetunion ein wichtiger Förderer der Aufnahme des Selbstbestimmungsrechts in die Satzung der Vereinten Nationen.⁶¹⁴ Es setzte sich auch Lenins Konzept der Selbstbestimmung in den Vereinten Nationen durch.⁶¹⁵ Gleichzeitig beinhaltete die Verfassung der Sowjetunion ein Selbstbestimmungsrechtsrecht.⁶¹⁶

Auch wenn die Begründungen der anerkennenden Staaten und die Begründungen der nun unabhängigen Staaten nicht immer übereinstimmen, ändert dies nichts an dem selbstbestimmungsrechtlichen Charakter der Vorgänge beim Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens. Schlussendlich ist auf faktische Ereignisse abzustellen.⁶¹⁷

Die ersten Staaten, welche die Unabhängigkeit erfolgreich verwirklichen konnten, waren die baltischen Staaten 1991, welche 1940 von der Sowjetunion völkerrechtswidrig in Folge des Nicht-Angriffspakts zwischen Nazi-Deutschland und der Sowjetunion und der geheimen Molotow-Ribbentrop Vereinbarung annektiert wurden. Litauen erklärte 1990 die Unabhängigkeit, Estland und Lettland folgten, forderten jedoch verhaltener eine Übergangsphase zur Unabhängigkeit.⁶¹⁸ Die Esten z.B. strebten schon seit den 1980er nach Selbstbestimmung, wobei der wirtschaftliche Aspekt zu Beginn im Vordergrund stand. Es folgten Forderungen nach kultureller und schlussendlich politischer Selbstbestimmung.⁶¹⁹

Die drei baltischen Staaten verlangten die Rückgängigmachung der völkerrechtswidrigen Annexion und Selbstbestimmung, dabei untermauerten sie ihre Forderungen mit Referenden. Nach dem Moskauer Militärputsch zogen sich die sowjetischen Soldaten aus den baltischen

⁶¹² M. Geistlinger, (FN 165), 279 f.

⁶¹³ M. Geistlinger, (FN 62), 188.

⁶¹⁴ J. N. Hazard, (FN 371), 1025 f.

⁶¹⁵ M. Geistlinger, (FN 46), 252.

⁶¹⁶ A. Cassese, (FN 110), 264.

⁶¹⁷ M. Geistlinger, (FN 62), 188.

⁶¹⁸ A. Cassese, (FN 110), 258 ff; M. Ott, (FN 78), 261 ff.

⁶¹⁹ C. Thiele, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz in Estland, Berlin, 1999, 33 ff.

Staaten zurück, die baltischen Staaten wurden aus der Sowjetunion entlassen und in die Vereinten Nationen aufgenommen.⁶²⁰

Anfänglich forderten 1990 elf Sowjetrepubliken eine vertragliche Neuregelung der Sowjetunion.⁶²¹ Nach dem Militärputsch im August 1991 forderten jedoch die Republiken, unter anderem die Ukraine, Belarus, Moldawien und Aserbaidschan, die Eigenstaatlichkeit. Georgien hat sich bereits vor dem Putsch von der Sowjetunion losgesagt. Die internationale Staatengemeinschaft kannte die ehemaligen Republiken vorrangig nach der Deklaration von Alma-Ata 1991 und der Auflösung der Sowjetunion an.⁶²²

Unabhängigkeitsbestrebungen führte in den Gebieten der Nachfolgestaaten zum Nationalismus, welcher das Vakuum der sowjetischen Macht füllen sollte. Minderheiten in den Nachfolgestaaten standen neuen Herausforderungen gegenüber. So wurde z.B. in Georgien Georgisch als Staatssprache eingeführt, dem Südossetien und Abchasien mit Sezessionsbestrebungen begegneten.⁶²³ Die Republiken hatten daher auch innerhalb der Grenzen mit Unruhen zu kämpfen. In Georgien führten politische Instabilität und die Unabhängigkeitsstreben innerhalb der georgischen Grenzen – in Südossetien und Abchasien – dazu, dass die Anerkennung Georgiens vergleichsweise länger dauerte und ohne effektive georgische Staatsgewalt für das ganze Territorium der ehemaligen Sowjetrepublik stattfand.⁶²⁴

Moldawien wurde ebenso mit Sezessionsbewegungen in Gagausien und Transnistrien, welches 1991 seine Unabhängigkeit erklärte, konfrontiert. Es kam zu militärischen Auseinandersetzungen.⁶²⁵ Der Konflikt mit Gagausien wurde mit der Gewährung eines Autonomiestatus gelöst.⁶²⁶ Moldawien wurde 1991 ohne effektive Staatsgewalt für das ganze von ihm beanspruchte Territorium anerkannt.⁶²⁷

⁶²⁰ M. Ott, (FN 78), 262 f.

⁶²¹ T. Schweisfurth, Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund (GUS) – Juristische Stationen eines Staatszerfalls und einer Staatenbundentstehung, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1992, 52, 587 ff.

⁶²² M. Ott, (FN 78), 269 ff.

⁶²³ M. Geistlinger, (FN 165), 281 f.

⁶²⁴ M. Ott, (FN 78), 272 ff.

⁶²⁵ M. Ott, (FN 78), 274.

⁶²⁶ M. Geistlinger, (FN 62), 290 ff.

⁶²⁷ M. Ott, (FN 78), 274.

Es gibt viele Ähnlichkeiten zum Zerfall Jugoslawiens. So waren es auch in der Sowjetunion, mit Ausnahme von Russland, Minderheiten, die das Selbstbestimmungsrecht verwirklichten.⁶²⁸ Die Bevölkerungsgruppen, wie z.B. die Esten, stellten ohne Zweifel Völker im Sinne des Selbstbestimmungsrechts dar.⁶²⁹

Volksabstimmungen spielten ebenso eine wichtige Rolle: Die meisten sowjetischen Republiken hielten ein Referendum über die Unabhängigkeit ab.⁶³⁰ Die Volksabstimmungen kamen ebenso unter Bruch nationalen Rechts zustande. Estland hielt sich beim Abhalten des Referendums über die Wiederherstellung der Unabhängigkeit nicht an sowjetisches Recht. Die Rahmenbedingungen wurden von Estland selbst festgelegt.⁶³¹

Auch die Grenzziehung nach dem Zerfall der Sowjetunion orientierte sich, wie bereits im Fall Jugoslawiens an den bereits vorhandenen Grenzen. Keine Grenze wurde aufgrund ethnischer oder kultureller Überlegungen abgeändert, obwohl die bestehenden Grenzen nicht immer den ethnischen Aspekten Rechnung trugen.⁶³² Die Grenzen wurden oft für ganz andere Zwecke gezogen.⁶³³ Innerstaatliche Grenzen innerhalb der Sowjetunion wurden unter der sowjetischen Herrschaft genutzt, um den Bestand der Sowjetunion zu gewährleisten. Dabei wurden dort lebende Ethnien bewusst auf verschiedene administrative Einheiten aufgeteilt, um Unabhängigkeitsbestrebungen entgegenzuwirken.⁶³⁴

Das *uti possidetis* Prinzip führte auch beim Zerfall der Sowjetunion zu Ergebnissen, die aus der Warte des Selbstbestimmungsrechts nicht immer verständlich erscheinen. So hat Tschetschenien keine Eigenstaatlichkeit erfahren, obwohl der Wunsch nach Unabhängigkeit vorhanden war.⁶³⁵

Die Situation in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion z.B. in Georgien, aber auch in Bosnien-Herzegowina, zeigt, dass verschiedene Ansprüche des Selbstbestimmungsrechts miteinander kollidieren können. In solchen Fällen ist es notwendig, gemeinsame Lösungen, wie z.B. die föderalistischen Systeme, zu erarbeiten.⁶³⁶

⁶²⁸ M. Geistlinger, (FN 62), 190 f.

⁶²⁹ C. Thiele, (FN 619), 32 f.

⁶³⁰ A. Cassese, (FN 110), 266.

⁶³¹ M. Geistlinger, (FN 62), 198.

⁶³² J. Fisch, (FN 11), 258.

⁶³³ J. Fisch, (FN 11), 26 f.

⁶³⁴ M. Geistlinger, (FN 165), 275 f.

⁶³⁵ J. Fisch, (FN 11), 265.

⁶³⁶ M. Geistlinger, (FN 165), 284 ff.

Mit der Auflösung der Sowjetunion und mit der Auflösung Jugoslawiens sind de-facto Regime verbunden, die teilweise sogar von Staaten anerkannt sind, so z.B. Kosovo. Republik Berg-Karabach und die Transnistrische Moldauische Republik sind de-facto Regime, entstanden im Zuge des Zerfalls der Sowjetunion, die keine oder nur vereinzelte Anerkennung erfahren haben.⁶³⁷

Die Entwicklungen um den Zerfall der Sowjetunion sind noch nicht abgeschlossen bzw. existieren weitere Sezessionsbestrebungen in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Berg-Karabach, Tschetschenien, Abchasien, Südossetien und Transnistrien sind Beispiele für diese Sezessionsbestrebungen. Insbesondere am Kaukasus ist die Lage prekär, kommt es doch immer wieder zu Spannungen zwischen den Volksgruppen.⁶³⁸

⁶³⁷ *M. Geistlinger*, (FN 62), 189.

⁶³⁸ *M. Ott*, (FN 78), 277 ff; *M. Geistlinger*, (FN 165), 269 ff.

VII. Resümee

Der aufklärerische Gedanke der Selbstbestimmung hat bereits in der Amerikanischen und Französischen Revolution Anwendung gefunden. Eng verbunden mit dem Konzept der Volkssouveränität rückte Selbstbestimmung im 19. Jahrhundert immer näher an ethische und nationale Fragen. Obwohl das Selbstbestimmungskonzept in den Friedensverhandlungen noch eher als politischer Grundsatz und Kalkül galt, lässt die Anwendung auf das prominenteste Beispiel dieser Zeit, den Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn, dennoch auf das Telos des Selbstbestimmungsrechts schließen. Österreich-Ungarn spielte auch in den beiden bedeutendsten Konzepten des Selbstbestimmungsprinzips, nämlich jenen von Woodrow Wilson und Lenin eine zentrale Rolle. Eine Verrechtlichung erfuhr das Selbstbestimmungsrecht mit der Satzung der Vereinten Nationen im Jahre 1945, ein wichtiges Anliegen für die Sowjetunion. Wurde es anfänglich durch die Vereinten Nationen v.a. mit Hinsicht auf koloniale Zusammenhänge weiterentwickelt, stellten die Menschenrechtspakte 1966 eindeutig die Geltung des Selbstbestimmungsrechts auch außerhalb des Selbstbestimmungsrechts fest. Die „Friendly Relations“-Deklaration konkretisierte das Selbstbestimmungsrecht, indem es Ausübungsmöglichkeiten aufzählte. Als wichtiges völkerrechtliches Ordnungsprinzip stellt das Selbstbestimmungsrecht der Völker völkerrechtliches Gewohnheitsrecht und *ius cogens* dar.

Träger des kollektivrechtlichen Selbstbestimmungsrechts ist das Volk. Obwohl eine völkerrechtliche Definition fehlt, kann man davon ausgehen, dass Völker Gruppen von Menschen sind, die durch objektive Merkmale, wie Kultur, Sprache oder Religion, und subjektive Merkmale, wie das Gefühl der Zusammengehörigkeit miteinander verbunden sind. Wobei beide Merkmale gegeben sein müssen, um eine Gruppe von Menschen als Volk zu bezeichnen.

Minderheiten entstehen auf staatlicher Ebene, sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie der Mehrheitsbevölkerung zahlenmäßig unterlegen sind und sich von dieser aufgrund objektiver und subjektiver Merkmale unterscheiden. Minderheitenschutz und das Recht auf Selbstbestimmung beeinflussen einander, schließen sich aber nicht aus. Daher sind Minderheiten, wenn sie Völker im Sinne des Selbstbestimmungsrechts darstellen, mögliche Träger des Selbstbestimmungsrechts. Gleichzeitig können sie als Minderheiten Minderheitenschutz genießen. Das ist auch notwendig, um eine Aushöhlung des Selbstbestimmungsrechts zu verhindern und ein zeitgemäßes Selbstbestimmungsrecht zu gewährleisten. Indigene Völker bilden jedoch einen besonderen Fall, die Erklärung über die

Rechte der Indigenen Völker schränkt das Selbstbestimmungsrecht dieser Gruppen von vornherein auf innerstaatliche Aspekte ein. Diese zeichnen sich ebenso durch objektive und subjektive Merkmale aus, wobei insbesondere die Verbundenheit mit dem Land und der Natur und ihrer Geschichte, die von Kolonialisierung geprägt ist, zu beachten sind.

Der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts ist weitreichend: Es beinhaltet politische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Selbstbestimmung für das Volk. Um die Achtung von anderen völkerrechtlichen Prinzipien, insbesondere der Unverletzlichkeit der Grenzen, zu gewährleisten, ist von einer stufenweisen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts auszugehen. Scheitert die Verwirklichung der Selbstbestimmung auf innerstaatlicher Ebene, steht einem Recht auf Sezession nichts im Wege. Man muss beachten, dass das Selbstbestimmungsrecht immer die Option einer Gründung eines neuen Staats bzw. den Anschluss an einen anderen Staat beinhaltet. Das Selbstbestimmungsrecht ist grundsätzlich zeitlich wie inhaltlich unbegrenzt, dies gilt auch außerhalb des kolonialen Kontexts.

Innere Selbstbestimmung stellt im Grunde auf den Konsens der Regierten ab. Sie kann durch Autonomierechte, Mitbestimmungsrechte und Menschenrechte bzw. Minderheitenrechte gewährleistet werden. Autonomierechte sollen ermöglichen, dass die ureigenen Angelegenheiten des Volks selbst besorgt werden können, während Mitbestimmungsrechte die Beteiligung am gesamtstaatlichen Geschehen sicherstellen. Die konkrete Ausgestaltung der inneren Selbstbestimmung wird dabei den Völkern überlassen. Scheitert die innere Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts am Unwillen oder Unvermögen des Staates, was sich in Menschenrechtsverletzungen manifestiert, kann äußere Selbstbestimmung als ultima ratio stattfinden. Drittstaaten spielen bei Sezessionen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Das zeigt sich in der Anerkennungspraxis der europäischen Staaten, die sich beim Zerfall von Jugoslawien und der Sowjetunion auf ein Recht auf Sezession stützt. Gleichzeitig sind Drittstaaten unter Umständen notwendige Akteure bei der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts. Die Durchsetzung der Sezession ist jedoch eng mit politischen Machtverhältnissen verknüpft.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist eng mit multiethnischen Staaten verbunden. Multiethnische Staaten spielten nicht nur in der Geschichte auf historischer teleologischer Ebene in Form des Vielvölkerstaates Österreich-Ungarns eine wichtige Rolle, sondern lieferten auch in Form von Jugoslawien und der Sowjetunion Beispiele, wie eine erfolgreiche Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts stattfinden kann.

Literaturverzeichnis

Monografien

O. Bauer, Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1907

A. Buchanan, Justice, Legitimacy, and Self-Determination: Moral Foundations for International Law, Oxford, 2003

W. Burckhardt, Über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Bern, 1919

S. Calogeropoulos-Stratis, Le droit des peuples a disposer d'eux-memes, Brüssel, 1973

A. Cassese, Self-determination of peoples. A legal reappraisal, Cambridge, 1995

A. Cobban, The Nation State and National Self-Determination, New York, 1970

J. Fisch, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion, München, 2010

M. Geistlinger, Revolution und Völkerrecht, Wien/Graz/Köln, 1991

H. Gros Espiell, The right to self-determination: Implementation of United Nations resolutions (E/CN.4/Sub.2/405/Rev.1), New York, 1980

I. Jennings, The Approach to Self-Government, Cambridge 1956

A. Kumer, Die Grundlagen des „nationalen Prinzips“ in Jugoslawien und seine Rolle im Prozeß der Unabhängigkeitserlangung Sloweniens, Baden-Baden, 1999

A. Milnar, Die Unabhängigwerdung Sloweniens, Salzburg, 1993

M. Ott, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker, Berlin, 2008

F. Pan, Der Minderheitenschutz im neuen Europa und seine historische Entwicklung. Wien 1999

C. Pan/B. S. Pfeil/ P. Videsott, Die Volksgruppen in Europa, Handbuch der europäischen Volksgruppen, Band 1², Wien/Berlin, 2016

K. Renner, Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat, Wien, 1902

H. Rogy, Der Weg Sloweniens in die Unabhängigkeit unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Außenpolitik, Salzburg, 1994

R. Roskopf, Theorie des Selbstbestimmungsrechts und Minderheitenrechts, Berlin, 2004

S. Simon, Autonomie im Völkerrecht, Baden-Baden, 2000

A. R. Sureda, The Evolution of the Right of Self-Determination, Berlin, 1973

P. Thornberry, Indigenous peoples and Human Rights, Manchester, 2002

C. Thiele, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz in Estland, Berlin, 1999

E. McWhinney, Self-Determination of Peoples and Plural-ethnic States in Contemporary International Law, Leiden/Boston, 2007

Aufsätze, Beiträge zu Sammelbänden und Zeitschriften

T. Baggett, Human rights abuses in yugoslavia: To bring an end to political oppression, the international community should assist in establishing an independent Kosovo, Georgia Journal of International and Comparative Law 1999, 27:2, 457-476

H. Bohnet/A. Czymmeck/M. A. Lange/S. Wölkner, International criminal tribunal for the former Yugoslavia and coming to terms with the past in the affected countries, KAS International Reports 2013, 4, 7-59

L. Brilmayer, Secession and Self-Determination: A Territorial Interpretation, Yale Journal of International Law 1991, 16:1, 177-202

P. M. Brown, Self-determination in Central Europe, American Journal of International Law 1920, 14:1-2, 235-239

D. Z. Cass, Re-Thinking Self-Determination: A Critical Analysis of Current International Law Theories, Syracuse Journal of International Law and Commerce 1992, 18, 21-40

A. Cassese, The Approach of the Helsinki Declaration to Human Rights, Vanderbilt Journal of Transnational Law 1980, 13:2, 275-292

- A. *Cassese*, The Helsinki Declaration and self-determination, in T. Buergenthal/J. R. Hall (Hrsg), Human rights, international law and the Helsinki Accord, New York, 1977, 83-110
- F. *Cede*, The Plebiscites in Carinthia and Sopron-Ödenburg after World War I – two Cases of Direct Democracy in Action, in W. Marxer (Hrsg), Direct Democracy and Minorities, Wiesbaden, 2012, 15-21
- C. *Charbonneau*, Le droit des peuples a disposer d’eux-memes: un droit collectif a la democratie.. et rien d’autre, Revue Quebecoise de Droit International 1996, 9, 111-130
- B. *Chernev*, The Brest-Litovsk moment: Self-determination discourse in Eastern Europe before Wilsonianism, Diplomacy and Statecraft 2011, 22:3, 369-387
- T. *Christakis*, The ICJ advisory opinion on Kosovo: Has international law something to say about secession?, Leiden Journal of International Law 2011, 24:1, 73-86
- O. *Corten*, Droit des peuples a disposer d'eux-memes et uti possidetis: Deux faces d'une meme medaille, Revue Belge de Droit International 1998, 31:1, 161-189
- J. *Dülffer*, Die Diskussion um das Selbstbestimmungsrecht und die Friedensregelungen nach den Weltkriegern des 20. Jahrhunderts, in J. Fisch/E. Müller-Luckner (Hrsg), Die Verteilung der Welt Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, München, 2011, 113-140
- H. *Durchhardt*, Fremdbestimmung statt Selbstbestimmung, in J. Fisch/E. Müller-Luckner (Hrsg), Die Verteilung der Welt Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, München, 2011, 41-50
- F. *Ermacora*, Autonomie als innere Selbstbestimmung, Archiv des Völkerrechts 2000, 38:3, 285-297
- J. *Fisch*, Das Selbstbestimmungsrecht – Opium für die Völker, in E. Reiter (Hrsg), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Wien/Köln, 1997, 11-33
- J. *Fisch*, Selbstbestimmung vor der Selbstbestimmung, in J. Fisch/E. Müller-Luckner (Hrsg), Die Verteilung der Welt Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, München, 2011, 87-110

J. Frowein, The Interrelationship between the Helsinki Final Act, the International Covenants on Human Rights, and the European Convention on Human Rights, in T. Buergenthal/J. R. Hall (Hrsg), Human Rights, International Law and the Helsinki Accord, New York, 1977, 71-82

M. Geistlinger, Die Bedeutung der Sprache für Nations- und Staatsbildung auf dem Boden des Selbstbestimmungsrechts während und am Ende des Ersten Weltkriegs, Europäisches Journal für Minderheitenfragen 2019, 12:3–4, 239-258

M. Geistlinger, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und multiethnische Staaten praktische Erfahrungen und theoretische Rückschlüsse aus dem Kaukasus, in E. Reiter (Hrsg), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Wien/Köln, 1997, 269-312

M. Geistlinger, Der Beitritt der Republik Krim zur Russländischen Föderation aus der Warte des Selbstbestimmungsrechts der Völker, Archiv des Völkerrechts 2014, 52:2, 175-204

C. Gusy, Selbstbestimmung im Wandel, Archiv des Völkerrechts 1992, 30:4, 385-410

H. Hannum/R. B. Lillich, The Concept of Autonomy in International Law, American Journal of International Law 1980, 74:4, 858-889

S. Hasani, Kosova – an entity waiting for a solution according to the right of self-determination, in E. Reiter (Hrsg), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Wien/Köln, 1997, 228-243

J. N. Hazard, The Soviet Union and the United Nations, Yale Law Journal 1945, 55, 1016-1035

H. J. Heintze, Selbstbestimmungsrecht und Minderheiten, in E. Reiter (Hrsg), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Wien/Köln, 1997, 61-85

H. J. Heintze, Indigene Völker und das Selbstbestimmungsrecht, in J. Fisch/E. Müller-Luckner (Hrsg), Die Verteilung der Welt Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, München, 2011, 223-252

H. J. Heintze, Selbstbestimmungsrecht der Völker als Herausforderung des souveränitätsorientierten Völkerrechts – Autonomie als Konfliktlösungsmechanismus, in P. Hilpold (Hrsg), Autonomie und Selbstbestimmung, Wien, 2016, 50-67

P. Hilpold, Selbstbestimmung und Autonomie: Zwischen Sezession und innerer Selbstbestimmung 2015, Europa Ethnica, 72:3–4, 70-81

P. Hilpold, Von der Utopie zur Realität – das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Europa der Gegenwart, *JuristenZeitung* 2013, 68:22, 1061-1070

P. Hilpold, Sezession und humanitäre Intervention–völkerrechtliche Instrumente zur Bewältigung innerstaatlicher Konflikte, *Zeitschrift für öffentliches Rech* 1999, 54, 529-602

R. F. Iglar, The Constitutional Crisis in Yugoslavia and the International Law of Self-Determination: Slovenia's and Croatia's Right to Secede, *Boston College International & Comparative Law Review* 1992, 15:1, 213-240

T. Jantol, Die Selbstbestimmung der Völker im Süden Europas, in E. Reiter (Hrsg), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, Graz/Wien/Köln, 1997, 194-206

J. Klabbers, The Right to be Taken Seriously: Self-Determination in International Law, *Human Rights Quarterly* 2006, 28:1, 186-206

B. Koszel, Die nationalen Minderheiten in Polen und das Selbstbestimmungsrecht – Probleme und Herausforderungen, in E. Reiter (Hrsg), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, Graz/Wien/Köln, 1997, 251-268

F. Matscher, Das neue Toponomastik-Gesetz für Südtirol, *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 2013, 6:2, 133-135

F. Matscher, Südtirol und das Selbstbestimmungsrecht, *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 2013, 6:2, 119-132

B. Meissner, Lenin und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, *Osteuropa* 1970, 20:4, 245-261

D. Merten, Siegermacht und Selbstbestimmungsrecht der Völker, *Zeitschrift für öffentliches Recht* 2020, 75:2, 317-385

P. Moreau Defarges, L'Organisation des Nations Unies et le droit des peuples à disposer d'eux-mêmes, *Politique Étrangère* 1993, 58:3, 659-671

R. Muharremi, Kosovo's Declaration of Independence: Self- Determination, Secession and Recognition, *Review of Central and East European Law* 2008, 33:4, 401-436

R. Müllerson, One Man's Separatist – Another Man's Independentist – Self-determination claims from Scotland to Ukraine, in P. Hilpold (Hrsg), *Autonomie und Selbstbestimmung*, Wien, 2016, 68-83

D. Murswiek, Offensive und defensive Selbstbestimmungsrecht. Zum Subjekt des Selbstbestimmungsrechts der Völker, *Der Staat* 1984, 23:4, 523-548

D. Murswiek, Die Problematik eines Rechts auf Sezession — neu betrachtet, *Archiv des Völkerrechts* 1993, 31:4, 307-332

H. Neisser, Ansätze einer europäischen Sicherheitsarchitektur, in E. Reiter (Hrsg), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, Graz/Wien/Köln, 1997, 118-135

H. Neuhold, Die völkerrechtliche Dimension des Zerfalls Jugoslawiens, in E. Reiter (Hrsg), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, Graz/Wien/Köln, 1997, 147-175

M. Nowak, Lehren aus der Tragödie in Bosnien-Herzegowina für das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in E. Reiter (Hrsg), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, Graz/Wien/Köln, 1997, 244-250

S. Oeter, Selbstbestimmungsrecht im Wandel, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 1992, 52:3-4, 741-780

A. Oplatka, Magyarische Minderheiten, in E. Reiter (Hrsg), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, Graz/Wien/Köln, 1997, 136-146

C. Pan, Das Nationalitätenproblem in Europa, in E. Reiter (Hrsg), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, Graz/Wien/Köln, 1997, 86-108

C. Pan, Was ist Selbstbestimmung? Eine Wohlstandsquelle, aber zu wenig genutzt Hundert Jahre kollektive Selbstbestimmung 1918–2018, *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 2019, 12:3-4, 187-218

B. S. Pfeil, Selbstbestimmungsrecht, innere Selbstbestimmung und Gruppenrechte im Kontext der Minderheitenfrage in Europa, *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 2019, 12:3-4, 259-284

C. Pippan, Zur Direktionskraft des Rechts auf innere Selbstbestimmung, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 2016, 76:2, 497-511

F. Przetacznik, The Basic Collective Human Right to Self-Determination of Peoples and Nations as a Prerequisite for Peace, *New York Law School Journal of Human Rights* 1990, 8:1, 49-110

H. Quane, The United Nations and the Evolving Right to Self-Determination, *International and Comparative Law Quarterly* 1998, 47:3, 537-572

K. Rabl, Woodrow Wilson und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Zweiter Teil, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 1939, 99:1, 116-147

G. Rautz, Die Situation der deutschsprachigen Minderheit in Südtirol nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg unter dem Gesichtspunkt der inneren Selbstbestimmung 2019, *Europäisches Journal für Minderheitenfragen*, 12:3-4, 300-311

M. P. Scharf, Accelerated Formation of Customary International Law, *ILSA Journal of International and Comparative Law* 2014, 20:2, 305-342

H. J. Schröder, Woodrow Wilson und der Vertrag von St. Germain 1919–1920, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2019, 2, 332-351

T. Schweisfurth, Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund (GUS) – Juristische Stationen eines Staatszerfalls und einer Staatenbundentstehung, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 1992, 52, 541-705

M. Suksi, Keeping the Lid on the Secession Kettle – a Review of Legal Interpretations concerning Claims of Self-Determination by Minority Populations, *International Journal on Minority and Group Rights* 2005, 12:2-3, 189-226

M. Suksi, The Referendum as an Instrument for the Resolution of Territorial Disputes and for the Exercise of Self-Determination, in P. Hilpold (Hrsg), *Autonomie und Selbstbestimmung*, Wien, 2016, 84-111

A. Tietze, Die Vereinten Nationen und indigene Völker, *Vereinte Nationen*, 55:5, 2007, 190-197

P. Thornberry, Self-Determination, Minorities, Human Rights: A Review of International Instruments, *International and Comparative Law Quarterly* 1989, 38:4, 867-889

D. Thürer, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, *Archiv des Völkerrechts* 1984, 22:2, 113-137

D. Thürer, Entwicklung, Inhalt und Träger des Selbstbestimmungsrechts, in E. Reiter (Hrsg), *Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, Graz/Wien/Köln, 1997, 34-60

C. Tomuschat, Secession and self-determination, in M. G. Kohen (Hrsg), *Secession: International Law Perspectives*, Cambridge, 2006, 23-45

S. Weber, Das Sezessionsrecht der Kosovo-Albaner und seine Durchsetzbarkeit, *Archiv des Völkerrechts* 2005, 43:4, 494-512

J. Wright, Minority Groups , Autonomy, and Self Determination, *Oxford Journal of Legal Studies* 1999, 19:4, 605-629

D. Zaffi, Sprachgruppen und die Selbstbestimmung Wilson'scher Prägung, *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 2019, 12:3-4, 219-238

Dokumentenverzeichnis

Urteile und Gutachten des Internationalen Gerichtshofs

IGH 21.06.1971, Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa), Advisory Opinion, ICJ Reports 1971, 42 ff

IGH 26.10.1975, Western Sahara, Advisory Opinion, ICJ Reports 1975, 12 ff

IGH 30.06.1995, East Timor (Portugal v. Australia), Judgment, ICJ Reports 1995, 90 ff

IGH 09.07.2004, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, ICJ. Reports 2004, 136 ff

IGH 22.07.2010, Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, Advisory Opinion, ICJ Reports 2010, 403 ff

Völkerrechtliche Verträge

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978 idF BGBl. III Nr. 56/2021

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978 idF BGBl. III Nr. 80/2020

Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 377/1972 idF BGBl. III Nr. 172/2019

Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl. Nr. 91/1958 idF BGBl. III Nr. 112/2019

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 68/2021

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, BGBl. III Nr. 120/1998 idF BGBl. III Nr. 81/2013

Satzung der Vereinten Nationen, BGBl. Nr. 120/1956 idF BGBl. III Nr. 36/2012

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920 idF BGBl. II Nr. 154/1934

The General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina (Dayton Peace Agreement), abrufbar unter <www.osce.org/files/f/documents/e/0/126173.pdf> (23.09.2021)

Traité de Trianon, abrufbar unter <www.basedoc.diplomatie.gouv.fr/exl-php/cadcgp.php?vue=mae_internet___traites/home.html&MODELE=vues/mae_internet___traites/home.html&COMMANDE=search&QUERY=1&cle=doc_ref&clevaleur=TRA19200016> (23.09.2021)

Übereinkommen 107 der ILO über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern 1957, abrufbar unter <www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c107_de.htm> (15.09.2021)

Übereinkommen 169 der ILO über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern 1989, abrufbar unter <www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@normes/documents/publication/wcms_100900.pdf> (15.09.2021)

Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, BGBl. Nr. 40/1980 idF BGBl. III Nr. 175/2020

Resolutionen

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III), abrufbar unter <www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (15.09.2021)

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, Resolution 1514 (XV), abrufbar unter <www.un.org/Depts/german/gv-early/ar1514-xv.pdf> (26.07.2021)

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im

Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, 2625 (XXV), abrufbar unter <www.un.org/depts/german/gv-early/ar2625.pdf> (26.07.2021)

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, Resolution 57/135, abrufbar unter <www.undocs.org/A/RES/47/135> (09.08.2021)

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Resolution 61/295, abrufbar unter <www.un.org/Depts/german/gv-61/band3/ar61295.pdf> (15.08.2021)

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1244 (1999), abrufbar unter <www.un.org/depts/german/sr/sr_99/sr1244.pdf> (26.07.2021)

Nationale Gesetze

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 107/2021

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142/1867 idF BGBl. Nr. 684/1988

Sonstige Dokumente

Charta von Paris für ein neues Europa, abrufbar unter <www.osce.org/files/f/documents/5/b/39518.pdf> (16.09.2021)

Commission of Rapporteurs, Report Presented to the Council of the League of Nations by the Commission of Rapporteurs, abrufbar unter <www.ilsa.org/Jessup/Jessup10/basicmats/aaland2.pdf> (29.07.2021)

Extract from President Woodrow Wilson's speech to Congress outlining his 'Fourteen Point' peace programme, 8 January 1918, abrufbar unter <www.nationalarchives.gov.uk/pathways/firstworldwar/aftermath/p_wilson.htm> (23.09.2021)

Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Schlussakte, abrufbar unter <www.osce.org/files/f/documents/6/e/39503.pdf> (26.07.2021)

Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, Working paper on the relationship and distinction between the rights of persons belonging to minorities and those of indigenous peoples, abrufbar unter <www.digitallibrary.un.org/record/419546> (15.09.2021)

UNESCO, Final Report and Recommendations. International Meeting of Experts on further study of the concept of the rights of peoples, abrufbar unter <www.unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000085152> (09.08.2021)

Völkermanifest zur Föderalisierung Österreichs, abrufbar unter <www.wk1.staatsarchiv.at/umbruch-und-neubeginn/voelkermanifest-16101918/#/?a=artefactgroup155> (23.09.2021)

Völkerrechtskommission, Report of the International Law Commission, abrufbar unter <legal.un.org/ilc/documentation/english/reports/a_61_10.pdf> (29.07.2021)